

Jana Gernroth

Die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) und die Verwaltung des Internets

Medienrechtliche Schriften

Herausgegeben von Prof. Dr. Frank Fechner

Institut für Rechtswissenschaft an der TU Ilmenau

Band 4

Die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) und die Verwaltung des Internets

von
Jana Gernroth



Universitätsverlag Ilmenau
2008

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Arbeit hat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Ilmenau im WS 2006/2007 als Diplomarbeit unter dem Titel „Die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers und die Verwaltung des Internets“ vorgelegen.

Betreuer: Prof. Dr. Frank Fechner und Tankred Schipanski.

Technische Universität Ilmenau/Universitätsbibliothek

Universitätsverlag Ilmenau

Postfach 10 05 65

98684 Ilmenau

www.tu-ilmenau.de/universitaetsverlag

Herstellung und Auslieferung

Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat OHG

Am Hawerkamp 31

48155 Münster

www.mv-verlag.de

ISSN 1864-0273

ISBN 978-3-939473-28-2

Wo Schatten ist,
ist auch Licht.

Vorwort

Zum erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums, ist für einen Studenten das Anfertigen einer Diplomarbeit erforderlich. Sie ist Ausdruck der Fähigkeit des Hochschülers, sich mit einem spezifischen Thema, wissenschaftlich korrekt arbeitend, auseinander zu setzen und gewonnene Ergebnisse schriftlich formulieren zu können.

Die Erstellung einer Diplomarbeit stellte für mich eine neue und interessante Herausforderung dar. An dieser Stelle möchte ich Dank sagen, allen, die mich bei der Schaffung dieses Schriftstückes hilfreich unterstützt haben. Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2006 vom Institut für Rechtswissenschaften, Fachgebiet Öffentliches Recht der Technischen Universität Ilmenau als Diplomarbeit angenommen.

Mein spezieller Dank gilt Herrn Prof. Dr. Fechner und Herrn Schipanski der Technischen Universität Ilmenau für die Betreuung im Laufe der Arbeit.

Außerdem möchte ich ganz herzlich all denen „Danke“ sagen, die sich während der Bearbeitungszeit geduldig meiner Probleme annahmen und mir Ihre Zeit und Aufmerksamkeit schenkten. Ebenfalls zu Dank verpflichtet bin ich meinen Freunden für die wertvollen Hinweise und gründliche Korrekturarbeit. Ich danke meiner Familie und meinen Freunden für gebotene Ablenkung und Abwechslung nach langen Arbeitstagen und -wochen.

Der größte Dank gilt meinen Eltern. Sie standen mir stets mit Rat und Tat bei-
seite, förderten meine Fähigkeiten und unterstützten meine gesamte Aus-
bildung bis hin zum Studienabschluss. Sie gaben mir wichtige Grundlagen wie
positives Denken, Disziplin und Ausdauer mit auf den Weg und ermutigten
mich, neue Wege zu gehen.

Schlanstedt, der 16. Oktober 2006

Jana Gernroth

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII

A. Einleitung	1
----------------------------	----------

B. Internet-Grundlagen	3
I. Entwicklung des Internets	3
II. Funktionsweise des Internets	5
1. Struktur des Internets	5
2. Domain-Name-System (DNS)	6
a) Struktur des Domain-Name-Systems und Domain-Namen	7
b) Standards und einheitliche Strukturen	9
c) Root-Server	10

C. Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)	14
I. Internationale Organisation des Domain-Name-Systems	15
II. Internet Corporation for Assigned Names and Numbers	17
1. Vorgeschichte	18
2. Vertragsgrundlagen, Rechtsnatur, Gründungsdokument und Satzung	21
3. Aufgaben	26

Inhaltsverzeichnis

4. Organisationsstruktur	27
a) Board of Directors, Nominating Committee und Ombudsman	28
b) Supporting Organizations und Advisory Committees	30
c) Verantwortlichkeit und Überprüfbarkeit	32
III. Die DENIC e. G. als Vertreter ICANNs in Deutschland	33
D. ICANNs Problembereiche	36
I. Basisprobleme ICANNs	37
II. Spezielle Problemfelder ICANNs	42
1. Erweiterung des Domain-Namen-Raums	42
2. Kooperation wesentlicher Interessengruppen	45
3. Uniform Dispute Resolution Policy (UDRP)	50
4. At-Large-Wahlen	56
E. ICANN und Internet-Governance - Modelle und Probleme	61
I. Theorien zu Internet-Governance	61
1. Zentrale Begriffe	62
2. Das Internet als rechtsfreier Raum und als eigenständiger Rechtsraum	63
3. Der Staat und das Internet	65
4. Selbstregulierung im Internet	67
5. Ergebnis	71
II. Staatliche Regulierung, regulierte Selbstregulierung und neue Regulierungsformen im Bereich der Internet-Governance	72

Inhaltsverzeichnis

III. Einordnung ICANNs	75
1. ICANN - Modell reiner Selbstregulierung und regulierter Selbstregulierung	75
2. ICANN - globale Selbstregulierung in einem hybriden Politiknetzwerk	77
IV. Alternativen der Domain-Name-System-Verwaltung	79
1. Übertragung an internationale Organisation	80
a) Das Domain-Name-System als völkerrechtliches Gemeinschaftsgut	81
b) Eine UN-Institution als möglicher Internet-Verwalter	83
2. Koordination durch den privaten Sektor	85
3. Kooperation durch regulierte Selbstregulierung	87
F. ICANN global	88
I. Die USA und ICANN	88
1. Der Standortvorteil der USA	88
2. Die Machtposition der USA	89
II. Die Zukunft ICANNs	94
1. Der ICANN-Prozess als Versuchsobjekt	94
2. ICANN und die EU	96
3. ICANN aus amerikanischer und internationaler Betrachtungs- perspektive	97
4. ICANN und Regulierungswettbewerb	98
5. Zusammenfassung	99
G. Fazit	101

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	XVII
1. Lehrbücher	XVII
2. Monographien	XX
3. Aufsätze	XX
4. Selbstständige Abhandlungen in Sammelwerken	XXV
5. Internet-Quellen	XXXI
Anhang	LXI
Glossar	LXV

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AfriNIC	African Network Information Center
ALAC	At-Large Advisory Committee
AoI	Articles of Incorporation
APNIC	Asia Pacific Network Information Centre
ARIN	American Registry for Internet Numbers
ARPA	Advanced Research Projects Agency
ASO	Address Supporting Organization
CCNSO	Country Code Names Supporting Organization
ccTLD	Country Code Top Level Domain
CEO	Chief Executive Officer
CRADA	Cooperative Research and Development Agreement
DARPA	Defense Advanced Research Agency
DENIC	Deutsches Network Information Center
DNS	Domain-Name-System

Abkürzungsverzeichnis

DoC	Department of Commerce
Drs	Drucksache
GAC	Governmental Advisory Committee
GNSO	Generic Names Supporting Organization
gTLD	Generic Top Level Domain
gTLD-MoU	Generic Top Level Domain Memorandum of Understanding
IAHC	Internet International Ad Hoc Committee
IANA	Internet Assigned Names and Numbers Authority
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
IETF	Internet Engineering Task Force
IFWP	International Forum on the White Paper
IGF	Internet Governance Forum
IP	Internet Protocol
IPv4	Internet Protocol Version 4
IPv6	Internet Protocol Version 6

Abkürzungsverzeichnis

ISI	Informations Science Institute
ISP	Internet Service Provider
ITU	International Telecommunications Union
LACNIC	Latin American and Caribbean Internet Addresses Registry
LIR	Local Internet Registry
MoU	Memorandum of Understanding
NewCo	New Corporation
NSF	National Science Foundation
NSI	Network Solutions, Inc.
NTIA	National Telecommunications and Information Administration
RALO	Regional At-Large Organization
RFC	Request for Comment
RIPE-NCC	Réseaux IP Européens - Network Coordination Center
RIR	Regional Internet Registry
RSSAC	Root-Server System Advisory Committee

Abkürzungsverzeichnis

RUDRP	Rules for Uniform Dispute Resolution Policy
Sec.	Section
SLD	Second Level Domain
SO	Supporting Organization
SSAC	Security and Stability Advisory Committee
TCP/IP	Transmission Control Protocol/Internet Protocol
TLD	Top Level Domain
TLG	Technical Liaison Group
U.S.C.	United States Code
UDRP	Uniform Dispute Resolution Policy
URL	Uniform Ressource Locator
WGIG	Working Group on Internet Governance
WIPO	World Intellectual Property Organization
WSIS	World Summit on the Information Society

A. Einleitung

Das heutige Internet, in den USA der 60er Jahre geboren, entwickelte sich in kürzester Zeit zu einem Massenmedienphänomen der Informationsgesellschaft. Es erlangte sehr schnell wirtschaftliche, politische, rechtliche aber auch soziale Bedeutung und wurde ein global-öffentliches Gut.¹ Seine wachsende Kommerzialisierung und Einflusszunahme schufen neuartige Probleme, die geeignete Lösungen erforderten.

Die Konnektivität des Netzes ermöglicht grenzenlosen Datentransfer. Sie wirft neue juristische Sachverhalte und Fragen auf und führt zu zahlreichen Grundsatzdiskussionen. Durch seine umfangreichen Wirkungen und die voranschreitende Globalisierung verwischen einst geordnete Strukturen, die Welt muss sich mit moralischen, gesellschaftlichen, ökonomischen, politischen oder technischen Aspekten auseinandersetzen. Innovationen, die sich zu globalen Kommunikationsmedien entwickelten, riefen die Reaktionen der Politik hervor, beispielsweise erwirkte die Telegraphie letztlich die Schaffung entsprechender internationaler Rechtsvorschriften und Regelungen. Das Internet weist keine vergleichbare Evolution auf, dessen anfangs rein wissenschaftliche Nutzung bedurfte keiner staatlichen oder globalen Regelungen, dessen Gemeinschaft verwaltete sich allein mittels impliziter Verhaltensregeln.² Die wachsende Bedeutung des Netzes verursachte jedoch zusehends Probleme, sodass diese Art der Selbstverwaltung kaum noch funktionierte.

¹ Leib, ICANN, S. 43ff; Voegeli, ICANN, S. 44ff; Leggewie, Scheitern, S. 294.

² Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 453.

Mit der Gründung der privatrechtlich organisierten amerikanischen Institution Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN), hoffte man, eine geeignete Lösung gefunden zu haben.

Ziel dieser Arbeit soll sein, sich mit dem Phänomen ICANN auseinanderzusetzen. Der Fokus richtet sich auf die durch die Organisation verursachten Debatten, Problembereiche und Konflikte. Aus der kritischen Betrachtung heraus werden alternative Formen der Internet-Regulierung dargestellt. Anschließend wird untersucht, ob ICANN weiterhin die zu erfüllenden Aufgaben wahrnehmen kann und soll bzw. ob und welche anderen Mechanismen geeigneter sein könnten. Der letzte Teil der Arbeit widmet sich dem Machteinfluss der USA über das Internet und der Zukunft ICANNs.

Den Einstieg in das Thema bilden allgemeine geschichtliche und technische Internet-Grundlagen. Kapitel C. beschreibt die Institution ICANN anhand ihrer Organisations- und Vertragsstrukturen und Aufgaben. Es wird Bezug auf die Umsetzung der ICANN-Aufgaben in Deutschland durch die DENIC e.G. genommen. Der kritischen Auseinandersetzung ICANNs widmet sich Kapitel D., dazu wird auf hervorzuhebende Problemfelder eingegangen. Das folgende Kapitel behandelt Theorien zu Internet-Governance zudem werden Vor- und Nachteile von Selbstregulierung und staatlicher Regulierung beschrieben. Es erfolgt die Einordnung ICANNs in dieses Feld. Anschließend werden alternative Internet-Regulierungsansätze dargestellt. Kapitel F. setzt sich mit der besonderen Stellung der USA im Internet und es wird auf die Zukunft ICANNs eingegangen. Den Abschluss bildet ein kurzes Fazit.

Die verwendete Methodik beruht auf der Analyse von Literatur, medienrechtlichen Zeitschriften und Internet-Recherchen. Die Integration aktueller Medienbeiträge im Bearbeitungszeitraum April bis September 2006 soll Aktualität gewährleisten. Da themenrelevante Beiträge in den klassischen Medien wie Tageszeitungen wenig präsent waren, erwies sich das Internet als dienliche Quelle. Generell sei auf ein Aktualitätsproblem hingewiesen. Ein Charakteristikum des Mediums ist seine Schnellebigkeit, sodass verwendete Internetquellen heute zum Teil nicht mehr verfügbar sind.

B. Internet-Grundlagen

I. Entwicklung des Internets

Das Internet ist originär eine amerikanische Militärtechnik, ein Resultat der 60er Jahre, den Zeiten des Kalten Krieges. Als Reaktion auf den Start des ersten Sowjet-Satelliten 1957, gründete das US-Verteidigungsministerium die Forschungsanstalt Advanced Research Projects Agency (ARPA). Ab etwa 1965 kooperierten einige US-Universitäten mit der ARPA, um gemeinsam ein unabhängiges, dezentrales Computernetzwerk zu schaffen, das Kommunikation und Datentransfer innerhalb des Rechnerverbundes garantieren und das System als Ganzes stabil und funktionsfähig halten sollte. Es existierte somit kein zentraler Rechner mehr, dessen Ausfall das gesamte Netzwerk zum Erliegen hätte bringen können. Das militärische Hauptziel begründet sich durch den Kalten Krieg und der darauf beruhenden Angst eines möglichen Atomschlages gegen die USA. Durch diese neue Technik verfügte das Militär über

ein ausfallsicheres Kommunikationssystem gegenüber potentieller Gefahren und bot damit gewisse Sicherheit. 1969 wurde das ARPANET als erster Zusammenschluss von damals vier vernetzten Computern bekannt, der indirekte Startpunkt des Internets.³ Schnell entwickelte es sich von dem rein wissenschaftlichen zu einem verknüpften Wirtschaftsnetz. Parallel entstanden umfangreiche technische Neuerungen im Hard- und Softwarebereich, die einstigen Großraumrechner ersetzten bald handliche und billige Personal Computer - das Netz verselbstständigte sich zusehends.⁴ Ende der 80er zog sich das Militär aus dem nunmehr kommerziellen Netzwerk zurück.⁵

Die Entwicklung des Internets begründet den Umgang seiner Mitglieder, der nach dem open philosophy System, in Form des Bottom-Up-Ansatzes, den Grundsätzen der Netiquette und der Anwendung der Requests for Comments (RFC)⁶ praktiziert wird. Die erste Internet-Generation aus Akademikern, Technikern und Militär organisierte sich traditionell nach den Prinzipien Kooperation und Teilung. Diese Selbstregierung benötigte anfangs keine Rechtsmechanismen und uniformen Regelungen, um eine einheitliche Ausrichtung des Netzes zu schaffen.⁷ Erst dessen exponentielles Wachstum führte zu Problemen und Konflikten, sodass Appelle nach (uniform geregelten) Lösungen sich ihren Weg durch die Sphären von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bahnten.

³ Hoeren, Grundzüge, S. 9f; Hauben, Netziens, S. 96f; Köhler/Arndt, Recht, S. 2; TEIA, Recht, S. 16ff; Kennedy, Experiment, S. 88f; Voegeli, ICANN, S. 6; Reip, Selbstregulierung, S. 6ff; Langford, Ethics, S. 13ff; Loader, Governance, S. 6.

⁴ Dienste wie Email oder File Transfer Protocol entwickelten sich im WorldWideWeb.; TEIA, Recht, S. 16ff, S. 31ff; Hoeren, Grundzüge, S. 10ff; Köhler/Arndt, Recht, S. 2f; Voegeli, ICANN, S. 11f.

⁵ TEIA, Recht, S. 18; Voegeli, ICANN, S. 12f; Reip, Selbstregulierung, S. 7.

⁶ Hanloser, ICANN, Abs. 24ff.

⁷ Langford, Ethics, S. 22f; Kennedy, Experiment, S. 90, S. 92; Leggewie, Scheitern, S. 295; Leib, ICANN, S. 76f; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 453.

II. Funktionsweise des Internets

1. Struktur des Internets

Das Internet besteht aus einer Vielzahl miteinander kommunizierender verknüpfter Subnetze, die je nach spezifischer Größe aus wenigen bis Millionen Rechnern bestehen. Das Netz funktioniert wie ein Ameisenhaufen dezentral, selbstregulierend, heterarchisch - gleichzeitig ist es geordnet und eindeutig. Es hat keine hierarchische Zentralinstanz an der Spitze, einzig der Verbund der integrierten Teilnetze gibt die Struktur vor.⁸ Die Kommunikation im Netz funktioniert nur, wenn die Rechner auf einer gemeinsamen Sprachbasis Daten austauschen können, was durch den Sprachstandard TCP/IP (Transmission Control Protocol/Internet Protocol) gewährleistet wird.⁹ Um interagieren zu können, müssen die Computer neben der uniformen Sprache voneinander unterscheidbar sein, sie benötigen eindeutige Namen. Ermöglicht wird dies durch eine, jedem Rechner eindeutig zugeordnete Identifikationsnummer, die IP-Adresse (IP-Nummer) - eine physische Adresse. Charakteristikum der IP-Adresse ist ihr binärer Aufbau, dargestellt durch Zahlenkombinationen, die Zahlen zwischen 0 und 255 enthalten und durch Punkte voneinander getrennt werden.¹⁰ Der derzeitige Adress-Standard IPv4 verfügt „nur“ über eine Größe von 32 Bit. Obwohl so theoretisch zwar über vier Milliarden IP-Nummern zuzuordnungsfähig sind, ist dieses Gut real aber schnell knapp, zumal viele Adress-

⁸ TEIA, Recht, S. 21; Härting, Internetrecht, S. 279.

⁹ Köhler/Arndt, Recht, S. 2f; Voegeli, ICANN, S. 14f, S. 35; Reip, Selbstregulierung, S. 8f; Birkenbihl, IPv6, S. 407ff.

¹⁰ Birkenbihl, IPv6, S. 413ff; Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 24f, S. 64; Voegeli, ICANN, S. 26f, S. 35; Reip, Selbstregulierung, S. 8ff; Kennedy, Experiment, S.95ff; TEIA, Recht, S. 22; Köhler/Arndt, Recht, S. 3; Boehme-Neßler, CyberLaw, S. 90; Härting, Internetrecht, S. 279.

räume bereits für spezielle Zwecke reserviert sind. Das 128-Bit-System IPv6 löst dieses Problem, da sich daraus ca. $340 \cdot 10^{36}$ Adressmöglichkeiten ergeben.¹¹

2. Domain-Name-System (DNS)

Die technische Voraussetzung heterogener Internet-Kommunikation sind TCP/IP und IP-Adresse. Kommunikation im Netz ist nur möglich, kennt man die numerische Adresse des Gegenübers als Rechnernamen. Diese Zahlenkombinationen sind aber nicht sehr einprägsam, sodass das System unhandlich und für eine praktische Anwendung ungeeignet ist.¹² Um das Netz intuitiv nutzen zu können, musste eine namentlich und hierarchisch organisierte Struktur geschaffen werden. Die Lösung bot das 1984 durch Jonathan Postel entwickelte Domain-Name-System (DNS).¹³ Das DNS ist eine Datenbank (DNS-Server), die den physikalischen Rechnernamen (IP-Adresse) alphanumerische Realnamen (Domain-Name, Domain-Adresse) zuordnet. Der DNS-Server transformiert so die unhandlichen IP-Adressen in kreativ modellierbare und damit anschaulichere Kombinationsmöglichkeiten aus Buchstaben und Zahlen. Er fungiert demnach ein Übersetzer zwischen IP-Adresse und Computernamen.

¹¹ Birkenbihl, IPv6, S. 417ff (sehr detailliert); Voegeli, ICANN, S. 26; Machill, Stiftung, S. 31ff; Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 64; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 454.

¹² Bettinger/Freytag, CR 1999, 28, S. 28f; Dittler, Root-Server, S. 453f; Reip, Selbstregulierung, S. 14; Müller, MMR 2006, 427, S. 427ff.

¹³ Kennedy, Experiment, S. 95ff; Dittler, Root-Server, S. 454; Voegeli, ICANN, S. 26f, S. 35; Köhler/Arndt, Recht, S. 7f; Moschovitis/Poole/Schuyler/Senft, History, S. 228 (Details zu J. Postel); Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 453f.

Nutzer müssen so nicht mehr die IP-Adresse des Zielrechners kennen, sondern können die benutzerfreundlicheren Realnamen nutzen.¹⁴

a) Struktur des Domain-Name-Systems und Domain-Namen

Die Struktur des DNS wird durch die Metapher, es sei vergleichbar mit einem auf dem Kopf stehenden Baum anschaulich. Dies streng hierarchisch organisierte Namenssystem besteht aus einer unbenannten Wurzel (Root) von der sämtliche Operationen ausgehen, den Ästen (Top Level Domain, TLD) und Zweigen (Second Level Domain, SLD).¹⁵ Top Level Domains gliedern sich in zwei Klassen, als Länderkennungen fungierende geografische ccTLDs (Country Code Top Level Domain) und inhaltlich orientierte generische Top Level Domains (gTLD).¹⁶ Generische Top Level Domains sind in der Regel dreibuchstabig, wie »com«, Country Code Top Level Domains sind zweibuchstabige Abkürzungen für Länder-Domain-Namen, zum Beispiel »de«, basierend auf den in den RFC 920 und RFC 1591 niedergelegten Prinzipien.¹⁷ Sichtbar ist die DNS-Struktur auch am Aufbau einer Internet-Adresse/URL (Uniform Resource Locator).¹⁸ In dieser URL sind die einzelnen Bereiche durch Punkte visuell gruppiert, die dann die Unterabschnitte, die Sub Level Domains ergeben. Gelesen wird die Internet-Adresse von rechts nach links,

¹⁴ Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 24ff (Details der Umwandlung); Reip, Selbstregulierung, S. 14, S. 18ff (Details der Umwandlung); Voegeli, ICANN, S. 26f; Dittler, Root-Server, S. 454; TEIA, Recht, S. 22; Kennedy, Experiment, S. 96f; Köhler/Arndt, Recht, S. 7; Bettinger/Freytag, CR 1999, 28, S. 28f; Müller, MMR 2006, 427, S. 428.

¹⁵ Kennedy, Experiment, S. 98f; Dittler, Root-Server, S. 455; Voegeli, ICANN, S. 27.

¹⁶ Reip, Selbstregulierung, S. 15ff; Dittler, Root-Server, S. 458ff; Kennedy, Experiment, S. 97f; Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 27, S. 58ff; Haug, Grundwissen, S. 157f; Härting, Internetrecht, S. 279f; TEIA, Recht, S. 23; Hoeren, Grundzüge, S. 28ff; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 453.

¹⁷ RFC 920; RFC 1591; Kröger/Gimmy, Handbuch, S. 765; Kennedy, Experiment, S. 97f; Dittler, Root-Server, S. 458, S. 460.

¹⁸ URL-Aufbau: [www.hostname.subdomain.subdomain.\(...\)second-level-domain.top-level-domain](http://www.hostname.subdomain.subdomain.(...)second-level-domain.top-level-domain).

bei »www.tu-ilmenau.de« stellt ».de« die Top Level Domain dar, »tu-ilmenau« ist die Second Level Domain. Untereinheiten hiervon sind Sub oder auch Third (Forth, Fifth,...) Level Domains, zum Beispiel »rz« bei »rz.tu-ilmenau.de«. Die Anzahl der Sub Domains kann der Nutzer grundsätzlich frei erweitern, da sie unbegrenzt sind. Er kann unter jeder Top Level Domain den eigentlichen Domain-Namen, die Second Level Domain (SLD), frei wählen.¹⁹ Die Vergabe von Domain-Namen erfolgt nach dem „First come, first served“-Prioritätsprinzip.²⁰ Eine registrierte Domain ist durch das Eindeutigkeitsprinzip der Namen im Internet-System einmalig, folglich nicht erneut an andere Nutzer verteilbar.

Bei der IP-Adress- und Domain-Namen-Vergabe ist ICANN für die zentrale Koordination verantwortlich. Die Organisation untergliedert den verfügbaren IP-Raum, dessen Verwaltung dann akkreditierte regionale Internet Registries (RIR) und Registrare übernehmen. Die Zulassungserlaubnis erhalten die Registrare durch einen Vertrag mit ICANN, das Registrar Accreditation Agreement.²¹ Weitere Kontrakte entstehen zum einen bei der Domain-Registrierung zwischen dem Antragsteller (Registrant) auf eine URL und dem zuständigen Registrar, zum anderen eine IP-Registrierung mit der entsprechenden Registry. Zwischen der Registry und dem Registrar besteht ebenfalls ein Vertragsverhältnis.²² Rechtlich betrachtet erlangt man mit einer Domain-Namen-Registrie-

¹⁹ Reip, Selbstregulierung, S. 15ff (Details); Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 27f; Boehme-Neffler, CyberLaw, S. 90; Haug, Grundwissen, S. 161f; Härting, Internetrecht, S. 279; TEIA, Recht, S. 23; Schönberger, GRUR 2002, 478, S. 479.

²⁰ Kennedy, Experiment, S. 100; Boehme-Neffler, CyberLaw, S. 92; Härting, Internetrecht, S. 281; TEIA, Recht, S. 23; Ipsen, Völkerrecht, S. 958, Abs. 52; Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 19ff, S. 38; Moschovitis/Poole/Schuyler/Senft, History, S. 190; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 454.

²¹ ICANN, Registrar Agreement; Voegeli, ICANN, S. 158, S. 198; Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 28; Hanloser, ICANN, Abs. 30.

²² Voegeli, ICANN, S. 158, S. 198.

rung lediglich das Recht, diesen Namen im Netz nutzen zu können. Der Domain-Inhaber darf jenes Nutzungsrecht zum Beispiel veräußern oder anderen übertragen.²³ Gerade für Unternehmen sind Domain-Namen als Marketinginstrument mitunter bedeutsam, da sie das Unternehmen und dessen Namen oder Markenartikel im Netz repräsentieren können. Daher sind viele Institutionen bestrebt, die Registrierung „ihres“ Namens oder besonderer Firmenkennzeichen als Domain-Namen zu erreichen.²⁴

b) Standards und einheitliche Strukturen

In der heutigen technikdominierten Welt sind Standards bedeutsam, denn sie bieten Lösungen, mit denen verschiedene Objekte interagieren können. Speziell im Internet sind einheitliche Normen elementar, um funktionsfähige Verbindungen zwischen den Systemen zu ermöglichen und so reibungslose Verständigung von Sender und Empfänger garantieren zu können.²⁵ Für das TCP/IP als Kommunikationsbasis und das DNS-System als Benutzerfreundlichkeit des Netzes, sind die Standardfestlegung und die Akzeptanz über das DNS als Einheitsnorm wichtig.²⁶ Die Stabilität des DNS wird aber nicht auf gesetzlichem oder vertraglichem Wege erreicht, sie begründet sich allein aus der Internet-Struktur und der Anerkennung dieser.²⁷ Durch das expandierende Netz und die so zunehmende Knappheit von Domain-Namen, entwickeln sie sich zu einem immer gefragteren Gut ökonomischen Wertes. Diese wachsende DNS-Bedeutung unterstreichen Entwicklungen wie die Zunahme wirtschaft-

²³ Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 24, S. 95; Koos, MMR 2004, 359, S. 359ff (Details).

²⁴ Reip, Selbstregulierung, S. 112, S. 194ff; Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 95ff.

²⁵ Voegeli, ICANN, S. 14, S. 23ff; Reip, Selbstregulierung, S. 55ff.

²⁶ Reip, Selbstregulierung, S. 93.

²⁷ Reip, Selbstregulierung, S. 20.

licher Kalküle, zum Beispiel Domain-Grabbling²⁸ oder die Erhöhung von Rechtsstreitigkeiten über vergebene Domain-Namen. Da sich im Netz bisher nur diese Form der Adressverwaltung etabliert und standardisiert hat, ist das DNS machtpolitisch nicht unbedeutend, denn dortige Bestimmungen können mitunter politische Wirkungen auf ganze Märkte oder Rechtsgebiete haben.²⁹

c) Root-Server

Verwendet ein Internet-Nutzer eine URL, bedient er sich der DNS-Technik. Sein Computer erfragt durch einen rein technischen Vorgang in einer Registry-Datenbank die entsprechende IP-Adresse des Zielrechners. Ein aus 13 Root-Servern bestehender Netzwerkverbund ist der funktionelle Kern und Basis der DNS-Verwaltung. Die Root-Datenbank verweist auf sämtliche unter ihr befindlichen Domain-Datenbanken mit deren entsprechenden Domain-Namen und zugehörigen IPs. Sie ist wie das gesamte DNS-System hierarchisch strukturiert und im Grunde eine Art Telefonbuch, das als Übersetzer zwischen IPs und Domain-Namen fungiert. Will man zum surfen Domain-Namen statt einer IP verwenden, benötigt man die Roots, die Informations-zentralen im Netz.³⁰

Bereits die Bezeichnung A-Root (Autoritative Root) lässt dessen Sonderstatus im Root-Verbund, als den Master-Server, erahnen. Der in den USA befindliche Basis-Root verwaltet die Masterdatenbank, welche die originären Verwei-

²⁸ Boehme-Neßler, *CyberLaw*, S. 92, S. 111ff (Details); Haug, *Grundwissen*, S. 153f; TEIA, *Recht*, S. 54f; Reip, *Selbstregulierung*, S. 174; Leib, *ICANN*, S. 53f; Härting, *Internetrecht*, S. 287ff.

²⁹ Leib, *ICANN*, S. 43; Voegeli, *ICANN*, S. 33f, S. 44ff; Leggewie, *Scheitern*, S. 294; Kleinwächter, *MMR* 1999, 452, S. 454.

³⁰ Kennedy, *Experiment*, S. 99; Dittler, *Root-Server*, S. 463ff; Voegeli, *ICANN*, S. 28f; Köhler/Arndt, *Recht*, S. 10; Huber/Dingeldey, *Handbuch*, S. 33f; Reip, *Selbstregulierung*, S. 18ff; Müller, *MMR* 2006, 427, S. 428ff (Alternativen zum Root-System).

se auf sämtliche Top Level Domains (TLDs), genauer auf die entsprechenden Top Level Domain-Registries enthält. Diese verwalten Datenbanken, die zum einen Informationen der einzelnen Generic Top Level Domains (gTLDs) und Country Code Top Level Domains (ccTLDs) enthalten und zum anderen auch die der darunter befindlichen Daten, in welchen dann alle registrierten Second Level Domains (SLDs) eingetragen sind. Indem der A-Root den anderen 12 Roots täglich eine aktualisierte Kopie der Originaldatenbank repliziert, erhalten diese ihre Dateneinspeisung, er ist quasi das Zentralhirn des DNS.³¹ Demnach kann die Kontrolle des A-Root eine Quelle potentieller wirtschaftlicher und politischer Macht sein, da das gesamte DNS dieser Instanz untersteht. Wer diese Position besitzt, hat die Autorität, Regelungen wie zum Beispiel Vergaberichtlinien für neue Top Level Domains festzulegen oder die Einführung neuer Top Level Domains abzulehnen. Da jede Top Level Domain in dieser Datenbank aufgenommen werden muss, um erreichbar zu sein, kann durch eine Ablehnung ihre Anzahl künstlich beschränkt werden.³² Da die Auflistung in der Masterdatenbank auch immer die gesamte Top Level Domain inklusive sämtlicher Second Level Domains betrifft, wird die Machtposition der A-Root-Aufsicht noch deutlicher. Wenn am A-Root unbeabsichtigte Fehler oder bewusste Manipulationen auftreten, kann zum Beispiel die Löschung einer Top Level Domain bewirken, dass diese und alle darunter liegenden Einträge im Netz nicht mehr auffindbar sind. Beispielsweise wären durch die Löschung der

³¹ Voegeli, ICANN, S. 28ff; Dittler, Root-Server, S. 469ff; Köhler/Arndt, Recht, S. 10f; Reip, Selbstregulierung, S. 18ff, S. 170f (Details über den A-Root); Leib, ICANN, S. 63ff.

³² Leggewie, Scheitern, S. 294; Dittler, Root-Server, S. 469, S. 474ff (Details); Reip, Selbstregulierung, S. 19f; Voegeli, ICANN, S. 34.

Country Code Top Level Domain ».de« entsprechende Webseiten im Internet nicht mehr erreichbar und keine URL würde ein Ergebnis bringen.³³

Politisch betrachtet ist der Standort der 13 Roots irrelevant, mit der Verwaltung eines der Roots leistet man einen Anteil an der Funktionsfähigkeit des Netzes.³⁴ Die Macht über das System hat derjenige, der die Entscheidungsgewalt besitzt, über die Inhalte der Roots zu bestimmen, zum Beispiel über Änderungen oder Einfügung von Einträgen. Diese Möglichkeit einer US-Machtausübung durch Löschung einer kompletten TLD auf dem A-Root wurde bisher jedoch nicht durchgeführt, vermutlich weil theoretisch Möglichkeiten existieren, dieses Worst-Case-Szenario zu relativieren und Zweifel an der Sinnhaftigkeit derartiger Aktionen bestehen.³⁵

Die Kontrolle über den A-Root hat die US-Regierung durch das Handelsministerium (Department of Commerce, DoC).³⁶ 1998 erlangte es diese von der National Science Foundation (NSF) mit der Absicht, schrittweise den völligen Rückzug der Regierung von der DNS-Aufsicht zu bewirken. Die Regierung erweiterte dazu ihr Vertragsverhältnis, das Cooperative Agreement³⁷ mit Network Solutions Incorporated (NSI), die seit 1992 für die Registrierung der Generic Top Level Domains (gTLD) ».com«, ».net«, ».org«, ».gov«, ».edu« und ab 1993 für den A-Root zuständig war.³⁸ Dem gemäß musste NSI das DoC als übergeordnete Instanz anerkennen und den A-Root in deren Sinne verwalten, sämtliche Modifikationen der Root-Datenbank waren nur mit deren schrift-

³³ Reip, Selbstregulierung, S. 18f; Voegeli, ICANN, S. 29f; Dittler, Root-Server, S. 470f, S. 474.

³⁴ Dittler, Root-Server, S. 475.

³⁵ Leib, ICANN, S. 278; Kleinwächter, Telepolis 2005, UNO.

³⁶ Siehe Anhang, Graphik 1.

³⁷ ICANN, Corporative Agreement.

³⁸ Reip, Selbstregulierung, S. 170; Weinberg, ICANN, S. 205 (Fußnote 92); Voegeli, ICANN, S. 36, S. 56; Kennedy, Experiment, S. 103, S. 105; TEIA, Recht, S. 24.

licher Genehmigung gestattet.³⁹ Nach Gründung ICANNs 1998 wurden zwischen der Regierung/DoC, NSI und ICANN weitere Verträge geschlossen, wodurch die amerikanische Regierung noch immer die eigentliche Autorität über den A-Root und damit das gesamte DNS besitzt.⁴⁰ NSI etablierte sich durch das mit der NSF geschlossene Abkommen Amendment 11. Unter Auflagen blieb NSI zwar Registerbetreiber der ihr unterstellten TLDs, aber sie müsse künftig mit ICANN kooperieren und das Domain-Vergabeamt und die Root-Aufsicht transferieren.⁴¹ Ein späterer Kontrakt zwischen ICANN und der US-Regierung regelt dann, dass ICANN zwar der A-Root-Administrator ist, jedoch werden, wie auch schon bei NSI, die Rechte zur Root-Kontrolle eingeschränkt.⁴²

Der A-Root als lebensnotwendige Wurzel des DNS-Baums ist machtpolitisch bedeutend, dessen wirtschaftlicher Nutzen zeigt sich in den dahinter stehenden Dateninhalten. Jene monopolistische DNS-Verwaltung bildet daher eine Basis für global uniforme Regulierungen.⁴³ Der ursprüngliche US-Plan, die vollständige Privatisierung des Internets durch den Transfer der Aufsicht mit allen Rechten und Pflichten an ICANN oder eine andere Institution zu vollziehen, ist kaum noch zu erwarten. Hierfür spricht auch, dass dieses Gut bereits als US-Eigentum deklariert wurde. Den USA untersteht somit ein global bedeu-

³⁹ ICANN, Amendment 11; Reip, Selbstregulierung, S. 127 (Fußnote 530); Weinberg, ICANN, S. 205 (Fußnote 92); Ermert, Heise 2005, Forscher.

⁴⁰ Siehe C. II. 2.; Reip, Selbstregulierung, S. 134ff, S. 139f.

⁴¹ ICANN, Amendment 11; Voegeli, ICANN, S. 56; Kennedy, Experiment, S. 118f; Reip, Selbstregulierung, S. 127 (Fußnote 530), S. 135; Weinberg, ICANN, S. 205 (Fußnote 92).

⁴² ICANN, MoU, Article V, Sec. C 4.; Reip, Selbstregulierung, S. 170f; Weinberg, ICANN, S. 214f.

⁴³ Voegeli, ICANN, S. 1, S. 33f; Dittler, Root-Server, S. 474ff.

tendes Netz-Infrastrukturelement, sodass durch die Abgabe der A-Root-Autorität die Machtbasis aus amerikanischer Hand gegeben würde.⁴⁴

C. Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)

Trotz der dezentralen Charakteristika des Internets, bedarf es einer gewissen zentralen Koordination. Insofern bedingen Bezeichnungen des Netzes als öffentliches oder kollektives Gut oder globales Kommunikationsmedium⁴⁵ bestimmte uniforme Festlegungen und Standardisierungen.

Die amerikanische Organisation Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) wurde 1998 als Nachfolgeorganisation der Internet Assigned Numbers Authority (IANA)⁴⁶ gegründet. Die US-Regierung beauftragte sie mit der Zuständigkeit über die Koordinierung des DNS und dessen funktionelle Stabilität zu gewährleisten, bezüglich der Domain-Name-Vergabe über die Zulassung neuer Generic Top Level Domains (gTLDs) und Registrierungsstellen, darüber hinaus mit dem Ressort der Internet-Protokolle und technischen Internet-Ressourcen, folglich der IP-Adress-Vergabe und dem Root-Server-System.⁴⁷

⁴⁴ ICANN, MoU, Article V, Sec. B 8.; Voegeli, ICANN, S. 2, S. 61; Reip, Selbstregulierung, S. 170f; Pincus, Brief, E. Management of the Root Server System; Kennedy, Experiment, S. 147; Ermert, Heise 2006, Oberaufsicht.

⁴⁵ Leib, ICANN, S. 43ff (ausführliche Gütertheorie); Voegeli, ICANN, S. 44ff (DNS als öffentliches Gut); Leggewie, Scheitern, S. 294f.

⁴⁶ DoC, Green Paper, VI, VII A; Kröger/Gimmy, Handbuch, S. 764; Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 31; Hoeren, Grundzüge, S. 27.

⁴⁷ Leggewie, Scheitern, S. 294; TEIA, Recht, S. 24; Haug, Grundwissen, S. 164; Boehme-Neßler, CyberLaw, S. 92; Leib, ICANN, S. 74f; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 452.

I. Internationale Organisation des Domain-Name-Systems

Als zu Beginn des Internets die Anzahl der Rechner noch klein war und das DNS nicht existierte, besaßen die wenigen Computer nur eine IP und eher kryptische Namen, die in einer Liste verwaltet wurden. Die wachsende Vernetzung erforderte bald eine andere Organisation der Listenführung, dessen Lösung das DNS/Root-System war. Es wurde 1984 an dem Informations Science Institute (ISI) der University of Southern California mit Jonathan Postel als entscheidenden Schöpfer entwickelt und umgesetzt.⁴⁸ Ab 1998 konnte man die durch ISI vollzogenen Aufgaben nur noch unter dem Namen IANA, unter Postels Führung. Sie war die Verwaltungs- und Koordinationsinstanz der Internet-Namen und Adressen⁴⁹ mit Postel als Master-Administrator. Ihm unterstanden somit das Root-Server-System inklusive A-Root und circa 240 Country Code Top Level Domain-Registrierungsstellen.⁵⁰ Auf Grund des starken Netz-Wachstums der 90er wandte er sich an NSF, um weitere Verantwortliche für die Domain-Namen-Verwaltung zu finden, woraufhin zum Beispiel NSI 1992 vertraglich von NSF für bestimmte Generic Top Level Domains zuständig wurde.⁵¹ Durch die Zunahme von Domain-Anmeldungen gestattete NSF ab 1995 NSI für ihre Dienste Gebühren zu verlangen. Dieses Ereignis markiert den Ursprung eines Grundkonfliktes zwischen der Internet-Gemeinschaft und der nunmehr wirtschaftlich agierenden NSI. Die Community warf ihr daraufhin vor, die Moral des Netzes zu missachten und ihre

⁴⁸ Kleinwächter, *Beyond*, S. 37; Voegeli, *ICANN*, S. 35; Kennedy, *Experiment*, S. 95ff.

⁴⁹ Kennedy, *Experiment*, S. 95ff; Kleinwächter, *Beyond*, S. 34; Voegeli, *ICANN*, S. 34ff, S. 126f; Köhler/Arndt, *Recht*, S. 8; Reip, *Selbstregulierung*, S. 103f; Kleinwächter, *MMR* 1999, 452, S. 454.

⁵⁰ Kennedy, *Experiment*, S. 101f.

⁵¹ Siehe B. II. 2. c).

Monopolstellung zur Gewinnerzielung und kommerziellen Ausnutzung des DNS zu missbrauchen, statt einzig die Internet-Funktionalität zu erhalten.⁵²

Die anfängliche Country Code Top Level Domain-Vergabe war unbürokratisch geregelt, sie basierte vor allem auf formlosen mündlichen Vereinbarungen mit Postel und dessen Vertrauen in die von ihm gewählten meist privaten Institutionen.⁵³ Folglich existierten keine Verträge zwischen IANA und den Country Code Top Level Domain-Verwaltungen. Durch das RFC 1591 bestimmte Postel lediglich die Rolle der Registries im Internet genauer, somit deren strukturelle Eigenschaften, die Art der Verwaltung und Regeln für die Schaffung neuer Country Code Top Level Domains.⁵⁴ Basisgedanke des DNS war ab ovo die globale Anwendung, dessen Verwaltung anfangs privat organisierte Institutionen wie IANA ausführten und später auch kommerziell ausgerichtete Einrichtungen wie NSI übernahmen.⁵⁵ In Deutschland werden die Domain-Namen unter »de« durch die DENIC e.G. verwaltet.⁵⁶

Die internationale IP-Adress-Verwaltung ist in Ermangelung einer dem DNS analogen Hierarchiestruktur anders geregelt. IPs werden aus dem vorhandenen Nummernbereich blockweise zugeteilt. Ab 1990 wurde der IP-Adressraum, bis dato von Postel beziehungsweise NSI verwaltet, von regionalen Registries (Regional Internet Registries, RIR) vergeben.⁵⁷ Mit der Auflage globale Zugangsmöglichkeiten sicherzustellen, sollen sie die IPs loyal und unparteiisch verwal-

⁵² Voegeli, ICANN, S. 42f; Kennedy, Experiment, S. 104f; Langford, Ethics, S. 34; Reip, Selbstregulierung, S. 116; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 454; Müller, MMR 2006, 427, S. 428; Deutscher Bundestag, Drs 13/7600 vom 06.05.1997, S. 1, <http://dip.bundestag.de/btd/13/076/1307600.asc> (03.05.2006).

⁵³ Voegeli, ICANN, S. 37, S. 126f; Cukier, Domain, II (Details der Privatsektorbevorzugung).

⁵⁴ Cukier, Domain, II; Voegeli, ICANN, S. 126; Reip, Selbstregulierung, S. 106, S. 108, S. 169.

⁵⁵ Voegeli, ICANN, S. 41f.

⁵⁶ Voegeli, ICANN, S. 36f.

⁵⁷ Siehe C. III.; Voegeli, ICANN, S. 37f; Reip, Selbstregulierung, S. 104ff; Leib, ICANN, S. 78f.

ten und entsprechende Richtlinien entwickeln. Dazu erhalten die Regional Internet Registries Adressblöcke, die sie auf Regionalebene weiter an lokale Internet Service Provider sowie Local Internet Registries (LIR) delegieren.⁵⁸ Regional Internet Registries sollen einen Bereich bearbeiten, der geographischer Kontinentaleinteilung entspricht, damit erklärt sich, dass nur fünf existieren. Diese sind für Europa RIPE-NCC, APNIC für den asiatisch-pazifischen Raum, ARIN für Nordamerika, für Lateinamerika und die Karibik LACNIC und die 2005 von ICANN anerkannte AfriNIC für Afrika.⁵⁹

II. Internet Corporation for Assigned Names and Numbers

ICANN, eine US-Institution kalifornischen Rechts mit Sitz in Marina del Rey, ist seit ihrer Gründung Objekt globaler Diskussionen.⁶⁰ Ein essentielles Thema ist, ob die Aufgaben der privatwirtschaftlichen gemeinnützigen Organisation allein die technische Internet-Koordinierung ist oder ob sie auch politischen Einfluss hat beziehungsweise haben darf. Die Erkenntnisse aus Kapitel B. legen dar, dass Bestimmungen, die Namens- und Adressverwaltung, die Einführung neuer Top Level Domains oder die A-Root-Server-Kontrolle betreffen, politische und wirtschaftliche Folgen haben und auch für die Internet-Community mitunter beachtliche Wirkungen haben können. Daher ist zu fragen wie sie zum Beispiel optimal zu gestalten sei oder wie weit klassisch-demokratische Prinzipien zu integrieren sind.⁶¹ Da somit jene, die sich an der Grün-

⁵⁸ ICANN, Blueprint, Punkt 1; Voegeli, ICANN, S. 38, S. 122.

⁵⁹ Siehe Anhang, Graphik 2; Voegeli, ICANN, S. 39f.

⁶⁰ ICANN, Bylaws 1998; Haug, Grundwissen, S. 164; Leggewie, Scheitern, S. 295; Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 31; Kleinwächter, Beyond, S. 32f; Kennedy, Experiment, S. 123f; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 156; Müller, MMR 2006, 427, S. 428.

⁶¹ Leib, ICANN, S. 104f; Reip, Selbstregulierung, S. 141ff; Kennedy, Experiment, S. 123f, S. 137; Hanloser, ICANN, Abs. 46; Voegeli, ICANN, S. 104; Loader, Governance, S. 9.

derung einer Institution mit derartigem Potential beteiligen, eine gewisse Machtposition hätten, versuchten die verschiedensten Interessengruppen, Parteien und Lobbyisten Einfluss auf ICANNs Bildungsprozesse zu nehmen, um ihre eigenen Vorstellungen einbringen zu können.⁶²

1. Vorgeschichte

Mit dem Wandel des Internets vom US-Forschungsprojekt zum Wirtschaftsgut, entstehen Probleme wie die Profitmache NSIs oder Domain-Namen-Konflikte. Rechtsdispute, beispielsweise Domain-Grabbling wachsen, sodass zunehmend vor (inter)nationalen Gerichten über bereits vergebene Domains oder widerrechtliche Markennamenverwendung gestritten wird. Es wird die Einführung neuer Top Level Domains gefordert und vermehrt die Neuorientierung von DNS- und Netz-Administration verlangt. Mit der wachsenden Bedeutung des Internets stieg der Unmut an der US-Hoheit über das Medium und somit die Forderung größerer internationaler Beteiligung.⁶³ Da auch das damalige DNS-System kritisiert wurde, arbeitete man ab Mitte der 90er an dessen Weiterentwicklung.⁶⁴ Das dafür 1996 gegründete International Ad Hoc Committee (IAHC) sollte entsprechende Reformentwürfe erarbeiten, woraufhin dieses 1997 seinen Abschlussbericht präsentierte, aus dem dann das Generic Top Level Domain Memorandum of Understanding (gTLD-MoU) ent-

⁶² Voegeli, ICANN, S. 14; Moschovitis/Poole/Schuyler/Senft, History, S. 227ff.

⁶³ Kennedy, Experiment, S. 83f, S. 102f, S. 105; Voegeli, ICANN, S. 42f, S. 44; Sims, Response; TEIA, Recht, S. 23f; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 454; Müller, MMR 2006, 427, S. 428.

⁶⁴ Köhler/Arndt, Recht, S. 9; Voegeli, ICANN, S. 46; Reip, Selbstregulierung, S. 115; Kennedy, Experiment, S. 105; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 454.

stand.⁶⁵ Dieses beinhaltet Ideen zur DNS-Entwicklung, zudem deutet es ein internationales System der Verwaltung an.⁶⁶ Jene beiden Ansätze verursachten zahllose Diskussionen und führten zur Meinungsspaltung der Netz-Gemeinde.⁶⁷ Der eine Pol wollte ein liberal organisiertes, internationales Internet/DNS-Management, der andere favorisierte stärkere staatliche Aufsicht.⁶⁸ Zu den schärfsten Opponenten des gTLD-MoU zählte NSI, da sie ihre Position bedroht sahen.⁶⁹ Die USA kritisierten unter anderem, dass dieses Memorandum vorsah, Generic Top Level Domains als öffentliche Ressource zu behandeln und so dessen Verwaltung zwar selbstregulatorisch zu organisieren aber unter öffentlicher und privater Beteiligung.⁷⁰ Die Reaktion der amerikanischen Regierung auf das MoU war ein Bericht (A Framework for Global Electronic Commerce), der deren Vorstellungen einer geeigneten Internet-Verwaltung und -Regulierung beschreibt und die Führung des Privatsektors betont. Da das Internet aus Privatnetzen bestehe, sei jenes und das DNS auf gleichem Wege zu verwalten, es solle privatisiert, internationalisiert und kommerzialisiert werden.⁷¹ Als Resultat der Debatten um die Dokumente folgte man dem US-Ansatz. Es wurde die National Telecommunications and Information

⁶⁵ ICANN, gTLD-MoU; Voegeli, ICANN, S. 46; Kennedy, Experiment, S. 106f; Leib, ICANN, S. 139ff, S. 142; Reip, Selbstregulierung, S. 82ff, S. 87, S. 118f; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 454f.

⁶⁶ ICANN, gTLD-MoU, Sec. 2 a; Voegeli, ICANN, S. 46f, S. 48; Kennedy, Experiment, S. 107; Reip, Selbstregulierung, S. 118f, S. 120ff; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 455.

⁶⁷ Kennedy, Experiment, S. 107ff (Bedeutung und Kritik); Voegeli, ICANN, S. 47f; Reip, Selbstregulierung, S. 120ff, S. 124ff; Leib, ICANN, S. 151ff; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 455.

⁶⁸ Haug, Grundwissen, S. 163; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 455.

⁶⁹ Kennedy, Experiment, S. 108; Reip, Selbstregulierung, S. 126.

⁷⁰ Reip, Selbstregulierung, S. 121, S. 124f, S. 126; Voegeli, ICANN, S. 46ff, S. 48ff; Leib, ICANN, S. 151ff; Kennedy, Experiment, S. 108f; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 455.

⁷¹ White House, Framework, Principles, 1.; DoC, Green Paper, IV; Kennedy, Experiment, S. 109ff; Voegeli, ICANN, S. 49f; Reip, Selbstregulierung, S. 126f; Leib, ICANN, S. 166f; Moschovitis/Poole/ Schuyler/Senft, History, S. 227ff; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 455.

Agency (NTIA), eine Abteilung des DoC gegründet und beauftragt, das DNS nach den Richtlinien der Privatwirtschaft und der Wettbewerbsorientierung zu arrangieren und geeignete Lösungen für Domain-Namen-Konflikte zu erarbeiten.⁷² Das 1998 von NTIA publizierte Green Paper⁷³ beinhaltet Vorschläge zur künftigen Internet/DNS-Verwaltung und legt vier Grundprinzipien der DNS-Organisation fest: Stabilität, Wettbewerb, private Bottom-Up-Koordinierung und Repräsentativität. Es empfiehlt die Gründung einer privat organisierten, gemeinnützigen Institution (New Corporation, NewCo), die am Ende IANAs Aufgaben übernehmen solle und damit für das Internet- und DNS-Management verantwortlich sei.⁷⁴ Das Green Paper wurde stark kritisiert,⁷⁵ woraufhin im gleichen Jahr ein Abschlussbericht dazu, das White Paper, verfasst wurde.⁷⁶ Dass dieses weniger beanstandet wurde, liegt vermutlich an dessen unklarer Formulierung, die viel Interpretationsspielraum bietet.⁷⁷ Als Reaktion auf das White Paper fand danach das International Forum on the White Paper (IFWP) statt, auf dem vor allem die Umsetzung und Gestaltung der zu gründenden NewCo diskutiert wurde.⁷⁸ Parallel dazu ermöglichte Postel auf seiner IANA-Webseite ein virtuelles Diskussionsforum bezüglich seines Satzungsentwurfes der NewCo und auch NSI verfasste eine Satzungsideoe. Am Ende konnte das IFWP keine Einigung erzielen, unter dem Druck der US-

⁷² Kennedy, Experiment, S. 109ff; Leib, ICANN, S. 167; Voegeli, ICANN, S. 50ff; Reip, Selbstregulierung, S. 127.

⁷³ DoC, Green Paper.

⁷⁴ DoC, Green Paper, V, VI A; Leib, ICANN, S. 174ff; Kennedy, Experiment, S. 111ff; Voegeli, ICANN, S. 50f; Reip, Selbstregulierung, S. 128f; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 455f.

⁷⁵ Leib, ICANN, S. 179ff (Details); Reip, Selbstregulierung, S. 128f; Voegeli, ICANN, S. 51f; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 455f (insb. EU-Kritik).

⁷⁶ DoC, White Paper.

⁷⁷ Voegeli, ICANN, S. 54f; Leib, ICANN, S. 194f.

⁷⁸ Leib, ICANN, S. 197ff; Voegeli, ICANN, S. 55f; Reip, Selbstregulierung, S. 132f; Kennedy, Experiment, S. 116f; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 456.

Regierung erarbeiteten aber NSI und IANA einen Kompromiss, woraufhin Postel im Oktober 1998 die kooperative Satzung der zu gründenden NewCo, die nach seiner Idee Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) heißen sollte, an die zuständige Regierungsstelle sandte, was dann letztlich auch realisiert wurde.⁷⁹

2. Vertragsgrundlagen, Rechtsnatur, Gründungsdokument und Satzung

Die in Green und White Paper beschriebene NewCo ICANN wurde als Nachfolgeorganisation der IANA gegründet⁸⁰ und am 25. November 1998 aus einem zwischen ICANN und dem DoC vereinbarten Memorandum of Understanding (MoU) über das gemeinsame DNS-Projekt⁸¹ durch die US-Regierung anerkannt.⁸² Die vier Grundprinzipien des Green Paper werden im MoU aufgegriffen, damit muss auch ICANN nach diesen agieren. Dem gemäß soll sie Internet-Stabilität gewährleisten, wichtig sind hierbei die Sicherheit und Zuverlässigkeit des DNS. Das Prinzip Wettbewerb meint, die Netz-Verwaltung sei möglichst Marktmechanismen zu unterwerfen und im Sinne der Internet-Community zu handeln und die Form der privaten Bottom-Up-Koordinierung sei der staatlichen Verwaltung vorzuziehen. Der vierte Punkt Repräsentation ver-

⁷⁹ Voegeli, ICANN, S. 55f; Reip, Selbstregulierung, S. 132f; Kennedy, Experiment, S. 117f; Leib, ICANN, S. 198f, S. 205f; Moschovitis/Poole/Schuyler/Senft, History, S. 229; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 456.

⁸⁰ Kröger/Gimmy, Handbuch, S. 764; Hoeren, Grundzüge, S. 27; Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 31; Reip, Selbstregulierung, S. 134, S. 137.

⁸¹ http://www.ogc.doc.gov/ModelAgreements/html/joint_project.html (22.04.2006).

⁸² ICANN, MoU, Article II, Sec. B, Article V; ICANN, Fact Sheet; Voegeli, ICANN, S. 56; Leib, ICANN, S. 209; Kennedy, Experiment, S. 124f; Kröger/Gimmy, Handbuch, S. 764; Reip, Selbstregulierung, S. 134, S. 136.

langt von ICANN, im Sinne und zum Wohle der Gemeinschaft zu wirken und internationale Beteiligung bei Entscheidungen zu ermöglichen.⁸³

ICANNs Organisationsstruktur und Verfahren werden in ihrem Gründungsdokument, den Articles of Incorporation (AoI)⁸⁴ und der Satzung, den Bylaws⁸⁵, fixiert. Nach deutschem Recht ist diese Unterscheidung unüblich, nach US-Recht haben Articles einen höheren Rang, sie werden als grundlegende Statuten gesehen, sodass Änderungen an diesen schwerer zu realisieren sind.⁸⁶ Die AoIs beinhalten generelle Grundstrukturen der körperschaftlichen Organisation, detaillierter verfassen diese die Bylaws. Sie nennen allgemeine Verfahrensprinzipien, die Organe mit deren Funktionen und die bereits im White Paper verfassten Ziele der NewCo.⁸⁷

ICANNs Gesellschaftsstatuten (Rechtsfähigkeit, Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis, Vertretungsmacht der Organe im Außenverhältnis) sind im Sinne der §§ 5110 bis 6910 des California Corporations Code zu verstehen, ausdrücklich ergibt sich aus § 5140 California Corporations Code ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit.⁸⁸ Nach amerikanischem Rechtsverständnis ist

⁸³ MoU, Article II, Sec. C; DoC, Green Paper, V; Voegeli, ICANN, S. 52f; Kennedy, Experiment, S. 112f; Reip, Selbstregulierung, S. 129f.

⁸⁴ ICANN, AoI; Voegeli, ICANN, S. 59; Hanloser, ICANN, Abs. 6; Reip, Selbstregulierung, S. 141.

⁸⁵ ICANN, Bylaws 1998; Hanloser, ICANN, Abs. 6; Reip, Selbstregulierung, S. 141; Voegeli, ICANN, S. 63f.

⁸⁶ Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 26.

⁸⁷ Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 28; Hanloser, Abs. 6; Voegeli, ICANN, S. 63f.

⁸⁸ California Corporations Code, Division 2: Nonprofit Corporation Law, Part 2: California Nonprofit Public Benefit Corporation Law, <http://www.aroundthecapitol.com/code/contents.html?sec=corp> (30.09.2006); Hanloser, ICANN, Abs. 5f; Voegeli, ICANN, S. 59; Hoeren, Grundzüge, S. 27f; Reip, Selbstregulierung, S. 141.

ICANN nach 15 U.S.C. § 1525⁸⁹ formal ein Joint Project Agreement. Daraus begründet sich das Recht des DoC, Projekte auszuführen, die im Interesse des DoC und Non-Profit-Organisationen liegen.⁹⁰ ICANN ist als juristischer Person des Privatrechts eine nicht wirtschaftlichen Zwecken dienende gemeinnützige Unternehmung nach dem Recht des US-Bundesstaates Kalifornien.⁹¹ Ihre Rechtsbasis illustriert die USA-Zentralisation. Zudem sei auch auf die damit einhergehende Dominanz der lingua franca Englisch in der gesamten Organisation hingewiesen. Dadurch ist es für nicht Englisch sprechende Personen mitunter schwer, Dokumente, Publikationen und Entscheidungen ICANNs nachvollziehen zu können.⁹²

ICANNs äußere Vertragsstrukturen basieren auf zwei Kontrakten, einerseits mit der US-Regierung über das DoC, andererseits mit der Privatorganisation NSI. Da aber auch NSI mit dem DoC vertraglich verbunden ist, entsteht daraus ein trilaterales Beziehungsgeflecht.⁹³

Das MoU, das erste Dokument, bestimmt in II B das DoC zur Aufsichtsbehörde ICANNs, somit indirekt die US-Regierung, ferner definiert es zwei mögliche Endpunkte der Kooperation. Ersterer bestimmt sich dadurch, dass die völlige Privatisierung des Internet-Namens- und Adresssystem-Manage-

⁸⁹ http://www.law.cornell.edu/uscode/html/uscode15/usc_sup_01_15_10_40.html (30.09.2006).

⁹⁰ http://www.ogc.doc.gov/ModelAgreements/html/joint_project.html (22.04.2006); ICANN, MoU, Article III, Sec. A (1); Voegeli, ICANN, S. 60; Leib, ICANN, S. 209; Reip, Selbstregulierung, S. 141f.

⁹¹ Voegeli, ICANN, S. 59; Haug, Grundwissen, S. 164; Kennedy, Experiment, S. 125, Boehme-Neßler, CyberLaw, S. 92f; Köhler/Arndt, Recht, S. 10; Reip, Selbstregulierung, S. 141.

⁹² Kennedy, Experiment, S. 125; Leggewie, Scheitern, S. 310.

⁹³ Siehe Anhang, Graphik 1; Voegeli, ICANN, S. 59; Leib, ICANN, S. 89ff, S. 217ff; Reip, Selbstregulierung, S. 134ff, S. 140.

ments und damit das Ziel des DNS-Project erreicht sei. So wird die Verantwortung des DoC unter die Absicht gestellt, ICANN solle am Ende eine unabhängige Organisation sein, ohne jegliche US-Aufsicht.⁹⁴ As zweite mögliche Grenze war der 30. September 2000 festgelegt, welche aber durch Amendments erweitert werden konnte.⁹⁵ Diese Option wurde bereits sechsmalig genutzt, wodurch sich ICANNs Unabhängigkeit von der Regierung immer wieder hinauszögerte.⁹⁶

Das DoC begründet seine Autorität, Kontrakte zur DNS-Regulierung schließen zu können, auf 15 U.S.C. § 1512, der es zur Förderung des Handels ermächtigt.⁹⁷ Zudem zieht es das White Paper zur Bestätigung heran, da dieses aber ein Statement of policy und so kein materielles Recht ist, besitzt es auch keine Rechtsverbindlichkeit, sodass es sich zur Autoritätsbegründung weniger eignet.⁹⁸ Das MoU bestätigt ihm aber eine Aufsichtsfunktion über das technische DNS-Management.⁹⁹ Dem DoC werden jederzeit Interventionsmöglichkeiten gegeben, ICANN die DNS-Verwaltung zu entziehen und einer anderen Institution zu übergeben, sollte sie die MoU-Anforderungen nicht erfüllen. Entzieht das DoC ICANN die Akkreditierung, würde ein Nachfolger ihre Funktionen und Verträge fortführen. Würde aber das MoU komplett aufgehoben, übernimmt das DoC sämtliche Verträge ICANNs. Bereits dieser

⁹⁴ ICANN, MoU; ICANN, Fact Sheet; Voegeli, ICANN, S. 60; Leib, ICANN, S. 209f; Reip, Selbstregulierung, S. 136f.

⁹⁵ ICANN, MoU, Article VII; Leib, ICANN, S. 210.

⁹⁶ (letztes MoU-Amendment September 2003, daher Laufzeitverlängerung auf September 2006, siehe unten); <http://www.icann.org/general/agreements.htm> (22.04.2006); Voegeli, ICANN, S. 62.

⁹⁷ http://www.law.cornell.edu/uscode/html/uscode15/usc_sec_15_00001512----000-.html (30.09.2006); ICANN, MoU, Article III, Sec. A (2); Voegeli, ICANN, S. 60.

⁹⁸ DoC, White Paper, Endnotes, 18.; Voegeli, ICANN, S. 52, S. 60f.

⁹⁹ ICANN, MoU, Article III, Sec. A, Article V, Sec. B. 8.; Voegeli, ICANN, S. 61.

Basiskontrakt verdeutlicht die Sonderposition der US-Regierung über ICANN und damit letztlich auch über das Internet.¹⁰⁰

Der zweite Basisvertrag, das Cooperative Research and Development Agreement (CRADA), ist inhaltlich eine Forschungsprojektbeschreibung zur Optimierung des Root-Systems und überträgt ICANN die Verantwortung der Koordination der Root-Server. Auch dies sichert dem DoC die Verfügungsmacht, da zum Beispiel verbrieft ist, dass jegliche Änderungen in der Root-Zone seiner Zustimmung bedürfen.¹⁰¹ Die US-Regierung hat somit durch das DoC die tatsächliche (A-)Root-Kontrolle. Den endgültigen Transfer des Root-Server-Systems an ICANN beabsichtige man derzeit (noch) nicht, vielmehr bekräftigt die Regierung immer wieder, sie wolle ihre Position und Befugnis über den A-Root nicht abtreten.¹⁰²

Amendment 19, ein weiterer wichtiger Vertrag, besteht zwischen dem DoC und NSI. Sie erkennt damit ICANN an und muss vertragliche Vereinbarungen mit ihr treffen, geht es um Domain-Registrierung und Registeraktivitäten.¹⁰³ Zwischen NSI und ICANN regelt dies ein Registry Agreement.¹⁰⁴

¹⁰⁰ ICANN, MoU, Article VII; Pincus, Brief, 3. A detailed legal analysis of; Voegeli, ICANN, S. 61f; Reip, Selbstregulierung, S. 136.

¹⁰¹ ICANN, CRADA, Appendix A. 10.; Leib, ICANN, S. 90; Reip, Selbstregulierung, S. 137; Voegeli, ICANN, S. 62f.

¹⁰² Siehe B. II. 2. c); Reip, Selbstregulierung, S. 170f; Pincus, Brief, E. Management of the Root Server System; Voegeli, ICANN, S. 61; Kennedy, Experiment, S. 147.

¹⁰³ ICANN, Amendment 19, Article I, Sec. B; Leib, ICANN, S. 217f; Voegeli, ICANN, S. 63.

¹⁰⁴ ICANN, Registry Agreement; Voegeli, ICANN, S. 63; Leib, ICANN, S. 217; Reip, Selbstregulierung, S. 140.

3. Aufgaben

ICANN wurde mit der Intention geschaffen, im Sinne der globalen Internet-Community zu agieren und am Ende das DNS-Management ohne US-Aufsicht zu verwalten. Die AoIs bestimmen, dass die Stabilität des Netzes an oberster Stelle stehe und die Corporation globale Öffentlichkeitsinteressen an diesem Medium berücksichtigen müsse.¹⁰⁵ Die aktuellen Bylaws beschreiben ihre Aufgaben in Artikel I, wonach sie eine Art Koordinator sei, der die beständige und sichere Funktionalität von Internet und DNS sicherstellen soll. Dies bedeutet, dass sie dazu die Zu- und Verteilung und die anfallenden Aufgaben, die wesentlich für die Netz-Funktionalität sind, wahrnimmt, und somit DNS, IP- und Adressraumverwaltung koordiniert. Zweite Aufgabe ist die Funktionalität und Entwicklung der DNS-Root-Server-Systeme zu überwachen. Drittens ist sie verantwortlich für Regelungs- und Standardentwicklung, die im Kontext der technischen Internet-Funktionalität stehen. Ähnlich beschreibt das AoI die Pflichten.¹⁰⁶ Auch Green und White Paper nennen als Verantwortungsbereiche der NewCo vier Komplexe, die IP-Adressen, die Funktionsfähigkeitsüberwachung des Root-Server-Systems, die Schaffung neuer Top Level Domains und die Koordination technischer Protokoll Parameter.¹⁰⁷

Machtpolitisch ist die Internet-Namens- und Adressverwaltung nicht unbedeutend. Zwar untersagen die Bylaws in Artikel II ICANN das direkte Agieren in

¹⁰⁵ ICANN, AoI, Article 3; ICANN, Fact Sheet; Reip, Selbstregulierung, S. 142f; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 456f.

¹⁰⁶ ICANN, Bylaws 2006, Article 1, Sec. 1; ICANN, AoI, Article 3.

¹⁰⁷ DoC, Green Paper, VI A; DoC, White Paper, The Need for Change, Punkt 2.; Voegeli, ICANN, S. 63f; Köhler/Arndt, Recht, S. 10; Reip, Selbstregulierung, S. 141; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 456f.

diesem Bereich, dessen ungeachtet besitzt sie jedoch ausführende Gewalt, da sie die Zulassungen für die Registries und Registrare vergibt.¹⁰⁸

4. Organisationsstruktur

Die Satzungen ICANNs vor 2002 beschreiben einen gänzlich anderen Organisationsaufbau als die anschließend gültigen, was auf einen Evolutions- und Reformprozess der Corporation im Jahre 2002 zurückzuführen ist. Der damalige Präsident war der Ansicht, diese könne in ihrer gegenwärtigen Struktur das Internet nicht optimal verwalten. Das vorliegende ICANN-Modell wäre missglückt und daher intensive Strukturreformen erforderlich. Das Ergebnis der Neuordnung war eine reformierte Satzung, die New Bylaws. Dadurch erhielt ICANN beispielsweise im Organisationsaufbau¹⁰⁹ generelle Neuerungen, man spricht seither auch von ICANN 2.0.¹¹⁰

Da ICANN rechtlich eine juristische Person ist, wird sie erst durch Organe handlungsfähig. Ihr oberstes Organ ist der Board of Directors, weitere sind der Präsident und das Nominating Committee. Zudem existieren drei Beratungsausschüsse, die Supporting Organizations (SO). In Abhängigkeit von deren Funktionen spalten sie sich in die Bereiche Address Supporting Organization (ASO), Country-Code Names Supporting Organization (CCNSO) und Generic Names Supporting Organization (GNSO). In diesen Unterbereichen gibt es Constituencies, in denen verschiedenste Interessenverbände Repräsentations-

¹⁰⁸ Siehe B. II. 2. a); ICANN, Bylaws 2006, Article II, Sec. 2.; Hanloser, ICANN, Abs. 30.

¹⁰⁹ Siehe Anhang, Graphik 3 (heutiger Organisationsstruktur ICANNs).

¹¹⁰ ICANN, Lynn; Johnson/Post/Crawford, Reform, S. 1132; ICANN, Reform; Voegeli, ICANN, S. 64, S. 110f (Details der Neuorganisation und Kritik); Leib, ICANN, S. 267ff; Haug, Grundwissen, S. 166; Kleinwächter, MMR 2004, XXIV, S. XXIVf.

möglichkeit ermöglicht wird. Neben den SOs existieren fünf Beratungsgremien, die Advisory Committees und unterteilen sich in Governmental Advisory Committee (GAC), At-Large Advisory Committee (ALAC), Security and Stability Advisory Committee (SSAC), Root-Server System Advisory Committee (RSSAC) und Technical Liaison Group (TLG).¹¹¹

a) Board of Directors, Nominating Committee und Ombudsman

ICANNs Leitungs- und Entscheidungsorgan ist der Board of Directors (Direktorium, Vorstand).¹¹² Durch die Bylaws wird dem Direktorium Führung-, Kontroll- und Vertretungsmacht gegeben, wodurch es die endgültige Entscheidungsinstanz ist.¹¹³ Es besteht aus 15 wahlberechtigten Direktoren und der Liaison, sechs nicht wahlberechtigte Mitglieder. Jene Liaison bildet sich aus den fünf Advisory Committees und der IETF. Acht der stimmberechtigten Direktoren designiert das Nominating Committee, sechs legen die drei Supporting Organizations fest.¹¹⁴ Der Präsident, der zugleich Chief Executive Officer ist, wird mittels Kooptation ernannt und ist ex officio stimmberechtigtes Mitglied.¹¹⁵ Um ein Direktorenamt bekleiden zu können, bedarf es gewisser Voraussetzungen. Man beabsichtigt damit umfassende internationale Diversifikation und Repräsentation des Boardes zu erreichen, zum Beispiel durch die Vorgabe, mindestens einer aber maximal fünf der Direktoren

¹¹¹ Haug, Grundwissen, S. 167; Voegeli, ICANN, S. 64ff.

¹¹² ICANN, Bylaws 2006, Article VI; Kennedy, Experiment, S. 126f; Voegeli, ICANN, S. 55, S. 64; Haug, Grundwissen, S. 166f; Hanloser, ICANN, Abs. 10; Reip, Selbstregulierung, S. 146ff.

¹¹³ ICANN, Bylaws 2006, Article II, Sec. 1; Hanloser, ICANN, Abs. 10; Voegeli, ICANN, S. 64; Haug, Grundwissen, S. 167.

¹¹⁴ ICANN, Bylaws 2006, Article VI, Sec. 1, Sec. 2, Sec. 9; Voegeli, ICANN, S. 65f; Haug, Grundwissen, S. 167.

¹¹⁵ Hanloser, ICANN, Abs. 12; Kennedy, Experiment, S. 126; Reip, Selbstregulierung, S. 147; Voegeli, ICANN, S. 66; Haug, Grundwissen, S. 166; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 457.

müssen aus den fünf, von ICANN bestimmten Regionen (Asien/Australien/Pazifik, Afrika, Europa, Nordamerika, Lateinamerika/Karibik) stammen.¹¹⁶ Da die Bylaws den Sitzungsbegriff großzügig verstehen, erlangt der Board Beschlussfähigkeit schon durch technische Mittel wie Telefonkonferenzen oder auch auf rein schriftlichem Weg.¹¹⁷

Dem 19-köpfigen Nominating Committee untersteht die Wahl von acht Board-Direktoren. Um die verschiedenen Interessen der globalen Internet-Community darzustellen, bilden neben Repräsentanten der fünf ICANN Regionen zum Beispiel auch Wirtschaftler, Techniker oder auch Internet-Verbraucher einen Teil des Komitees.¹¹⁸

Neutrale Streitschlichtung ist eine prägnante Beschreibung der Ombudsmannfunktion, er verschafft der Netz-Gemeinschaft Gehör. Probleme, die diese mit Handlungen oder Entscheidungen des Boardes oder ICANN-Mitarbeitern haben, soll er schnell, fair und unparteiisch bearbeiten. Zwar regeln die Bylaws seine Pflichten, aber die genaue Amtsführung und Rechte sind nicht fest umrissen.¹¹⁹

¹¹⁶ ICANN, Bylaws 2006, Article VI, Sec. 3ff; Voegeli, ICANN, S. 66; Haug, Grundwissen, S. 167; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 457.

¹¹⁷ ICANN, Bylaws 2006, Article VI, Sec. 17ff; Hanloser, ICANN, Abs. 10; Reip, Selbstregulierung, S. 147.

¹¹⁸ ICANN, Bylaws 2006, Article VII; Voegeli, ICANN, S.66; Haug, Grundwissen, S. 167.

¹¹⁹ ICANN, Bylaws 2006, Article V; Voegeli, ICANN, S. 66f.

b) Supporting Organizations und Advisory Committees

Die Supporting Organizations erfüllen, je nach ihrem speziellen Ressort in der Address Supporting Organization (ASO), Generic Names Supporting Organization (GNSO) und Country Code Names Supporting Organization (CCNSO) ihre Aufgaben. Als Policy-Initiatoren entwickeln sie in ihrem Fachbereich Verfahren und Taktiken, die sie dann in ihrer Beratungsfunktion dem Board empfehlen.¹²⁰ Der Address Supporting Organization (ASO) untersteht der Betrieb, die Aufgaben und das Management der IP-Nummern- und Adressverwaltung.¹²¹ Funktion der Country Code Names Supporting Organization (CCNSO) ist die Entwicklung von Country Code Top Level Domain-Policies und deren Empfehlung an den Vorstand, Vermittlerfunktionen im Bereich der einzelnen Country Code Top Level Domain-Verwaltungen und die Koordinierung mit anderen ICANN unterstützenden Institutionen.¹²² Verfahrensvorschläge zu dem Bereich der Generic Top Level Domains soll im Ressort der Generic Names Supporting Organization (GNSO) entwickelt und dann dem Board empfohlen werden.¹²³ Es existiert ein GNSO Council als Manager für Fortschritte in den Policies innerhalb der GNSO, daneben agieren mehrere Constituencies, welche die verschiedenen Interessengruppen ICANNs repräsentieren.¹²⁴

Die fünf Beratungsgremien Governmental Advisory Committee (GAC), At-Large Advisory Committee (ALAC), Security and Stability Advisory Com-

¹²⁰ ICANN, Bylaws 2006, Article IX, Sec. 1, Article X, Sec. 1; Voegeli, ICANN, S. 67.

¹²¹ ICANN, Bylaws 2006, Article VIII, Sec. 1; Voegeli, ICANN, S. 67.

¹²² ICANN, Bylaws 2006, Article IX, Sec. 1; Voegeli, ICANN, S. 67.

¹²³ ICANN, Bylaws 2006, Article X.

¹²⁴ ICANN, Bylaws 2006, Article X, Sec.3, Sec. 5; Voegeli, ICANN, S. 68.

mittee (SSAC), Root-Server System Advisory Committee (RSSAC) und Technical Liaison Group (TLG), verfügen nicht über Legalbefugnisse in ICANNs Namen agieren zu dürfen. Sie haben allein die Funktion dem Board Feststellungen und Empfehlungen zu geben. Neben den bestehenden Advisory Committees, steht es dem Board frei, weitere zu gründen.¹²⁵ Die Mitgliedsstruktur der Committees ist großzügig gefasst, zum Beispiel können sie nur aus Direktoren oder Nicht-Direktoren oder anderen Konstellationen bestehen. Da die einzelnen Komitees Verfahrensordnungen selbstständig bestimmen können, sind sie relativ autonom.¹²⁶ Im GAC können alle nationalen Regierungen, internationale Organisationen und andere Institutionen des globalen Parketts agieren.¹²⁷ Dieses soll ICANN in Bereichen unterstützen, die nationale Sachverhalte betreffen, beispielsweise wenn deren Policies mit nationalen Gesetzen oder internationalen Vereinbarungen in Konflikt stehen. Dem Board steht es aber frei, GAC-Ratschlägen Folge zu leisten, sollte er dies unterlassen, ist ein Konsens der Parteien zu erarbeiten, letztlich aber entscheidet allein der Vorstand.¹²⁸ Bei Sachverhalten, die Sicherheits- und Stabilitätsbereiche des Internet-Namens- und Adress-Systems betreffen, soll das SSAC den Board beraten, das RSSAC ist für den Root-Server-Bereich zuständig.¹²⁹ Berühren ICANN-Entscheidungen individuelle Internet-Nutzer-Interessen, soll diesen das ALAC Gehör verschaffen. Einen Teil der Mitglieder benennt das Nominating Committee, den anderen wählen Regionale At-Large Organisationen (RALO). Das ALAC soll in Kooperation mit den RALOs die Internet-Community über

¹²⁵ ICANN, Bylaws 2006, Article XI, Sec. 1; Haug, Grundwissen, S. 167; Voegeli, ICANN, S. 64ff.

¹²⁶ ICANN, Bylaws 2006, Article XI, Sec. 1, Sec 3.

¹²⁷ ICANN, Bylaws 2006, Article XI, Sec. 2, 1. b; Voegeli, ICANN, S. 68, S. 129.

¹²⁸ ICANN, Bylaws 2006, Article XI, Sec. 2 Nr. 1 (a)ff; Voegeli, ICANN, S. 68; Reip, Selbstregulierung, S. 151.

¹²⁹ ICANN, Bylaws 2006, Article XI, Sec. 2 Nr. 2f; Voegeli, ICANN, S. 68.

ICANNs Entwicklungen informieren.¹³⁰ Die TLG bietet ICANN Berührungspunkte mit den Technikstandardsetzungsinstitutionen, sie soll geeignete Kooperationspartner finden und ICANN in technischen Angelegenheiten unterstützen.¹³¹

c) Verantwortlichkeit und Überprüfbarkeit

Artikel IV der Bylaws (Accountability und Review) beschreibt zwei Verfahren, die ein Überdenken und unabhängige Überprüfungen der ICANN-Handlungen bewirken sollen, zudem werden periodisch wiederkehrende Prüfungen ihrer Strukturen und Prozesse bestimmt. Damit sollen Verantwortungsmechanismen und Transparenzmaßnahmen der Corporation verstärkt werden. Der Reconsideration Process, ein internes Verfahren, soll garantieren, falls jemand durch jedwede ICANN-Aktionen materiellen Schaden erleidet, er einen Request einreichen könne, um so die Prüfung der beanstandeten Aktivität anhand der Satzung zu bewirken.¹³² Der Independent Review Process, als zweites Verfahren, ist eine unabhängige externe Überprüfung.¹³³ Durch sie kann man das ICANN-Direktorium für Verstöße gegen Satzung und Gründungsdokument zur Verantwortung ziehen. Die Prüfung erfolgt durch ein internationales Schiedsgericht, das unter anderem bestimmen kann, dass Board-Entscheidungen rückgängig zu machen sind.¹³⁴

¹³⁰ ICANN, Bylaws 2006, Article, XI, Sec. 2 Nr. 4; Voegeli, ICANN, S. 69.

¹³¹ ICANN, Bylaws 2006, Article, XI-A, Sec. 2, Voegeli, ICANN, S. 69.

¹³² ICANN, Bylaws 2006, Article, IV Sec. 2 Nr. 3, Nr. 18; Voegeli, ICANN, S. 69f, S. 113.

¹³³ ICANN, Bylaws 2006, Article, IV Sec. 3; Voegeli, ICANN, S. 69.

¹³⁴ ICANN, Bylaws 2006, Article, IV Sec. 3; Voegeli, ICANN, S. 69f.

III. Die DENIC e. G. als Vertreter ICANNs in Deutschland

In Deutschland ist heute die DENIC e. G. (Deutsches Network Information Center) der verantwortliche Registrator für die Country Code Top Level Domain-Verwaltung, der Domain-Namen-Vergabe und IP-Nummern unter der Country Code Top Level Domain »de«.¹³⁵ Anfangs hatte der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund das Amt, den später der Providerverband Interessenverbund Deutsches Network Information Center ablöste. 1996 wurde die Gründung der DENIC e. G. beschlossen.¹³⁶ Sie versteht sich als neutraler Dienstleister, der im Interesse der deutschen Internet-Gemeinschaft agiert. Diese Funktion ist eine verpflichtende Grundlage ihrer Aktivitäten, die auch ihre Statuten fixieren.¹³⁷

Basisdokument der e. G. ist das RFC 1591, wodurch sie ein ernannter Verwalter (designated administrator) ist. Aus Nr. 3 des Dokuments kann sie ihre Legitimation und die damit übertragene Funktion, dem Vollzug der Vorgaben IANAs und so ICANNs, als ihrem Nachfolger, ableiten.¹³⁸ In ihrer Funktion als Registry und Registrar betreibt und verwaltet die DENIC e. G. den Primary Nameserver, eine Datenbank, die alle Informationen der im Adressbereich der »de« registrierten Sub Domains enthält.¹³⁹ Aus RFC 1591 wird gefordert, sie müsse die Fähigkeit besitzen, ihre Aufgaben angemessen, gerecht, redlich und kompetent erfüllen und der Netz-Community dienen. Um die Netz-Admi-

¹³⁵ Voegeli, ICANN, S. 36f, S. 131; Reip, Selbstregulierung, S. 105, S. 109f; Bücking, GRUR 2002, 27, S. 27.

¹³⁶ Haug, Grundwissen, S. 170; Hoeren, Grundzüge, S. 30; Voegeli, ICANN, S. 131.

¹³⁷ <http://www.denic.de/de/denic/mitgliedschaft/statut/statut.html> (03.05.2006), § 2 Abs. 1.

¹³⁸ RFC 1591, Punkt 2., Punkt 3.; siehe Anhang, Graphik 2;

http://www.denic.de/de/denic/wir_ueber_uns/index.html (03.05.2006); Haug, Grundwissen, S. 173f; Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 29; Bettinger/Freytag, CR 1999, 28, S. 29.

¹³⁹ Bücking, GRUR 2002, 27, S. 27; http://www.denic.de/de/denic/wir_ueber_uns/index.html (03.05.2006).

nistration und die technische und organisatorische Entwicklung homogen zu gestalten, soll sie mit internationalen Gremien und ICANN kooperieren.

Namen unterhalb der Country Code Top Level Domain »de« werden von der e. G. selbst oder von verschiedenen Internet Service Providern (ISP) verwaltet, die entweder direkte DENIC-Mitglieder oder so genannte Weiterverkäufer sind.¹⁴⁰ Eine Domain-Namen-Registrierung unter »de« basiert auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DENIC e. G., aus denen sich Rechte und Pflichten für die e. G. und den Antragsteller ergeben. Durch den Registrierungsantrag erlangt der Auftraggeber gegenüber der DENIC den Anspruch auf den Domain-Vertragsabschluss, der die Hauptpflichten der Parteien, Haftungs- und Nebenpflichten regelt.¹⁴¹ Der Antragsteller wird durch die Registrierung Domain-Eigentümer, es entsteht ihm aber keine Verpflichtung zum faktischen Betreiben einer Webseite unter dem angemeldeten Namen. Durch diesen Vorgang wird allein eine Nutzung durch andere zugunsten des Inhabers blockiert.

Für den Registranten ist diese vertragliche Bindung wichtig, wobei der Kontrakt zwischen Kunden und Provider vom Domain-Registrierungsvertrag unterschieden werden muss, denn dieser wird mit den Top Level Domain-Registries geschlossen. Bei der »de«-Registrierung gelten die Vergaberichtlinien der DENIC, bei Registrierungen einer Generic Top Level Domain wie »com« sind die vertraglichen Bedingungen der verwaltenden Registry bindend.¹⁴² Nach dem „First come, first served“-Prinzip organisiert auch die e. G. die Do-

¹⁴⁰ TEIA, Recht, S. 26; Reip, Selbstregulierung, S. 213; Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 29f.

¹⁴¹ <http://www.denic.de/de/richtlinien.html> (03.05.2006); Köhler/Arndt, Recht, S. 13, S. 24; Haug, Grundwissen, S. 178f; Reip, Selbstregulierung, S. 213; ; Härting, Internetrecht, S. 281; Bettinger/Freytag, CR 1999, 28, S. 30.

¹⁴² Voegeli, ICANN, S. 198.

main-Namen-Zuordnung. Einem öffentlichen Register analoge Formalkontrolle der Domain-Inhalte erfolgt jedoch nur selten. Kennzeichenrechtsverletzungen der beantragten Domain-Namen werden meist nicht geprüft, was vor allem an der Verwendung von Automatisierungsverfahren der Datenbanken liegt.¹⁴³ Der Antragsteller ist verpflichtet, zu kontrollieren, ob durch seine Domain-Anmeldung in die Rechte Dritter eingegriffen wird, dies muss er gegenüber der DENIC e. G. bei seiner Anmeldung zusichern.¹⁴⁴

Die Bundesregierung integriert sich nicht in das Aufgabenressort der e. G., da diese zufriedenstellend operiere, sehe man derzeit auch keinen Handlungsbedarf.¹⁴⁵ Aktuelle Diskussionen im DENIC-Kontext beinhalten verschiedene Problembereiche, zum Beispiel wird die Notwendigkeit eines regulativen staatlichen Eingriffs in die DNS-Verwaltung erwogen,¹⁴⁶ ihre Legitimationsgrundlage untersucht¹⁴⁷ und diskutiert, ob sie kartellrechtlichen Restriktionen unterliegen könnte.¹⁴⁸ Weitere Diskussionspunkte sind die Rechtsnatur einer

¹⁴³ Härting, Internetrecht, S. 281; Köhler/Arndt, Recht, S. 58; Voegeli, ICANN, S. 137; Boehme-Neßler, CyberLaw, S. 119f; Hoeren, Grundzüge, S. 50ff; Deutscher Bundestag, Drs 14/3956 vom 28. 07. 2000, <http://dip.bundestag.de/btd/14/039/1403956.pdf> (03.05.2006).

¹⁴⁴ Haug, Grundwissen, S. 179; Härting, Internetrecht, S. 281; Hoeren, Grundzüge, S. 31; Köhler/Arndt, Recht, S. 14; Reip, Selbstregulierung, S. 213; Voegeli, ICANN, S. 137.

¹⁴⁵ Deutscher Bundestag, Drs 14/3956 vom 28. 07. 2000, <http://dip.bundestag.de/btd/14/039/1403956.pdf> (03.05.2006), S. 3f; Deutscher Bundestag, Drs 14/4016 vom 21. 08. 2000, <http://dip.bundestag.de/btd/14/040/1404016.pdf> (03.05.2006), S. 2; Voegeli, ICANN, S. 132f.

¹⁴⁶ Voegeli, ICANN, S. 138ff; Haug, Grundwissen, S. 174; Reip, Selbstregulierung, S. 216ff.

¹⁴⁷ Haug, Grundwissen, S. 173; Köhler/Arndt, Recht, S. 11.

¹⁴⁸ Voegeli, ICANN, S. 143; Köhler/Arndt, Recht, S. 37ff; Boehme-Neßler, CyberLaw, S. 119; Hoeren, Grundzüge, S. 52; Köhler/Arndt, Recht, S. 58; Bettinger/Freytag, CR 1999, 28, S. 32, S. 37; Bücking, GRUR 2002, 27, S. 27ff; Schönberger, GRUR 2002, 478, S. 479.

Domain,¹⁴⁹ markenrechtliche Aspekte¹⁵⁰ oder, inwiefern deutsche Gesetze auf die Verwaltung des DNS und IP-Systems anwendbar sind.¹⁵¹

D. ICANNs Problembereiche

Bei der Auseinandersetzung mit ICANN ist eine zentrale Frage, wie die Verwaltung der Internet-Infrastruktur zu organisieren ist, um auch akzeptiert zu werden. Dabei ist bereits die eindeutige Charakterisierung ICANNs prekär. Dass Dissens darüber besteht, welchen gängigen Schemata sie entsprechen könnte, beruht darauf, dass ihr koordinative und regulative Aufgaben obliegen, die verschiedenste Bereiche beeinflussen. Zwar ist sie ein technischer Internet-Koordinator mit entsprechenden Pflichten, aber sie trifft auch Entscheidungen, die beispielsweise politische Auswirkungen haben können. Sie verwaltet ein Globalmedium, untersteht aber gemäß ihrer Verträge noch der US-Kontrolle. Basis dieser Kontroverse ist ein historisches Dilemma. Das ursprüngliche militärisch-wissenschaftliche US-Forschungsnetz, entwickelte sich ohne staatliche Regulierung zu einem weltweiten Medium wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Bedeutung, infolgedessen auch realer Macht.¹⁵² Diese Metamorphose verursachte zahlreiche Probleme und immer mehr Parteien wollen das Netz zu ihren Gunsten beeinflussen. Die Corporation über-

¹⁴⁹ Hartig, GRUR 2006, 299, S. 299ff; Härtig, Internetrecht, S. 282ff.

¹⁵⁰ Voegeli, ICANN, S. 137f; ; Hoeren, Grundzüge, S. 50ff; Köhler/Arndt, Recht, S. 57ff; Bettinger/Freytag, CR 1999, 28, S. 32; Schönberger, GRUR 2002, 478, S. 479.

¹⁵¹ Voegeli, ICANN, S. 133ff, S. 137ff; Haug, Grundwissen, S. 184ff; Köhler/Arndt, Recht, S. 16ff; Reip, Selbstregulierung, S. 212ff; Hoeren, Grundzüge, S. 32ff, S. 61; Bettinger/Freytag, CR 1999, 28, S. 28ff; Schönberger, GRUR 2002, 478, S. 479; Koos, MMR 2004, 359, S. 359ff; Bücking, GRUR 2002, 27, S. 27ff.

¹⁵² Siehe B. II. 2.; Sims, Response; Cukier, Domain, I, VI; Leib, Verrechtlichung, S. 98.

nahm so zwei gänzlich verschiedene Aufträge: Für die Koordination besteht keine Notwendigkeit staatlicher Autorität, für die Regulierung ist diese aber mitunter unentbehrlich.¹⁵³ Folglich stiegen mit der Expansion des Internets auch Diskussionen über ICANN. Kritiker aus Gesellschaft, Politik, Recht und Wirtschaft melden sich zu Wort.

I. Basisprobleme ICANNs

Bei den Debatten über ICANN werden immer wieder Themen genannt, die von grundsätzlichen Organisationsstrukturen¹⁵⁴, genügender und notwendiger Repräsentanz der Internet-Community¹⁵⁵, der Legitimationsbasis¹⁵⁶, mangelnden Transparenzmechanismen über das Infragestellen kartellrechtlicher Zulässigkeit oder unzureichende Nachprüfbarkeit getroffener Bestimmungen reichen,¹⁵⁷ bis hin zu Fragen, ob und in welchem Umfang sie demokratische Strukturen realisieren muss und inwieweit Regierungsteilnahme am ICANN-Prozess erforderlich ist.¹⁵⁸

Nach den Ideen der ICANN-Gründer sollte sie gemäß dem Vorbild von Internet-Organisationen, wie der IETF¹⁵⁹ gebildet werden, um den besonderen Internet-Prinzipien zu entsprechen. Sie solle sich der Akzeptanz und Integration von Standards als Grundlage, Offenheit und Freiwilligkeit auszeichnen und

¹⁵³ Leib, Verrechtlichung, S. 99.

¹⁵⁴ Voegeli, ICANN, S. 114.

¹⁵⁵ Reip, Selbstregulierung, S. 141f.

¹⁵⁶ Froomkin, Cyberspace, S. 36ff, S. 94, S. 171; Kennedy, Experiment, S. 85, 138; Voegeli, ICANN, S. XII, S. 103.

¹⁵⁷ Voegeli, ICANN, S. XII, S. 103; Müller, MMR 2006, 427, S. 427, S. 429ff; Holznapel, MMR 2006, 497, S. 498; Ermert, Heise 2006, Gremien.

¹⁵⁸ Reip, Selbstregulierung, S. 141.

¹⁵⁹ Leib, S. 75ff; Voegeli, S. 16ff; Reip, Selbstregulierung, S. 72ff; Kennedy, Experiment, S. 91f; Leggewie, Scheitern, S. 295f.

dezentrale konsensbasierte Strukturen und Entscheidungsverfahren besitzen.¹⁶⁰ Ein Jahr nach ihrer Gründung sollte eine Anhörung des ICANN-Boardes unter anderem klären, auf welchen Grundlagen ihre Legitimation beruht, denn zu ihrer Funktionserfüllung bedürfe sie einer gewissen Autoritätsgrundlage.¹⁶¹ ICANN sieht sich als internationale Verantwortungsinstanz für operative Internet-Stabilität.¹⁶² In ihren ersten Jahren verstand sie sich jedoch nur als Manager der technischen Netz-Infrastrukturen, folglich wäre sie auch lediglich eine Standardsetzungsorganisation, die auf technischer Basis den Internet-Namen- und Adressbereich verwalte.¹⁶³ Da jene Koordinationsfunktionen auch aus den in den AoIs beschriebenen Aufgaben ableitbar sind, habe sie einen rein technischen Auftrag und berühre daher kaum Politikterrain. Daher wären beispielsweise Forderungen, sie solle demokratische Repräsentationsmechanismen gewährleisten zumindest fraglich.¹⁶⁴

Privateinrichtungen, deren Aufgabe rein technische Standardsetzung ist, erreichen oft hohe Akzeptanz, da sie sich in der Praxis zum Beispiel durch Effektivität bewähren.¹⁶⁵ Allgemein anerkannt ist die IETF, die konsensbasiert Internet-Standards definiert.¹⁶⁶ Auch ICANN wollte als ein derartiger reiner Normenfestleger verstanden werden,¹⁶⁷ böten doch ihre äußeren Hierarchiestruk-

¹⁶⁰ Reip, Selbstregulierung, S. 141.

¹⁶¹ Dyson, Testimony, Abschnitt II; Kennedy, Experiment, S. 85, S. 135ff, S. 138; Voegeli, ICANN, S. 103, S. 105ff; Haug, Grundwissen, S. 168f; Hoeren, Grundzüge, S. 53; Köhler/Arndt, Recht, S. 11; Johnson/Post/Crawford, Reform, S. 1127f.

¹⁶² ICANN, Fact Sheet: „ICANN, a public benefit, non-profit entity, is the international organization responsible for the management and oversight of the coordination of the Internet's domain name system and its unique identifiers.“

¹⁶³ ICANN, Dyson Response; Kennedy, Experiment, S. 139; Voegeli, ICANN, S. 105; Froomkin, Cyberspace, S. 94ff; Reip, Selbstregulierung, S. 143.

¹⁶⁴ ICANN, AoI, Article 3; Reip, Selbstregulierung, S. 142ff.

¹⁶⁵ Voegeli, ICANN, S. 105.

¹⁶⁶ Kennedy, Experiment, S. 90ff, S. 141f; Voegeli, ICANN, S. 81f, S. 105.

¹⁶⁷ Froomkin, Cyberspace, S. 101ff; Kennedy, Experiment, S. 137; Reip, Selbstregulierung, S. 143.

turen den Rahmen, um offene Diskussionen zu ermöglichen. Demnach würde sie durch umfassende Beteiligungsmechanismen für Regierungen, allgemeiner Institutionen und auch der Netz-Gemeinschaft, nach dem IETF-Modell ebenfalls ein Forum bilden, in das sich jeder Interessent integrieren könne. Aus dieser Argumentation begründete sie ihre Legitimation.¹⁶⁸

Einige Kritiker lehnen es ab, in ICANN eine politisch relevante Institution zu sehen, auch beabsichtige diese nicht auf Politikterrain zu operieren und sei keine Art Internet-Weltregierung.¹⁶⁹ Andere konstatieren, sie stelle sich vorsätzlich als unbedeutender Technik-Standardsetzer dar, um von ihrer tatsächlichen Macht als Netz-Regierung abzulenken.¹⁷⁰ Faktisch wird ICANN durch das MoU, die AoIs sowie Green und White Paper zwar ein technisches Mandat gegeben, es zeigt sich jedoch, dass diese Aufgaben politische Wirkungen haben.¹⁷¹ Ein Argument liefern sogar jene Kontrakte durch die Weisung, eine Funktion ICANNs sei, Richtlinien zur Einführung neuer Top Level Domains festzulegen. Damit würde sich die Verflechtung technischer Implementierung und Politikaktivitäten ergeben. Regeln zu Anzahl oder Art von Top Level Domains könnten zwar lediglich Aspekte ihrer technischen Umsetzung beinhalten, denkbar ist aber, dass hinter dem Technikmandat auch politische Motivationsgründe stehen.¹⁷²

Im Zeitverlauf änderte sich ICANNs originäres Selbstbildnis, was auch die aus der 2002er Reform entstandene Satzung zeigt. Es wird zunehmend akzeptiert,

¹⁶⁸ Machill, Stiftung, S. 40; Kennedy, Experiment, S. 95, S. 140f; Voegeli, ICANN, S. 105; Johnson/Post/Crawford, Reform, S. 1127; Hunter, ICANN, S. 1181; O. V., Heise 2000, I can.

¹⁶⁹ Kennedy, Experiment, S. 137; ICANN, Study, S. 26.

¹⁷⁰ Voegeli, ICANN, S. 104; Kennedy, Experiment, S. 87.

¹⁷¹ ICANN, Study, S. iii, S. 6f; Voegeli, ICANN, S. 105; Froomkin, Cyberspace, S. 94ff.

¹⁷² DoC, Green Paper, III; DoC, White Paper, The need for change, Punkt 7.; ICANN, MoU, Article II, Sec. B c; ICANN, AoI, Article 3.; Kennedy, Experiment, S. 136; Voegeli, ICANN, S. 106.

dass man keine unbedeutende Rolle bei internetspezifischer Regelungsimpementierung hat.¹⁷³ Schließlich sei eine Besonderheit, dass man Funktionen global-politischer Bedeutung wahrnimmt, ohne dabei aber einer klassisch-überstaatlichen Institution zu entsprechen in der die internationale Staatengemeinschaft entscheidet.¹⁷⁴ Kritiker bezweifeln jedoch, dass ICANN jemals globale Demokratiestrukturen entwickeln wird, einige vertreten gar die Ansicht, sie habe weder durch die US-Regierung noch durch sonstige andere Regierungen die Autorität erlangt, als Richtlinien bestimmende Instanz agieren zu dürfen,¹⁷⁵ wodurch noch immer die Frage ihrer Legitimationsbasis offen ist.

ICANN gründete diese Basis auf ihre transparente Organisationsstruktur, ihre effektive Handlungsweise und den Konsensfindungsprozessen.¹⁷⁶ Um diese Legitimation zu erreichen, ist es eine wichtige Aufgabe der Corporation, eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen.¹⁷⁷ Folglich ist zu fragen, wie eine Privateinrichtung, die politische Wirkung erreicht, optimal zu organisieren ist und inwieweit dann Prinzipien traditioneller Demokratie bedeutsam sind.¹⁷⁸

Der Cyberspace entwickelte sich nach dem Modell konsensbasierter Entscheidungsfindung. Sollte ICANN de facto ein Medium kontrollieren, bei dem Bestimmungen nicht nur technisches Terrain beeinflussen, müssten auch potentiell Betroffene Gelegenheit erlangen, ihren Ansichten Geltung zu verschaffen, was quasi die globale Internet-Gemeinschaft integriert. Folglich war es aus der

¹⁷³ ICANN, Reform; Voegeli, ICANN, S. 106f.

¹⁷⁴ Voegeli, ICANN, S. 107.

¹⁷⁵ Johnson/Post/Crawford, Reform, S. 1134; Voegeli, S. 107f.

¹⁷⁶ Dyson, Testimony, Abschnitt III; ICANN, Lynn, Introduction, Why the current curse won't, 1.; Johnson/Post/Crawford, Reform, S. 1134; Voegeli, ICANN, S. 107ff; Kennedy, Experiment, S. 124, S. 136ff.

¹⁷⁷ Voegeli, ICANN, S. 108, S. 113; Kennedy, Experiment, S. 124.

¹⁷⁸ Dyson, Testimony, Abschnitt III; Voegeli, S. 107f; Kennedy, Experiment, S. 136ff.

Sicht ICANNs nötig, in gewisser Art jenen Personenkreis an ihren Entscheidungen zu beteiligen, um dieses transparente und offene Konzept zu schaffen und Regelungen durch Kompromisse, statt gesetzlichen Regelungszwangs zu bewirken.¹⁷⁹ Von einer traditionellen Standardsetzungsorganisation unterscheidet sie sich zum Beispiel dadurch, dass jene vor allem die Funktionsfähigkeit des Netzes garantieren wollen, indes obliegt ICANN zudem der in den Basisdokumenten verfasste Anspruch, in der funktional-globale Repräsentation zu gewährleisten. Dies hätte man ihr kaum auferlegen können, hätte sie allein als Standard bestimmende Organisation fungieren sollen.¹⁸⁰ Denn globale Integration aller in ihre Entscheidungsfindungsprozesse zu ermöglichen und als Standardsetzer zu handeln, ist kaum simultan erfüllbar.

Mit dem Internet-Wachstum wünschten auch immer mehr Parteien in ICANNs Prozesse integriert zu werden, um dann Eigeninteressen verfolgen zu können. Da dann aber lobbyistische Gruppen ggf. größere Chancen hätten, Einfluss auf deren Arbeitsweise zu erhalten als schwächere Parteien, könnte man daraus schlussfolgern, ICANN könne keine hinreichend gerechten Strukturen bieten. Dies zu lösen, funktioniert aber nicht problemlos, da es mit dem Effizienzgedanken ICANNs konterkariert.¹⁸¹ Unter diesem Gesichtspunkt wäre die Forderung, jedem durch ihre Beschlüsse eventuell Betroffenen Einflussmöglichkeiten zu gewähren, nahezu utopisch. Zudem bestünde die Gefahr, dass mit steigender Öffentlichkeitsbeteiligung an ICANN auch die Stabilität des Netzes zunehmend gefährdet sei.¹⁸²

¹⁷⁹ Johnson/Post/Crawford, Reform, S. 1139; Kennedy, Experiment, S. 85; Dyson, Testimony, Abschnitt I; Reip, Selbstregulierung, S. 142.

¹⁸⁰ Dyson, Testimony, Abschnitt I; Voegeli, ICANN, S. 109.

¹⁸¹ ICANN, Lynn, Introduction; Voegeli, ICANN, S. 109ff.

¹⁸² Kennedy, Experiment, S. 153; Voegeli, ICANN, S. 110.

Ein weiteres Grundproblem ist ICANNs Transparenz. Die große Zahl ihrer Teilorganisationen sei eine Ursache, dass sie für manchen ein undurchschaubares Geflecht abgeschotteter Prozesse darstelle, sodass größere Transparenz gefordert wird. Die während der ersten ICANN-Jahre angeblich geheim getroffenen Board-Entscheidungen und nicht-öffentlichen Sitzungen wurden kritisiert, ebenso dass Mitarbeiter wichtige Ämter in der Corporation auf inoffiziell und intransparentem Wege erhalten hätten.¹⁸³ Durch die 2002er Reform versuchte ICANN Defizite in Transparenz und Kontrollverfahren zu beheben, indem in die neuen Bylaws zum Beispiel Überprüfungsmechanismen etabliert wurden.¹⁸⁴ Ihre Webseite kann als Instrument gesehen werden, der Allgemeinheit umfassende Informationen, wie Dokumente oder Reden bereitzustellen und so der Öffentlichkeit ein Integrationsmittel zu bieten und die Transparenz zu erhöhen.¹⁸⁵ Zudem existiert seit 2003 in Brüssel eine Auslandsvertretung, die persönliche Kommunikationsmöglichkeiten mit ihr gewährleistet.¹⁸⁶

II. Spezielle Problemfelder ICANNs

1. Erweiterung des Domain-Namen-Raums

Das MoU bestimmt unter anderem ICANNs Verantwortung bezüglich der Top Level Domains, wonach sie Bedingungen zur Errichtung Neuer festlegen

¹⁸³ Voegeli, ICANN, S. 112; Haug, Grundwissen, S. 168f; Kennedy, Experiment, S. 138ff, S. 141; Leib, ICANN, S. 213; Ermert, Heise 2006, Gremien.

¹⁸⁴ Siehe B. II. 4. c); ICANN, Bylaws 2006, Article IV, Sec. 1; Voegeli, ICANN, S. 113.

¹⁸⁵ Voegeli, ICANN, S. 108, S. 113; Kennedy, Experiment, S. 124.

¹⁸⁶ Voegeli, ICANN, S. 113; Ermert, Heise 2003, Brüssel; Havley, Stern 2004, ICANN.

soll.¹⁸⁷ Um die Forderungen aus Green und White Paper zur Schaffung neuer Generic Top Level Domains zu erfüllen, bezweckte man im Jahr 2000 die Einführung weiterer, nicht zuletzt auch um den Domain-Namen-Raum zu vergrößern.¹⁸⁸ Da bis dato allein NSI Domain-Namen-Registrierungen vollzog, bot die Erweiterung des DNS-Raumes die Chance mehr Wettbewerb zu schaffen.¹⁸⁹ Schließlich beschloss der ICANN-Board sieben neue Generic Top Level Domains einzuführen, die aber nicht jeder uneingeschränkt nutzen kann. Sie haben unterschiedliche Zulassungsregeln, zum Beispiel ist »coop« auf genossenschaftliche Organisationen begrenzt.¹⁹⁰ Die neuen Domains waren das Ergebnis einer Reihe von Prozeduren, angefangen mit einer offenen Ausschreibung,¹⁹¹ über eine öffentliche Diskussion zu den 44 gültigen Anträgen, deren Beurteilung durch Experten und am Ende einem öffentlichen Hearing der Bewerberunternehmen vor der Entscheidung des Boardes. Gleichwohl wurde das Generic Top Level Domain-Auswahlverfahren von allen Seiten beanstandet und dessen Rechtmäßigkeit angezweifelt, gar als Resultat eines Schönheitswettbewerbs verspottet.¹⁹² ICANN wurden kartellrechtliche Aspekte unterstellt, würde sie doch künstlich die Top Level Domain-Verknappung fördern. Zudem wurde die Transparenz, Neutralität und Unbefangenheit des

¹⁸⁷ Siehe C. II. 3.; ICANN, MoU, Article III, Sec. B (iii), Article V, Sec. C 9.; TEIA, Recht, S. 24.

¹⁸⁸ (Existente gTLDs sind »com«, »org«, »net«, »gov«, »edu«, »mil«, »int«); DoC, Green Paper, VI C; DoC, White Paper, The Need for Change, 7.; Voegeli, ICANN, S. 114; Reip, Selbstregulierung, S. 185ff; Kleinwächter, MMR 2001, XVI, S. XVI; Ermer, Heise 2006, neue TLDs.

¹⁸⁹ Voegeli, ICANN, S. 114; Reip, Selbstregulierung, S. 185.

¹⁹⁰ (Neue gTLDs sind »aero«, »biz«, »coop«, »info«, »museum«, »name«, »pro«); Reip, Selbstregulierung, S. 186f; Voegeli, ICANN, S. 114f; TEIA, Recht, S. 25; Dittler, Root-Server, S. 460f; O. V., MMR 2002, XIX, S. XIXf (Details); Kleinwächter, MMR 2001, XVI, S. XVI; Eckhardt, Sunrise, XI, S. XI.

¹⁹¹ Reip, Selbstregulierung, S. 187; Leib, Verrechtlichung, S. 210f; Kleinwächter, MMR 2001, XVI, S. XVI.

¹⁹² Weinberg, Stability, S. 2; Reip, Selbstregulierung, S. 186; Leib, Verrechtlichung, S. 211; Voegeli, ICANN, S. 114f; Kleinwächter, MMR 2001, XVI, S. XVI; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 157.

ICANN-Boardes kritisiert und der Vorwurf erhoben, sie habe parteiische Ver-
gabeverfahren und bedenkliche Verfahrensregeln verwendet.¹⁹³ Auch habe sie
kaum erfüllbare Forderungen an die potentiellen Registerbetreiber gestellt und
nur ein Teil des Boardes entschied am Ende über die neuen Top Level Do-
mains.¹⁹⁴

Die Erweiterung der Domains illustriert, dass ICANN keine rein technischen
Koordinationsaufgaben ohne politischen Einfluss wahrnimmt. Entsprechende
Regelungen haben politische oder ökonomische Effekte, sodass theoretisch
rein technische Sachverhalte praktisch auf gänzlich andere Bereiche wirken
können.¹⁹⁵ Würde sich die Corporation bei der Top Level Domain-Vergabe
einzig an Technikparametern orientieren, wäre nur relevant, in welchem Um-
fang die Root-Server diese verwalten könnten, ohne die Funktion des Systems
zu gefährden. Da aber die über 200 Country Code Top Level Domains¹⁹⁶ auch
Bestandteil der Root-Datei sind, ist die geringe Zahl Generic Top Level Do-
mains technisch kaum zu begründen. Folglich könnte ICANN mehr Generic
Top Level Domain schaffen und damit auch mehr Registries zulassen. Da dies
aber beispielsweise Auswirkungen auf NSIs Position hätte, ist das Fazit nahe-
liegend, ICANN verknappe den DNS-Namensraum künstlich, trotz techni-
scher Unbedenklichkeit. Angesichts dessen scheitere die Ausweitung somit an
politischen und wirtschaftlichen Interessen, vielleicht auch an Lobbyarbeit.¹⁹⁷

¹⁹³ Leib, Verrechtlichung, S. 210f; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 157; Kleinwächter, MMR 2001, XVI, S. XVI.

¹⁹⁴ Voegeli, ICANN, S. 114f; Leib, Verrechtlichung, S. 211f; ICANN, sTLD.

¹⁹⁵ Weinberg, Stability, S. 14; Voegeli, ICANN, S. 116f; Leib, Verrechtlichung, S. 208ff; Reip, Selbstregulierung, S. 144f; Kleinwächter, MMR 2001, XVI, S. XVI.

¹⁹⁶ ICANN, Regions.

¹⁹⁷ Voegeli, ICANN, S. 116f, S. 125; Reip, Selbstregulierung, S. 145; Weinberg, Stability, S. 14; Leib, Verrechtlichung, S. 208ff, S. 213; Müller, MMR 2006, 427, S. 427.

2. Kooperation wesentlicher Interessengruppen

Um die in den Basisdokumenten geforderte globale Internet-Koordination effektiv und erfolgreich erfüllen zu können, benötigt ICANN die Unterstützung ihrer essentiellen Interessengruppen, die sich aus den Root-Server-Operatoren, den regionalen IP-Adressen-Registries (RIRs) und der Mehrheit der Country Code Top Level Domain-Registries bilden.¹⁹⁸ Jene Schlüsselgruppen haben entscheidende Bedeutung für ICANN, da sie ihre Arbeit in Form ihrer Kooperation, Akzeptanz und seitens der Country Code Top Level Domain-Registries, auch finanziell unterstützen.¹⁹⁹

Die besondere DNS-Funktionsweise bedingt, dass ICANN die Mitwirkung der Root-Server-Betreiber benötigt. Zwischen den Parteien bestehen formal bindende Vereinbarungen durch ein MoU, das vor allem die bereits existenten informellen Beziehungen bekräftigt. Die Operatoren erlangen damit weder finanziellen noch anderweitigen Nutzen, vielmehr belasteten sie sich mit Zusatzpflichten, sodass sie wenig bestrebt sind, derartige Kontrakte mit ICANN einzugehen.²⁰⁰

ICANNs zweite Einflussgruppe sind die IP-Adressen-Registries. Funktion der derzeit fünf existenten regionalen Internet Registries (RIRs) ist die Gewährleistung gerechter Verteilung und Verwaltung der IP-Adressen und entsprechende Richtlinien zu entwickeln. ICANN ist der Ansicht, es sei zweckmäßig(er) entsprechende Entscheidungen auch auf der Regionalebene zu belassen und in dem Bereich nicht selbst zu agieren. Trotz dieser konzidierten

¹⁹⁸ ICANN, Lynn, Why the current course won't; ICANN, Blueprint, Punkt 1; Voegeli, S. 121ff.

¹⁹⁹ Voegeli, ICANN, S. 121, S. 124; Reip, Selbstregulierung, S. 171f, (Finanzstruktur ICANNs).

²⁰⁰ ICANN, Root MoU; ICANN, Lynn, Why the current course wont work, 1., Root Name Server Operators; Voegeli, ICANN, S. 121f.

Selbstständigkeit der RIRs bedürfe es gewisser global-uniformer Koordination, sodass man deren Forderung nach völliger administrativer Selbstständigkeit nicht entsprechen könne.²⁰¹ Das Verhältnis der Parteien wurde daher durch ein MoU geregelt.²⁰² Dieses betrachtete ICANN aber als unvollständig, sodass sie durch neue Verträge bezweckte, die Beziehungen in ihrem Sinne zu ergänzen. Da aber die RIRs ICANNs Kooperation wenig schätzten und die Kontrakte für sie sogar nachteilig wären, da sie doch Machteinbußen bedeuten würden, betonten sie, man wäre nicht zwangsläufig an ein ICANN-spezifisches Verwaltungsmodell gebunden. Damit erhofften sie sich weniger Einmischung ICANNs und mehr Autonomie zu bewirken. Am Ende entsprach ICANN aber kaum den Wünschen der RIRs, sodass das diffuse Verhältnis der Parteien fortbestand.²⁰³

Die Country Code Top Level Domain-Registries sind ICANNs dritte Säule, sie geben ihr zum Beispiel finanziellen Rückhalt, durch größere Anerkennung könn(ten) sie ihr zudem mehr Legitimation geben. Auch kann die Corporation globale Interoperabilität und Stabilität sowie die Delegation nichttechnischer Belange an regionale Stellen erst durch genügende Kooperation der Verwalter garantieren. Parteiliche Differenzen beruhen vor allem auf den vertraglichen Beziehungen und Aspekten, die im Kontext der Country Code Top Level Domain (Re)-Delegierung entstehen. Um die Erhaltung von Delegation und Interoperabilität zu erreichen, wollte ICANN auch mit jener Gruppe formale Beziehungen schaffen. Ohne entsprechende Verträge sehe man das Problem, dass jede Registry in Ermangelung kollektiver Standardvereinbarungen, auf

²⁰¹ Siehe B. I. 1.; ICANN, Lynn, *Why the current course wont work*, 1., Address Registries; Voegeli, ICANN, S. 38, S. 122f.

²⁰² ICANN, ASO-MOU.

²⁰³ ICANN, RIR I, insb. Punkt 9ff; ICANN, RIR II; ICANN, *Blueprint*; Voegeli, ICANN, S. 122f.

diesem Terrain autonom entscheiden würde, sodass die Erhaltung anwendbarer Standards und die Internet-Funktionalität und -Interoperabilität nicht zu garantieren sei und letztlich sogar gefährdet wäre. Trotz dieser Gefahr bestehen nur mit wenigen der über 200 Country Code Top Level Domain-Verwalter Verträge. Hauptargumente dieser gegen jene Verträge sind vor allem der Transparenzmangel der gesamten ICANN und Mitwirkungsdefizite bei den Country Code Top Level Domains.²⁰⁴ Diese ohnehin schwierige Konstellation ist durch eine dritte Partei zu ergänzen, die nationalen Regierungen. Sie möchten ihre Country Code Top Level Domains auch in ihrem Sinne, im Interesse der Bevölkerung und ohne Intervention ICANNs regeln. Für die Nationalstaaten wurden die zweibuchstabigen Adress-Suffixe immer bedeutender, sind sie doch länderspezifische Markenzeichen und Ausdruck nationaler Souveränität.²⁰⁵ Während der ersten Internet-Jahre wurde die Country Code Top Level Domain-Verwaltung meist informal betrieben, erst 1994 konkretisierte das RFC 1591 die Stellung der Country Code Top Level Domain-Betreiber.²⁰⁶ Staaten besaßen durch das RFC 1591 in der Administration der Country Code Top Level Domains noch keine Funktion. Dieses Manko wurde durch die ICP-1²⁰⁷ beseitigt, die bezüglich der Country Code Top Level Domain-Verwaltung die Beziehungen zu den einzelnen Regierungen konkretisierte.²⁰⁸ Diese sind aber nicht uniform, so pflegen einige formalisierte Verbindungen

²⁰⁴ Voegeli, ICANN, S. 121, S. 124f; ICANN, Lynn, Why the current course wont work, 1. ccTLDs; Reip, Selbstregulierung, S. 149, S. 167; Kleinwächter, MMR 2001, XVI, S. XVI.

²⁰⁵ ICANN, Lynn; Voegeli, ICANN, S. 124f; Cukier, Domain, I, III; Reip, Selbstregulierung, S. 167.

²⁰⁶ Siehe C. I.; Voegeli, ICANN, S. 37, S. 126f; Reip, Selbstregulierung, S. 169.

²⁰⁷ Internet Domain Name System Structure and Delegation (ccTLD Administration and Delegation), <http://www.icann.org/icp/icp-1.htm> (08.08.2006).

²⁰⁸ Voegeli, ICANN, S. 129; Reip, Selbstregulierung, S. 169.

mit ihrer Regierung, andere nicht.²⁰⁹ ICP-1 bestimmt insb., ICANN habe die Wünsche der einzelnen Staaten in Bezug auf Delegation ihrer Country Code Top Level Domains hinreichend zu würdigen. Dahinter steht nicht zuletzt die Forderung von Green und White Papers zur Intensivieren der Privatisierung ICANNs.²¹⁰ Schließlich besteht zwischen ICANN, nationalen Regierungen und den Domain-Operatoren eine komplexe Dreieckskonstellation.²¹¹ Das Governmental Advisory Committee (GAC) widmete sich dem Thema und schuf einen Prinzipienkatalog mit Ansätzen, wie die Beziehungen der drei Instanzen regelbar wären. Dem gemäß sollen unter anderem Country Code Top Level Domain-Administrationen ihren Staaten beziehungsweise nationalen Behörden unterstehen. Im (Re-) Delegationskontext des Country Code Top Level Domain-Managements gesteht das GAC den Staaten Entscheidungssouveränität zu.²¹²

Da Country Code Top Level Domains wie auch Generic Top Level Domains Teil der Root-Datei sind, hat ICANN theoretisch ein Machtmittel gegenüber den Country Code Top Level Domain-Registries. Obwohl die US-Regierung beziehungsweise das DoC die eigentliche Entscheidungsgewalt darüber haben, hat ICANN weitestgehend eigenständige Verwaltungsfunktion.²¹³ Theoretisch könnte sie zum Beispiel eine Country Code Top Level Domain aus der Datei löschen, die dann unerreichbar wäre oder sie könnte neue hinzufügen und für diese neue Verwalter zulassen. Durch diesen Prozess der Redelelegation könnten

²⁰⁹ Geist, Studie; Voegeli, ICANN, S. 127f.

²¹⁰ ICP-1: The Management of Delegated Domains, a), DoC, Green Paper, IV; DoC, White Paper, The Need for Change, Punkt 4; Voegeli, ICANN, S. 129.

²¹¹ ICANN, Lynn; Voegeli, ICANN, S. 124f; Cukier, Domain, III; Reip, Selbstregulierung, S. 167.

²¹² Siehe C. II. 3. b); Voegeli, ICANN, S. 129f; ICANN, GAC ccTLD; Kleinwächter, MMR 2001, XVI, S. XVI.

²¹³ Siehe B. II. 2. c); Voegeli, ICANN, S. 125; Reip, Selbstregulierung, S. 170f.

die Registries ihre Positionen gefährdet sehen und ICANN könnte aus deren Sicht hypothetisch eine gewisse Macht über sie zugestanden werden. Den Akt der Redelegationen vollzog ICANN 17 Mal, jedoch immer in Abstimmung und mit Rücksicht auf die entsprechenden Staaten. Auch künftig sollte sie derart handeln, um diese ohnehin problematische Dreiecksbeziehung nicht zusätzlich zu belasten.²¹⁴ Trotz umfassender Neuerungen durch die 2002er Reform blieben ICANNs Beziehungen zu den Country Code Top Level Domain-Operatoren in vielen Aspekten offen. Als positives Signal der Corporation gegenüber der Registries kann man die Schaffung der für sie zuständigen Supporting Organizations werten, da sie damit größeren Einfluss erhalten haben.²¹⁵

Auch die Europäische Union erreichte auf dem Country Code Top Level Domain-Gebiet eine Lockerung ICANNs, denn ursprünglich beinhaltet die Liste ISO 3166²¹⁶ keinen Staatenverbund. Dennoch entsprach ICANN im September 2000 dem EU-Antrag auf Zulassung der Domain »eu«, wodurch eine neue Art der Country Code Top Level Domains geschaffen wurde.²¹⁷

Am Ende wird deutlich, dass es ICANN ohne ausreichende Kooperation mit ihren wesentlichen Interessengruppen nahezu unmöglich wäre, ihre Missionen zu erfüllen, sodass sie immer wieder genötigt ist, Kompromisse einzugehen.

²¹⁴ ICANN, (Re)-Delegation (ausführliche Darstellung des Prozesses); Voegeli, ICANN, S. 125f, S. 130; Cukier, Domain, III, VII; Reip, Selbstregulierung, S. 169f.

²¹⁵ Siehe C. II. 4. b); Voegeli, ICANN, S. 121, S. 124ff, S. 131.

²¹⁶ ISO 3166 (standardisierte Liste der Länderkürzel), <http://www.iso.org/iso/en/prods-services/iso3166ma/02iso-3166-code-lists/list-en1.html> (08.08.2006).

²¹⁷ Liikane, Brief; Kommission der europäischen Gemeinschaften, KOM(2000) 827 endgültig, 2000/0328 (COD), Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Internet-Bereichs oberster Stufe ".EU", http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2000/com2000_0827de01.pdf (21.09.2006); Reip, Selbstregulierung, S. 190f; Hoeren, Grundzüge, S. 30; Voegeli, ICANN, S. 129; Eckhardt/Schön Nolte, MMR 2002, VIII, S. VIII, S. X; Schafft, GRUR 2004, 986, S. 986ff; Holznelg, MMR 2006, 497, S. 497f.

3. Uniform Dispute Resolution Policy (UDRP)

Die Besonderheiten des Internets wirken sich auf das Recht insbesondere die Schaffung entsprechender Rechtsregeln aus. Ein Internet-Recht mit international anerkannter Geltung und Einheitlichkeit existiert nicht, sodass Dispute und Rechtsdurchsetzung in der Praxis vor allem auf einzelstaatlicher Rechtsbasis beruhen. Internet-Charakteristika wie Internationalität und Grenzunabhängigkeit können die nationalen Rechtssysteme nicht immer hinreichend abdecken, stattdessen bedient man sich autonomer dezentraler Regelungsmechanismen zur Lösung entsprechender Dispute. Man kann dem Netz unter diesem Aspekt selbstregulatorische Fähigkeiten zuschreiben.²¹⁸ Das wachsende Medium wirkt auch auf die Wirtschaft beispielsweise durch kommerzielle Domain-Namen-Nutzung. Institutionen entdeckten den zum Teil hohen ideellen Wert von Domain-Namen. Da aber auch andere dies erkannten, nahmen vor allem im Bereich der Marken diverse Rechtsprobleme und Domain-Grabbling, der klassische Domain-Konflikt, beständig zu.²¹⁹ Durch die Globalität des Internets ist nach einer Domain-Registrierung jener Name weltweit im Netz sichtbar. Da dies aber in unterschiedlichen Staaten zu ungleichen Rechtsverletzungen führen kann, wären mitunter auch verschiedene Gerichte zuständig. Daher forderten gerade Markenrechtinhaber von ICANN, geeignete Lösungen zu schaffen.²²⁰ Eine weitere Ursache für Domain-Konflikte findet sich bei den Country Code Top Level Domain-Registries. Durch sie zu bearbeitende Domain-Anträge sind nur mit relativ hohem Kosten- und Zeitaufwand auf Marken- oder Namensrechtsverletzung prüfbar. Jene ressourcenintensive Verfolgung trans-

²¹⁸ Boehme-Neßler, *CyberLaw*, S. 3f, S. 12f; Reip, *Selbstregulierung*, S. 174f.

²¹⁹ Reip, *Selbstregulierung*, S. 174f; Voegeli, *ICANN*, S. 147; Leib, *Verrechtlichung*, S. 201.

²²⁰ Bettinger, *CR 2000*, 234, S. 234; Voegeli, *ICANN*, S. 148.

nationalen Domain-Namen-Missbrauchs erforderte ein Mittel, derartige Rechtsdispute zu lösen und somit eine effektivere und billigere Variante gegenüber nationalstaatlicher Verfahren zu bieten.²²¹

Bereits das White Paper enthielt den Appell, die World Intellectual Property Organisation (WIPO) solle hierfür Lösungen schaffen,²²² die diese dann in ihrem Final Report präsentierten.²²³ Die Realisierung der Vorschläge durch ICANN ergaben dann die Uniform Dispute Resolution Policy (UDRP) und deren Verfahrensordnung Rules for Uniform Dispute Resolution Policy (RUDRP).²²⁴ Die UDRP bietet bei derartigen Domain-Streitfällen den rechtlichen Rahmen eines außergerichtlichen Schlichtungs- und Konfliktlösungsverfahrens. Sie soll insbesondere Inhabern von Kennzeichnungsrechten ein Instrument bieten, gegen Rechtsfälle angeblich abusiver Domain-Registrierung vorzugehen.²²⁵ Angewendet wird sie bei Disputen zwischen Domain-Namen-Inhaber und einer Partei, die behauptet, der aktuelle Eigentümer verwende diese unrechtmäßig.

Registrierungsaufträge können nur Registrare erteilen, die eine ICANN-Zulassung in Form des Registrar Accreditation Agreement besitzen, mit dem sie sich auch zur Annahme der UDRP verpflichten. Zwangsläufig nimmt so der Regis-

²²¹ Leib, Verrechtlichung, S. 204; Hoeren, Grundzüge, S. 53; Kennedy, Experiment, S. 142; Reip, Selbstregulierung, S. 175.

²²² DoC, White Paper, The Need for Change, Punkt 8.; Machill, Stiftung, S. 43; Voegeli, ICANN, S. 151; Reip, Selbstregulierung, S. 177f; Froomkin, UDRP, S. 622ff; Froomkin, Cyberspace, S. 96; Bettinger, CR 1999, 445, S. 445.

²²³ Froomkin, UDRP, S. 631ff; Leib, Verrechtlichung, S. 203; Reip, Selbstregulierung, S. 177f; Voegeli, ICANN, S. 153f; Bettinger, CR 1999, 445, S. 445ff; Bettinger, CR 2000, 234, S. 234ff.

²²⁴ ICANN, UDRP Policy, § 4 g; ICANN, UDRP Rules, § 1, § 3, §4, §5, §19; Reip, Selbstregulierung, S. 178f; Voegeli, ICANN, S. 156; Machill, Stiftung, S. 43f; Kennedy, Experiment, S. 142; Froomkin, UDRP, S. 651ff, S. 665f; Bettinger, CR 2000, 234, S. 234f, S. 236f, S. 238; Stotter, MMR 2002, 11, S. 11; Karl, MMR 2004, 747, S. 748.

²²⁵ InterNIC, UDRP; ICANN, UDRP Policy; Voegeli, ICANN, S. 144; Reip, Selbstregulierung, S. 174f; Leib, Verrechtlichung, S. 202; Kennedy, Experiment, S. 142; Bettinger, CR 2000, 234, S. 234.

trant durch dessen Vertragsbeziehung mit dem Registrar, in Form des Registrierungsvertrages, die Policy an.²²⁶ Domain-Registranten unterwerfen sich der UDRP somit allein durch ihre Verträge mit dem Registrar, sodass es unmöglich ist, dieser nicht zuzustimmen.²²⁷ Insofern ist die besondere Internet-Struktur Ursache dafür, dass die Policy derartige Globalgeltung erreichen kann, da sie ICANNs monopolartigen Status als eigentliche DNS-Verantwortungsinstanz ermöglicht und so solche Verkettungen schafft.²²⁸

Grundgedanke der UDRP war es, eine Alternative zu bieten, die eine Verpflichtung ist aber keine Rechtsbindung hat.²²⁹ Zudem besitzen die UDRP-Schlichtungsstellen nicht den Status nationalstaatlicher Gerichte, da sie unabhängige Privatinstitutionen sind.²³⁰ Somit schließen Policy-Verfahren und -Urteile weder ordentliche staatliche Gerichtsbarkeit noch andere außergerichtliche Verfahrensmöglichkeiten aus. Getroffene Schiedssprüche haben keine juristische Bindungswirkung, sodass ein Gericht neu entscheiden kann.²³¹ Durch ICANN zugelassene Schlichtungsstellen sollen Domain-Namenkonflikte in einem neutralen Verfahren lösen.²³² Rechtsfolgen eines Urteils sind Cancellation, Transfer oder Change, das bedeutet, die betroffene Domain ist zu lö-

²²⁶ Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 202; Reip, Selbstregulierung, S. 178; Voegeli, ICANN, S. 158, S. 197ff (Details der Vertragsbeziehung, Unterscheidung nach deutschem und amerikanischem Recht).

²²⁷ Voegeli, ICANN, S. 158, S. 183, S. 227; Kennedy, Experiment, S. 143; Hoeren, Grundzüge, S. 54; Reip, Selbstregulierung, S. 178; Bettinger, CR 2000, 234, S. 235; Karl, MMR 2004, 747, S. 748.

²²⁸ Voegeli, ICANN, S. 183, S. 227; Leib, Verrechtlichung, S. 203ff.

²²⁹ ICANN, UDRP Policy, § 4 k; Kennedy, Experiment, S. 143; Voegeli, ICANN, S. 163, S. 188; Hoeren, Grundzüge, S. 54; Leib, Verrechtlichung, S. 207; Reip, Selbstregulierung, S. 178; Bettinger, CR 1999, 445, S. 447; Bettinger, CR 2000, 234, S. 238.

²³⁰ Voegeli, ICANN, S. 183.

²³¹ ICANN, UDRP Policy, § 4 k; Haug, Grundwissen, S. 221; Kennedy, Experiment, S. 143; Voegeli, ICANN, S. 163f, S. 188; Boehme-Neßler, CyberLaw, S. 122; Bettinger, CR 1999, 445, S. 447; Bettinger, CR 2000, 234, S. 238; Karl, MMR 2004, 747, S. 748.

²³² Voegeli, ICANN, S. 153f, S. 162ff; Reip, Selbstregulierung, S. 178; Leib, Verrechtlichung, S. 207; Bettinger, CR 1999, 445, S. 446; Bettinger, CR 2000, 234, S. 235.

schen, dem rechtmäßigen Inhaber zu übertragen oder die Gegnerpartei bleibt in Folge einer Klageabweisung Eigentümer.²³³ Sanktionsmaßnahmen wie Schadenersatz oder Geldbußen können nicht verhängt werden.²³⁴ Der Vollzug eines UDRP-Urteils auf Domain-Transfer oder -Löschung ergeht erst nach Ablauf einer 10-Tage-Frist, um der betroffenen Partei die Möglichkeit zu geben, vor einem ordentlichen Gericht eine eigene Klage einzuleiten. Weist sie diese Maßnahme nach, stoppt der Vollzug bis zum Urteil des ordentlichen Gerichts, nutzt man hingegen diese Chance nicht, wird nach der Frist der Schiedsspruch vollstreckt.²³⁵ Staatliche Gerichtsentscheidungen sind unabhängig von bereits vorliegenden UDRP-Urteilen, sie sind weder an diese gebunden, noch werden sie berücksichtigt oder korrigiert.²³⁶

Nicht nur ICANN wird mitunter konstatiert, ein Novum zu sein, auch die UDRP als außergerichtliche Schlichtungsalternative ist in ihrem Sektor neu.²³⁷ Sie bietet gegenüber traditionellen staatlichen Gerichten Kosten- und Zeitvorteile, da Konflikte meist binnen zweier Monate gelöst werden und sich langwierige staatliche Verfahren erübrigen.²³⁸ Da der gesamte Vorgang auf rein schriftlichem Wege erfolgt, ist er ortsunabhängig und das persönliche Erscheinen der Parteien vor dem Schiedsgericht entfällt.²³⁹ Zwar bewirkt dies geringe Prozesskosten, unter dem Aspekt fairer Gerichtsverfahren ist die Ermangelung

²³³ ICANN, UDRP Policy, § 3; Voegeli, ICANN, S. 161; Leib, Verrechtlichung, S. 207f; Haug, Grundwissen, S. 221; Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 203f; Bettinger, CR 2000, 234, S. 237f.

²³⁴ Reip, Selbstregulierung, S. 181; Voegeli, ICANN, S. 161; Stotter, MMR 2002, 11, S.11.

²³⁵ ICANN, UDRP Policy, § 4 k; Voegeli, ICANN, S. 164, S. 189f; Haug, Grundwissen, S. 221; Bettinger, CR 1999, 445, S. 447; Bettinger, CR 2000, 234, S. 238.

²³⁶ Voegeli, ICANN, S. 190f; Karl, MMR 2004, 747, S. 748.

²³⁷ Voegeli, ICANN, S. 183.

²³⁸ Leib, Verrechtlichung, S. 204f; Reip, Selbstregulierung, S. 180f; Voegeli, ICANN, S. 183, S. 227f; Bettinger, CR 2000, 234, S. 239; Stotter, MMR 2002, 11, S. 11; Karl, MMR 2004, 747, S. 748.

²³⁹ ICANN, UDRP Rules, § 2 (a); § 13; Voegeli, ICANN, S. 227; Machill, Stiftung, S. 43; Kennedy, Experiment, S. 142; Leib, Verrechtlichung, S. 206; Hoeren, Grundzüge, S. 54.

persönlicher Anhörung mitunter nachteilig.²⁴⁰ Es sei darauf hingewiesen, dass die UDRP nur bei Domain-Konflikten anwendbar ist, darüber hinausgehende Aspekte kann sie nicht lösen.²⁴¹ Ob die UDRP das optimale Instrument ist, globale Domain-Dispute zu lösen, ist nicht eindeutig zu beantworten. Gegenüber traditioneller Rechtspraxis hat sie jedoch vor allem im Internet durch ihre bessere Anpassungsfähigkeit an dessen permanente Weiterentwicklungen einen Vorteil.²⁴² Nachteilig ist zum Beispiel, dass ICANN die Policy initiierte, denn da bereits diese keine völkerrechtliche Vertragsbasis besitzt, kann auch die UDRP kaum einer Völkerrechtsnorm entsprechen.²⁴³ Zur Policy existieren viele Wertungen, sie wird zum Beispiel als semi-privater Gesetzgebungs-²⁴⁴ oder transnationaler Verrechtlichungsprozess tituliert.²⁴⁵ Sie betont aber, dass gerade in Medien wie dem Internet transnationale Rechtssysteme bedeutender werden, solange es klassischer Jurisdiktion nicht besser gelingt, diese Diskrepanzen adäquat zu lösen.²⁴⁶ Fraglich ist, ob die Policy einem traditionellen Schiedsgericht entspricht, schließlich dienen beide Systeme der Konfliktlösung auf Basis eines vertraglichen Arrangements. Ein essentieller Unterschied ist jedoch die Nicht-Verbindlichkeit der UDRP-Urteile, was den Schluss erlaubt, dass jene Schlichtungsstellen keine klassischen Schiedsgerichte sind.²⁴⁷ Weitere Diskussionspunkte sind zum Beispiel die Policy-Bindungsmacht für Registrar und Registrant durch ICANNs Monopolstellung im DNS, ob das Verfahren

²⁴⁰ Reip, Selbstregulierung, S. 179; Stotter, MMR 2002, 11, S.13.

²⁴¹ Reip, Selbstregulierung, S. 182.

²⁴² Leib, Verrechtlichung, S. 214; Voegeli, ICANN, S. 147.

²⁴³ Voegeli, ICANN, S. 183f (genaue Begründung).

²⁴⁴ Froomkin, WIPO, S. 2ff.

²⁴⁵ Leib, Verrechtlichung, S. 201.

²⁴⁶ Leib, Verrechtlichung, S. 214.

²⁴⁷ Voegeli, ICANN, S. 188; Leib, Verrechtlichung, S. 204; Hoeren, Grundzüge, S. 54; Karl, MMR 2004, 747, S. 748.

hinreichend gerecht ist,²⁴⁸ oder ihre vermeintlich starke US-Prägung, die unter anderem darin gesehen wird, dass allein nach dem Vorbild amerikanischer Gesetzesverfahren entschieden wird.²⁴⁹ Vielleicht schufen gerade dadurch nationale Registries vermehrt eigene Schlichtungsstellen, beispielsweise löst Großbritannien Differenzen mittels Local Dispute Resolution Policies. Ein Vorteil dieser ist, dass sie nationale Rechtstraditionen besser berücksichtigen können.²⁵⁰

Zwar zählt die UDRP auf Grund der vielen Kontroversen zu ICANNs Problembereichen,²⁵¹ sie verbucht aber auch Praxiserfolge. Statistiken belegen, dass die Zahl von UDRP-Verfahren nach anfänglichem Boom sank. Vermutlich schreckte sie Domain-Grabbler zunehmend ab, da sie ihnen verdeutlichte, dass die UDRP Betroffenen ein zeit- und kostengünstiges Mittel bietet, ihnen entgegenzuwirken, wodurch die anfangs durchaus lukrativen Grabbling-Geschäfte an Attraktivität verloren.²⁵² Ein weiterer Aspekt ist, dass sich sogar die EU in ihrer Verordnung (EG) Nr. 874/2004²⁵³ an der Policy orientierte.

Grundsätzlich scheint die Intention der UDRP sinnvoll zu sein, jedoch sind einige Neuerungen erforderlich.²⁵⁴ Obwohl ICANN vielfältige Reformwün-

²⁴⁸ Voegeli, ICANN, S. 183.

²⁴⁹ Hoeren, Grundzüge, S. 54; Stotter, MMR 2002, 11, S.11.

²⁵⁰ Reip, Selbstregulierung, S. 184; Stotter, MMR 2002, 11, S.11, S. 14.

²⁵¹ Voegeli, ICANN, S. 144f, S. 226.

²⁵² Voegeli, ICANN, S. 227; Leib, Verrechtlichung, S. 205f; Haug, Grundwissen, S. 221f.

²⁵³ Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung, http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_162/l_16220040430de00400050.pdf, (25.05.2006); Schafft, GRUR 2004, 986, S. 986ff.

²⁵⁴ Voegeli, ICANN, S. 189f, S. 224.

sche zu der UDRP erreich(t)en, erachtete diese entsprechende Änderungen bisher als nicht zwingend erforderlich.²⁵⁵

4. At-Large-Wahlen

Die technischen Möglichkeiten des Netzes bieten neuartige Dimensionen, beispielsweise in Form von Online-Wahlen. So können sich theoretisch ganze Nationen vom PC aus problemlos an Entscheidungen (inter)nationaler Sachverhalte beteiligen. Die Chance, ein solches demokratiegeschichtlich interessantes Ereignis zu verfolgen, bot ICANN im Oktober 2000 durch eine reine Internet-Wahl der fünf neuen Direktoren ihres Board of Directors.²⁵⁶ Dies bestimmen die Basisdokumente, da der erste Corporation-Vorstand lediglich ein Interims-Board (Initial Board) war, der begrenzte Zeit amtierte und durch gewählte Mitglieder ersetzt worden ist.²⁵⁷ Transnationale Institutionen wie ICANN benötigen Verfahren, das Allgemeinheitsinteresse zu integrieren und so transparente und demokratische Verfügungen bewirken zu können.²⁵⁸ Dem Internet wird nachgesagt, es wirke auch auf politische Prozesse, beispielsweise könne es Meinungen und Entscheidungen beeinflussen. Es sollte daher auch Mechanismen haben, die garantieren, dass Öffentlichkeitsanliegen (durch die Netz-Gemeinschaft) adäquat repräsentiert werden.²⁵⁹ ICANN wird mitunter als eine Art Globalregierung titulierte, die sich immer mehr nationaler Regie-

²⁵⁵ ICANN, UDRP Report; Voegeli, ICANN, S. 228.

²⁵⁶ Haug, Grundwissen, S. 269; Leggewie, Scheitern, S. 293; Langford, Ethics, S. 181; Boehme-Neßler, CyberLaw, S. 7f; Hamm, Medienpolitik, S.13.

²⁵⁷ ICANN, Bylaws 1998, Article 5; White Paper, Principles for a New System, Structure; Voegeli, ICANN, S. 117; Reip, Selbstregulierung, S. 154; Kennedy, Experiment, S. 158; Leggewie, Scheitern, S. 301.

²⁵⁸ Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 9, S. 12.

²⁵⁹ Haug, Grundwissen, S. 280f.

rungskontrolle entziehe. All dies muss sie berücksichtigen und gemäß ihrer Interessengruppen agieren, um Zieldivergenzen zwischen den Parteien entgegenzuwirken.²⁶⁰ Ob dies für ICANN Gründe waren, die Wahl zu initiieren, ist umstritten. Es wird unter anderem vermutet, sie habe damit ihre Zuständigkeitsbereiche und Grenzen definieren wollen.²⁶¹ Denkbar ist, dass sie durch die Partizipation der durch ihre Handlungen Betroffenen tatsächlich ein Mittel sah, eine adäquate globale Community-Vertretung als repräsentativ-demokratischen Regierungskörper zu schaffen, schließlich würde der gewählte Board die Interessen der Netz-Nutzer hinreichend repräsentieren.²⁶² Sicher erhoffte man, so demokratische Konsensfindungsprozesse zu bieten, Handlungsautorität zu erhalten und letztlich ein Instrument zu haben, das dann eine (bessere) Legitimation ICANNs bewirkt.²⁶³ Schließlich beinhalteten schon Green und White Paper, die NewCo solle unter Einbeziehung der Interessen der weltweiten Internet-Gemeinschaft agieren, um ihnen durch effektive Strukturen hinreichende Integrationsmittel zu ermöglichen und somit Legitimation zu erreichen.²⁶⁴

Von Februar bis Juli 2000 konnte man online bei der Corporation ein so genanntes At-Large-Membership beantragen,²⁶⁵ das die Wahlberechtigungsbasis

²⁶⁰ Hamm, Medienpolitik, S. 12.

²⁶¹ Reip, Selbstregulierung, S. 155; Voegeli, S. 117; ICANN, Study, S. 7; Kennedy, Experiment, S. 87.

²⁶² Weinberg, ICANN, S. 188; Leggewie, Scheitern, S. 299; Burkert, Beispiel, S. 349; Reip, Selbstregulierung, S. 154f; Voegeli, ICANN, S. 117.

²⁶³ Weinberg, ICANN, S. 187f (Details); Voegeli, ICANN, S. 117; Hamm, Medienpolitik, S. 12f; Kennedy, Experiment, S. S. 87, S. 128; Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 15; NAIS, Study, S. 11.

²⁶⁴ DoC, Green Paper, VI A, VI D; DoC, White Paper, Structure, Operations; Froomkin, ICANN, S. 7; ICANN, Study, S. 7; NAIS, Study, S. 11; Leggewie, Scheitern, S. 299f; Burkert, Beispiel, S. 349.

²⁶⁵ ICANN, Study, S. iii, S. 9; Voegeli, ICANN, S. 117; Kennedy, Experiment, S. 162; Leggewie, Scheitern, S. 304; Reip, Selbstregulierung, S. 156; Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 50, S. 75.

bildete und eine aktive ICANN-Beteiligung ermöglichen sollte.²⁶⁶ ICANN hatte jedoch mit weitaus geringerem Interesse kalkuliert und man dachte, neue Interessenten wären lediglich einige weitere Experten der vormals reinen Technikergruppe,²⁶⁷ sodass sie ein Quorum von nur 5.000 festlegte.²⁶⁸ Auch die zur Bearbeitung der Mitgliedschaftsanträge benötigten Computersysteme wurden für maximal 10.000 Eingaben ausgerichtet, sodass dann die mehr als 158.000 Anträge die Technik überlasteten und einige nicht bearbeitet wurden.²⁶⁹ Neben diesen Problemen verhinderte ein Serverausfall während der Wahl die Stimmabgabe einiger Wähler.²⁷⁰

Im Kontext der Wahlen kann gefragt werden, ob diese durch entsprechende Impulse die Globaldemokratie vorangetrieben und die Corporation damit ihr Legitimationsziel erreicht hat, auch, ob und wenn ja inwieweit dann eine Öffentlichkeitsbeteiligung an ICANN zu erfolgen habe.²⁷¹ Jedoch verursacht gerade die Beteiligung Probleme, denn um die gesamte Internet-Gemeinschaft repräsentieren zu können, bedarf es einer globalen Wählerschaft, jedoch ist es diffizil, eine derart heterogene Gruppe zu definieren. Zudem begründet sich die Teilnahmeberechtigung der Wähler aus dem jeweiligen Kontext und nicht durch territoriale Aspekte.²⁷² Meinungen zur Wahl sind vielfältig und reichen von der Wertung als Desaster, der Beanstandung ihrer symbolischen Wirkung bis hin zu Positivurteilen. Da das Spektrum derart divergiert, kann auch ihr

²⁶⁶ Machill, Stiftung, S. 39, Kennedy, Experiment, S. 127, S. 160; Leggewie, Scheitern, S. 301; Weinberg, ICANN, S. 259.

²⁶⁷ Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 82, S. 113; Leggewie, Scheitern, S. 303.

²⁶⁸ ICANN, Study, S. 8; Kennedy, Experiment, S. 162.

²⁶⁹ Kennedy, Experiment, S. 162; Leggewie, Scheitern, S. 316; Reip, Selbstregulierung, S. 156, S. 158; Weinberg, ICANN, S. 249; Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 88f.

²⁷⁰ Kennedy, Experiment, S. 164; Leggewie, Scheitern, S. 335; Voegeli, ICANN, S. 119; O. V., Carter Center.

²⁷¹ Leggewie, Scheitern, S. 338f; Langford, Ethics, S. 181; Reip, Selbstregulierung, S. 159f.

²⁷² Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 15.

Quantitativerfolg gänzlich unterschiedlich beurteilt werden.²⁷³ Bei einer Wertung sollte ICANNs Basiskonflikt bedacht werden, ob und in welchem Umfang ihre Grundaufgabe technischer oder politischer Natur ist. Denn in diesem Kontext ist zu fragen, ob überhaupt die Notwendigkeit und Möglichkeit besteht, ICANN umfassend(er) zu demokratisieren und zum Beispiel Forderungen intensiverer Beteiligungsprozesse zu entsprechen.²⁷⁴ Um institutionelle Legitimität zu erhalten, so Befürworter, müsse sie entsprechende Ansprüche erfüllen, Skeptiker bezweifeln die Wirksamkeit derartiger Prozesse im Internet-Bereich und plädieren für die Beaufsichtigung der Netz-Infrastrukturen durch Experten. Grund sei, dass ICANN ein begrenztes und zu technisches Aufgabenspektrum besitze, aus dem sich zum einen derartige Forderungen nicht hinreichend herleiten ließen, zudem wären ihre Aufgaben für die Bevölkerungsmehrheit technisch zu komplex, um dazu fachgerechte Urteile fällen zu können. Es bestehe sogar die Gefahr, dass mit wachsendem Einfluss der Allgemeinheit auf ICANN-Prozesse am Ende auch die Gewährleistung der DNS-Stabilität gefährdet sei.²⁷⁵ Durch ausreichende Kontrollmechanismen bestehe zudem keine Notwendigkeit einer Ausdehnung der Integration individueller Interessen, da dies bereits die US-Regierung erfülle.²⁷⁶ Durch die At-Large-Membership-Wahlen eine globale Repräsentation der Netz-Community zu bewirken, sehen einige Kritiker unter dem Aspekt Mobilisierung als nicht erfüllt. Durch gezielte Wahlwerbekampagnen einiger Staaten wäre deren Wählerschaft überrepräsentiert gewesen, die dann zu erheblichen Ergebnisverzerrungen ge-

²⁷³ Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 112; Voegeli, ICANN, S. 119; Reip, Selbstregulierung, S. 155ff; Kennedy, Experiment, S. 167; Leggewie, Scheitern, S. 327, S. 334.

²⁷⁴ Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 112.

²⁷⁵ Sims, Response; Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 46f; Leggewie, Scheitern, S. 296.

²⁷⁶ Voegeli, ICANN, S. 120; Ermert, c't 2000, 36, S.36.

führt hätten.²⁷⁷ Entsprechende Untersuchungen konnten diese Vermutung weder eindeutig bestätigen noch widerlegen.²⁷⁸

Damit Wahlen demokratischen Ansprüchen genügen, sind bestimmte Sachverhalte einzuhalten, bei Online-Wahlen sind zusätzliche Aspekte²⁷⁹ zu bedenken, zum Beispiel erfordern sie Mechanismen, die garantieren, dass nur real existente Personen hinter einer Wahlstimme stehen. ICANN nutzte das Alternative Voting System, dem aber unterstellt wird, nicht ausreichend demokratisch zu sein. Ob das System daher geeignet war, ihr die erhoffte Legitimation zu verschaffen, ist diskutabel. Da aber kein Wahlsystem als perfekt gilt, ist es vielleicht unangebracht, elektronische Wahlen mit traditionellen Systemen vergleichen zu wollen, zumal es besonders diesen schwerer möglich ist, die dort geforderten Prinzipien einzuhalten.²⁸⁰ Bis zur ICANN-Wahl gab es wenige Erfahrungen mit Online-Wahlen, sodass auch keine zu hohen Erwartungen an deren Ergebnis gestellt werden sollten. Eine eindeutige Wertung ist durch die aufgeführten Punkte in ihrer Gesamtbilanz abhängig von der Betrachtungsperspektive. Zumindest sollte ihr ein Modell- oder Experimentalcharakter zugestanden werden.²⁸¹ Das Carter Center²⁸² und das At-Large-Membership Study

²⁷⁷ (Bspw. die deutsche Kampagne „I can! eLection 2000“); Kennedy, Experiment, S. 163; Leggewie, Scheitern, S. 316, S. 332; Voegeli, ICANN, S. 119; Reip, Selbstregulierung, S. 158; ICANN, At-Large Members; O. V., Heise 2000, I can; Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 83ff.

²⁷⁸ Stiehler, Presse, S. 383ff, S. 400; Leggewie, Scheitern, S. 316f, S. 332f; Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 83ff; Voegeli, ICANN, S. 119; Reip, Selbstregulierung, S. 158ff.

²⁷⁹ Froomkin, ICANN, S. 7f (beispielhafte Grundfragen).

²⁸⁰ ICANN, Wahlen Prozedur, Abschnitt Recommendation 4; Leggewie, Scheitern, S. 311ff, (Bedeutung demokratischer Wahlen), S. 315, S. 325; Haug, Grundwissen, S. 280f; Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 105f; Voegeli, ICANN, S. 119.

²⁸¹ Leggewie, Scheitern, S. 315, S. 327, S. 338; Reip, Selbstregulierung, S. 158; Boehme-Nefler, CyberLaw, S. 8; ICANN, Study, S. 28; Ermert, Telepolis 2001, Self-Government.

²⁸² Kennedy, Experiment, S. 164; O. V., Carter Center.

Committee²⁸³ kamen zu positiven Urteilen. Fragt man, ob die Wahl Probleme ICANNs, wie zum Beispiel Legitimationsdefizite beheben konnte, ist die Bilanz eher negativ.²⁸⁴ Vielleicht entschied sich der Board auch aus diesem Grund mit der 2002er Reform für die Abschaffung der At-Large-Wahl.²⁸⁵ Trotz dieses Beschlusses verliert ICANN die Nutzerintegration in ihre Struktur nicht aus den Augen, was durch die Schaffung regionaler Einrichtungen, den At Large Advisory Committees (ALAC) bewirkt wird. Die Repräsentation der geographischen Regionen soll durch regionale At-Large-Organisationen, die RALOs, erreicht werden,²⁸⁶ die dann ein effektiveres Bindeglied zwischen der Internet-Community und der Corporation darstellen, als die Wahlen.²⁸⁷

E. ICANN und Internet-Governance - Modelle und Probleme

I. Theorien zu Internet-Governance

Der Internet-Technologie wird konstatiert, auf (inter)nationaler Ebene Demokratieprozesse und entsprechende Werte zu fördern.²⁸⁸ Dezentrale Strukturen und große Reichweite kennzeichnen das Netz, schaffen aber auch Probleme, sodass sich weltweit Recht, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mit ent-

²⁸³ ICANN, Study, S. 28.

²⁸⁴ Leggewie, Scheitern, S. 337, S. 339; Burkert, Beispiel, S. 348f; Leib, ICANN, S. 86; Weinberg, ICANN, S. 259; Voegeli, ICANN, S. 120.

²⁸⁵ Leib, ICANN, S. 86, S. 271; Hofmann, Regulierung, S. 46; Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 125f; Voegeli, ICANN, S. 118.

²⁸⁶ Bylaws, ARTICLE XI, Sec. 2, Absatz 4; siehe Anhang, Graphik 2, Graphik 3.

²⁸⁷ Voegeli, ICANN, S. 69, S. 120.

²⁸⁸ Siehe D. II. 4.; Langford, Ethics, S. 181.

sprechenden Aspekten auseinander setzen müssen. Jene Globalität erschwert die Implementierung staatlicher Regulierung auf diesem Gebiet. Insofern sie überhaupt sinnvoll beziehungsweise notwendig sind, sollen derartige Eingriffe zugleich die Komplexität des Internets und gesellschaftlichen Strukturen berücksichtigen, sind die besonderen Charakteristika ICANNs, als Verantwortungsinstanz für die Netz-Funktionsfähigkeit und Regulierungsentscheidungen zu bedenken. Es sind aber auch, vor allem bei der Schaffung von Mechanismen der Internet-Regulierung, demokratische Prinzipien zu erwägen.

1. Zentrale Begriffe

Die Literatur bietet verschiedene Definitionen zu Governance,²⁸⁹ um diese möglichst allgemein zu begreifen, seien darunter institutionelle Koordinations- und Regulierungsformen²⁹⁰ zu verstehen. Wird der Begriff begrenzt auf den technischen Managementbereich sowie rechtliche und organisatorische Koordinationsaspekte des Internets, befasst man sich mit Internet-Governance. Hierbei werden netzspezifische Problemstellungen, Gefahren und Möglichkeiten zum Beispiel auf wirtschaftspolitischem Gebiet behandelt und versucht sie gemäß rechtlicher, politischer oder sozialer Prinzipien zu werten.²⁹¹ Da auch dieser Begriff unterschiedlich definiert wurde,²⁹² versuchte die Working Group on Internet Governance (WGIG)²⁹³ eine einheitliche Definition zu erarbei-

²⁸⁹ Nye/Donahue, Überlegungen, S. 263; Voegeli, ICANN, S. 104; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 161.

²⁹⁰ Leib, ICANN, S. 39 (Details zu Governance); Voegeli, ICANN, S. 74.

²⁹¹ Voegeli, ICANN, S. 74.

²⁹² Grewlich, Cyberspace, S. 250ff; MacLean, Tools, S.74ff; Voegeli, ICANN, S. 74; Burkert, Beispiel, S. 348.

²⁹³ Voegeli, ICANN, S. 240; Kleinwächter, Cooperation, S. 11f.

ten.²⁹⁴ Allgemein bezweckt Internet-Governance Aspekte der Regulierung und Kontrolle²⁹⁵ zu bestimmen und so normative und institutionelle Rahmen im Netzbereich²⁹⁶ zu schaffen. Werden Regelungen ohne jeglichen Staatseingriff vollzogen, spricht man von Selbstregulierung.²⁹⁷ Demnach liegt Internet-Selbstregulierung vor, wenn im Cyberspace nach Regeln verfahren wird, die ohne staatliche Intervention (inter)national, öffentlich und konsensbasiert geschaffen wurden,²⁹⁸ folglich die Privatorganisation des Netzes.²⁹⁹ (Internet-)Selbstregulierung existiert im Konfliktfeld zwischen den Polen Verstaatlichung und Privatisierung, sie bedarf aber dennoch gewisser staatlicher Ordnungsrahmen.³⁰⁰ Jene Rahmen sollten aber unter Beachtung der schnellen Netz-Entwicklung und wirtschaftlicher, sozialer, politischer oder technischer Aspekte geschaffen werden und können auch von traditionellen Rechtsansichten abweichen.³⁰¹

2. Das Internet als rechtsfreier Raum und als eigenständiger Rechtsraum

Analysen des Internets können aus verschiedenen Blickwinkeln erfolgen, zum Beispiel die Gliederung seiner Rechtsräumlichkeit. Man kann zwischen dem

²⁹⁴ WGIG, Report, Punkt 10: „Internet governance is the development and application by Governments, the private sector and civil society, in their respective roles, of shared principles, norms, rules, decision-making procedures, and programmes that shape the evolution and use of the Internet“; Blum, Governance, S. 2; Blum/Böger, Regulierung, S. 16; Proksch, sui generis, Kapitel 8.4; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 158 (Kritik).

²⁹⁵ Voegeli, ICANN, S. 73; Blum, Governance, S. 1.

²⁹⁶ Grewlich, K&R 2006, 156, S. 157.

²⁹⁷ Reip, Selbstregulierung, S. 37 (Details); Voegeli, ICANN, S. 91.

²⁹⁸ Voegeli, ICANN, S. 75.

²⁹⁹ Osthau, Law, S. 214.

³⁰⁰ Voegeli, ICANN, S. 228; Leib, ICANN, S. 72; Hamm, Medienpolitik, S. 11.

³⁰¹ Hamm, Medienpolitik, S. 11; Machill, Stiftung, S. 33.

Netz als rechtsfreien Raum und als eigenständigen Rechtsraum differenzieren. Ersterer umfasst einen von der Realwelt unabhängiges Gebiet mit individuellen Strukturen und Bedingungen. Für Extremverfechter dieser Einordnung ist der Cyberspace ein Bereich, in dem jegliche real existenten Rechtsnormen ohne Gültigkeit sind.³⁰²

Unter Berücksichtigung der Internet-Entwicklung ist eine Klassifikation als rechtsfreier Raum kaum haltbar. Die Globalität des Mediums führt zu diversen juristischen Problemen, Daten passieren mühelos Staatsgrenzen, räumlich-geographische und zeitliche Distanzen werden irrelevant.³⁰³ Da es nahezu undenkbar ist, durch das Netz ermöglichte internationale Transaktionen unabhängig von juristischen Wirkungen zu sehen, wird es gemäß der heute gängigen Ansicht als eigenständiger Rechtsraum verstanden.³⁰⁴ Nur real existente Personen können im Cyberspace agieren, sodass zu fragen ist, warum staatliche Gesetze (Vertragsrecht, etc.) dort ihre Gültigkeit verlieren sollten. Dieser ist zwar virtuell, hinter dem PC agiert aber noch immer ein Mensch, der realer Jurisdiktion unterliegt. Folglich ist das Internet, trotz der geographischen Unabhängigkeit keine völlig autarke Welt, sondern ein Teilbereich der Realität.³⁰⁵ Sofern sich der relevante Regelungsbereich innerhalb der räumlichen Zuständigkeit eines Staates befindet, hat dieser auch die Möglichkeit, regulierend in das Medium einzugreifen. Denn zivilrechtliche Regeln haben auch im Netz Einfluss, schließlich geben diese Instrumente den Rechtsrahmen dortiger Handlungen

³⁰² Voegeli, ICANN, S. 74ff, S. 78.

³⁰³ Reip, Selbstregulierung, S. 32, S. 38, S. 42; Post, Cyberanarchy, S. 2, S. 17; Voegeli, ICANN, S. 76; Johnson/Post, Law, S. 38.

³⁰⁴ Goldsmith, Conflicts, S. 198ff; Voegeli, ICANN, S. 75; Reip, Selbstregulierung, S. 32ff, S. 38f; Kleinwächter, Cooperation, S. 1f.

³⁰⁵ Voegeli, ICANN, S. 76, S. 78; Reip, Selbstregulierung, S. 36, S. 38ff, S. 40ff, S. 42 (Details).

vor.³⁰⁶ Staatliche Gesetzgebung wirkt somit im Cyberspace, eine andere Frage ist jedoch, ob und inwieweit sie für das Medium optimal ist.

3. Der Staat und das Internet

Unbestritten ist, dass das Internet die Globalisierung beschleunigt hat, die dann zu Privatisierungs- und Entstaatlichungsprozessen und wachsender Verwischung nationaler Grenzen führte. Es ist daher zu prüfen, welche Auswirkungen das Netz auf traditionelle staatliche Aktivitäten hat. Internationale Kooperationen in verschiedenen Bereichen sind Ursache vielförmiger gegenseitiger Abhängigkeiten. Grenzen, die demokratische Handlungen territorial beschränkten, lösen sich, da die globale Evolution zum Beispiel erfordert, Entscheidungen von der staatlichen auf internationale Ebenen zu verlagern, zugleich zeigt sie be- und entstehende Demokratie- und Legitimationsdefizite auf unterschiedlichem Terrain.³⁰⁷ Das Internet bietet Menschen ein Mittel, auf wirtschaftliche oder politische Prozesse mehr Einfluss zu erlangen und vielleicht so die Schwächung staatlicher Autorität voranzutreiben. Es wird sogar befürchtet, dass bisher bewährte Politikformen vermehrt ihre Macht durch Globalisierung verlieren. Können Regierungen ihre (inter)nationalen Funktionen künftig nicht mehr hinreichend erfüllen, sei der Zerfall demokratischer und nationalstaatlicher Strukturen zu befürchten. Klassische Staatsautorität und -souveränität würden nicht mehr ausreichend existieren.³⁰⁸ Die voranschreitenden Grenzauflösungen zeigen, dass der Staat, bei den dadurch entstehenden komplexen transnationalen Themen in Wirtschaft oder auch Inter-

³⁰⁶ Reip, Selbstregulierung, S. 32; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 163f.

³⁰⁷ Hofmann/Schattschneider, ICANN, S. 9f, S. 12; Voegeli, S. 88ff.

³⁰⁸ Voegeli, S. 88f.

net, nur noch selten autark agieren kann. Einige Sachverhalte sind kaum noch auf zentralstaatlichem Wege und in klassisch bürokratischer Art zu bearbeiten, um entsprechende Regelungen zu schaffen. Selbst organisierende, kleine, flexible Einrichtungen und Netzwerke scheinen in vielen Bereichen geeigneter. Nach diesem Ansatz existiert der Staat zwar noch, jedoch würde sich seine funktionale Einheit zunehmend lösen. Daraus entstehende Teilgebiete würden dann durch Kooperation mit Institutionen anderer Nationalstaaten, transnational agierende, funktionale Netzwerke schaffen.³⁰⁹ Die Globalisierung bedingt, dass viele Sachverhalte effektiver durch überstaatliche Einrichtungen zu bewältigen sind, da einzelne Institutionen vermehrt Kompetenzdefizite aufweisen. Sie können global wirkende Regelungs- und Regierungsaufgaben allein nicht mehr bewältigen.³¹⁰ Fast scheint es, dass der Staat internationalen Kooperationen weichen muss. Wenn man letztlich auf den angeblich ineffektiven traditionellen Staat verzichten kann oder soll, würde er mit der Internet-Evolution gar nutzlos. Aber auch der Cyberspace benötigt diese Institution. Im globalen Netz findet Staatsmacht auf nationallokalen Gebiet Anwendung. Auch elektronisch getätigte Geschäfte basieren meist auf innerstaatlichen Vertragsbeziehungen und unterliegen daher nationalstaatlichem bei grenzüberschreitenden Geschäften internationalem Recht. Letztlich ist es egal ob Verträge mittels Handschlag, Postweg oder Internet geschlossen werden, schon immer existierte internationaler Handel, für den die Politik geeignete Regelungen geschaffen hat.³¹¹ Bestimmte Bereiche benötigen weiterhin den Staat, denn erst dessen bewährte Mechanismen schaffen effiziente und stabile politische Prozesse. Die

³⁰⁹ Loader, Governance, S. 114, S. 118; Voegeli, ICANN, S. 88ff; Ahlert, Telepolis 2001, Cyberspace.

³¹⁰ Nye/Donahue, Überlegungen, S. 275.

³¹¹ Voegeli, ICANN, S. 88ff; Ahlert, Telepolis 2001, Cyberspace.

Kommunikationsmittel des Internets können dann helfen, transnationale Kooperationen zu bilden, sodass der Staat seiner internationalen Verantwortung besser nachkommen kann. Man kann aus dieser Betrachtung konstatieren, das Netz bedinge keinen staatlichen Machtverlust im Worst-Case, es trägt aber zur Veränderung der internationalen Politik bei.³¹² Es bietet technische Mittel, globale Verhandlungen zu erleichtern oder Regierungshandlungen für die Bürger, zum Beispiel durch Informationsverbreitung, transparenter zu machen. Internationale und private Institutionen erlangen wachsende Geltung, aber auch das Informationszeitalter kann auf die Institution Staat nicht verzichten.³¹³ Zudem bewirkt es einen Bedeutungswandel des Staates, nicht er ist die Erstinstanz im Regulierungsbereich Internet, sondern vor allem Privateinrichtungen wie ICANN.

4. Selbstregulierung im Internet

Das Internet ist ein eigenständiger Rechtsraum und hat Wirkungen auf klassische Staatsmacht, sodass zu fragen ist, wie dieses Medium angemessen reguliert werden sollte. Eine Möglichkeit der Internet-Regulierung ist eine internationale Vertragsbasis, eine Art Global-Governance. Offenbar eignen sich globale Netze, grenzüberschreitende Probleme, vom Individuum bis zum Staat, koordinieren zu können. Demnach könnten diese geeignete Mittel sein, transnationale Probleme zu lösen, bei denen staatliche Strukturen versagen.³¹⁴ Die Methode ist aber insgesamt global auszurichten und muss daher beispielsweise

³¹² Voegeli, ICANN, S. 90.

³¹³ Voegeli, ICANN, S. 88ff; Loader, Governance, S. 114, S. 118; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 164; Ahlert, Telepolis 2001, Cyberspace.

³¹⁴ Kleinwächter, Cooperation, S.7f; Ahlert, Telepolis 2001, Cyberspace.

vielfältige kulturelle oder ethisch nationale Unterschiede beachten. Insgesamt scheint die internationale Vertragsbasis in ihrer praktischen Umsetzung nicht unproblematisch zu sein.³¹⁵

Ein anderer Ansatz ist, dass das Netz seine selbstregulatorischen Fähigkeiten nutzen kann beziehungsweise sollte, um eventuelle Defizite staatlich erlassener Gesetze aufzufangen. Allein die Existenz elektronisch realisierbarer Kommunikation begründet jedoch nicht unbedingt Selbstregulierungserfordernisse.³¹⁶ Eine Selbstregelung, die nur im Internet gültige spezielle Regeln schafft, hat Vorteile, beispielsweise endet diese nicht an Staatsgrenzen. Zudem ist zu erwarten, dass derartige Regeln eine größere Akzeptanz von der durch sie betroffenen Gruppe erhalten. Hat die kritische Masse einen technischen Standard akzeptiert, etabliert sich dieser meist auch bei anderen, indes könnten Einzellösungen sogar die Funktionalität des Netzes gefährden.³¹⁷ Auch besitzt Selbstregulierung gegenüber klassischen Staatssystemen oft eine effektivere Anpassungsfähigkeit vor allem an technische Veränderungen.³¹⁸ Auf demokratischem Wege geschaffene Gesetze entstehen hingegen meist durch langwierige Prozesse, sodass die für Internet-Regulierung erforderliche Schnelligkeit kaum erreicht wird. Verfügt Selbstregulierung über eine höhere Effektivität als vergleichbare Staatsregelung, sind derartige Methoden zu empfehlen. Sie müssen aber ausreichend transparent sein, damit durch sie entstandene Regeln auch allgemeine Akzeptanz erhalten.³¹⁹

³¹⁵ Voegeli, ICANN, S. 78; Reip, Selbstregulierung, S. 32ff.

³¹⁶ Johnson/Post, Law, S. 34ff, S. 39ff, S. 43ff, S. 50ff; Voegeli, ICANN, S. 75, S. 77, S. 92; Reip, Selbstregulierung, S. 37ff, S. 42ff.

³¹⁷ Johnson/Post, Law, S. 51ff, S. 57f; Voegeli, ICANN, S. 77, S. 85, S. 92f; Reip, Selbstregulierung, S. 42f, S. 44.

³¹⁸ Johnson/Post, Law, S. 6, S. 48ff; Voegeli, ICANN, S. 77; Reip, Selbstregulierung, S. 48f.

³¹⁹ Reip, Selbstregulierung, S. 35f, S. 42ff, S. 48.

Dass selbst geschaffene informelle Regeln ohne staatliche Einflussnahme funktionieren können, beweisen die IETF,³²⁰ deren konsensbasierte Methoden Selbstregulierungsprozessen entsprechen und die Netiquette.³²¹ Internet-Selbstregulierung sollte dabei aber den Fokus nicht allein auf technische Problemlösung richten, sondern auch beachten, dass sie durchsetzbar, dauerhaft und auch nützlich ist.³²² Üblicherweise betrifft dies im Internet große Personenkreise. Sind aber nur aktive Netz-Nutzer über den Sachverhalt informiert und beteiligen sich an entsprechenden Festlegungen, scheint die Selbstregulierung eine Grenze zu erreichen, da hier die Gerechtigkeit leidet. Auch im Netz agieren Parteien, die versuchen ihre Interessen durchzusetzen, sodass Lobbyisten beispielsweise schwächere Gruppen bei der Schaffung von entsprechenden Regeln verdrängen könnten. So kann Selbstregulierung nur hinreichend demokratisch sein, existieren keine unausgeglichene Machtverhältnisse.³²³ In diesem Kontext ist auch die Hegemonie der USA über den Cyberspace zu sehen. Es wird dabei kritisiert, dass es den USA leichter möglich sei, ihre Interessen und Werte zu integrieren, wodurch dieser dann letztlich ein auf amerikanischen Ideen beruhendes Medium würde.³²⁴

Aus Selbstregulierung kann sich ein autonomes Cyberlaw bilden.³²⁵ Solche „Gesetze“ sollten jedoch besser von entsprechenden Experten getroffen werden, zudem ist der „negative spill-over“-Effekt zu beachten. Jener entsteht aus

³²⁰ Voegeli, ICANN, S. 81f; Machill, Stiftung, S. 30, S. 33; Hunter, ICANN, S. 1181; Boehme-Neßler, CyberLaw, S. 3f, S. 12f; Kleinwächter, Cooperation, S. 4; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 452f.

³²¹ Voegeli, ICANN, S. 75; Machill, Stiftung, S. 34.

³²² Birkenbihl, IPv6, S. 442f.

³²³ DoC, White Paper, The Need for Change, Punkt 8; Voegeli, ICANN, S. 79f; Osthaus, Law, S. 215; Reip, Selbstregulierung, S. 46; Netanel, Theory, S. 421f.

³²⁴ Voegeli, ICANN, S. 80; Osthaus, Law, S. 215.

³²⁵ Voegeli, ICANN, S. 79, S. 84.

eventuellen Überschneidungen von Cyberlaw und nationalem Gesetz, regelt zum Beispiel Internet-Recht Sachverhalte anders als staatliches. Da die meisten Internet-Nutzer ohnehin nur von ihrem nationalen Recht betroffen sind, kann man aber davon ausgehen, dass dieser Effekt weniger stark ist. Zudem existiert das Phänomen nicht erst mit dem Netz, auch überstaatliche Transaktionen der Realwelt, wie globaler Handel, bewirken derartige Effekte. Unterschiedliches nationales Recht betrifft vor allem international handelnde Personen.³²⁶ In seiner Wirkung kann man Cyberlaw unterscheiden in jenes, das auf das Gesamtnetz wirkt und einem, das nur auf abgrenzbare Gruppen oder Internet-Teilbereiche angewendet wird, wie bei der IETF. In solchen Vereinigungen entscheiden die durch Regelungserfordernisse betroffenen Personen(kreise) selbstregulatorisch. Die in der IETF Agierenden besitzen durch eine gemeinsame Technikbasis identische Grundlagen und das kollektive Ziel der Internet-Funktionalitätssicherung. Durch eine Themenbegrenzung ist eine Konsensfindung oft leichter erreichbar. Selbstregulierung in abgrenzbaren Bereichen weist so gegenüber staatlicher Gesetzgebung Vorteile in Effizienz, Flexibilität und Anpassungstempo auf. Eine Pauschalisierung des Erfolgs auf andere Komplexe scheitert jedoch, denn Internet-Bereiche, wie zum Beispiel Datenschutz, sind selten in dieser Weise zu lösen. Im Technikkontext gelingt dies, adäquate Standards werden akzeptiert und inadäquate abgelehnt. Kritische Politikthemen des Netzes, die auch ICANN touchiert, sind so hingegen kaum lösbar. Diese haben oft eine sehr weite Meinungsbasis, sodass selten eindeutige Richtig-Falsch-Entscheidungen vorliegen.³²⁷ Demnach eignet sich insbesondere auf dem Gebiet technischer Standardsetzung Selbstregulierung, für andere Sach-

³²⁶ Voegeli, ICANN, S. 77, S. 79f; Goldsmith, Conflicts, S. 200f; Post, Cyberanarchy, S. 1ff, S. 5ff.

³²⁷ Machill, Stiftung, S. 33; Voegeli, ICANN, S. 84f.

verhalte kann staatliche Regelung und Rechtssetzung angemessener sein, besitzt sie bessere Mittel, Vorschriften zu bewirken und durchzusetzen.³²⁸

5. Ergebnis

Im Ergebnis scheint keine optimale Koordinationsform für Internet-Regulierung zu existieren, denkbar sind Ansätze von totaler Staatskontrolle bis hin zu vertragsbasierter Regelung. Mankos traditioneller Verwaltung wie Ineffizienz und Bürokratielastigkeit existieren im Netz (noch) nicht, es zeichnet sich durch schnellere Reaktionsfähigkeit und Flexibilität aus. Aber auch Selbstregulierung funktioniert im Netz nur in einem begrenzten Bereich wie der Technikebene, wo staatliche Einzellösungen die Internet-Funktionsfähigkeit gefährden könnten. So erscheint im Netz weder alleinige klassisch staatliche Regulierung empfehlenswert, noch ausschließliche Selbstregulierung.³²⁹ Auch gängige Demokratieformen bestehen nicht unbedingt in ihrer Reinform, folglich ist dann das Optimum eine Mixtur aus den Vorteilen beider Systeme. Um effektive und akzeptierte Internet-Regulierung zu schaffen, sollte ein entsprechender Ansatz die Flexibilität des Mediums, dessen globale Strukturen, künftige Entwicklungstendenzen und auch global uniforme Methoden berücksichtigen. So wird auch der Gefahr von Überregulierung oder nationalen Einzellösungen entgegengewirkt.³³⁰ Funktionsfähige Internet-Politik zu schaffen, implementiert auch, neue und anfänglich umstrittene Regulierungseinrichtungen und -strukturen und gleichzeitig klassische Regelungsmethoden zu bedenken. Werden auf einem bestimmten Gebiet staatliche Regulierungsaktivitäten unumgänglich,

³²⁸ Voegeli, ICANN, S. 85ff.

³²⁹ Reip, Selbstregulierung, S. 25, S. 54; Voegeli, ICANN, S. 91; Kleinwächter, Cooperation, S. 15f.

³³⁰ Machill, Stiftung, S. 26f; Reip, Selbstregulierung, S. 25f, S. 32, S. 54f.

sollten diese, sofern möglich, mittels internationaler Kooperation erfolgen.³³¹ Jegliche Handlungen sollten aber immer die Erhaltung der Funktionalität des Internets und dessen diskriminierungsfreien Zugang berücksichtigen und es gegenüber Neuerungen nicht verschließen.³³² Mit der zunehmenden Globalisierung steigt das Bedürfnis der Zivilbevölkerung nach mehr Integration. Aus dieser Sichtweise kann ICANN ein Vorbild im Globalgeschehen sein, erhält doch ihr Organisationsentwurf gewisse politische und internationale Bedeutung.³³³ Demnach wird auch im Zusammenhang mit ICANN am Ende nicht ein einziges Lösungsmodell stehen, da dabei zu viele Aspekte zu berücksichtigen sind.

II. Staatliche Regulierung, regulierte Selbstregulierung und neue Regulierungsformen im Bereich der Internet-Governance

Im Zuge der Globalisierung wird die Verantwortung von privatem und öffentlichem Sektor und der Institution Staat zunehmend hinterfragt. Mit dem Bedeutungsanstieg des Internets wird diskutiert, ob sich der Staat eignen könnte, dieses Medium zu verwalten. Der Globalcharakter des Netzes macht es Nationalstaaten nahezu unmöglich, Regulierungs-, Standardisierungs- und Verwaltungsbestrebungen an territoriale Grenzen binden zu wollen und in diesem Kontext umzusetzen. Das Netz kann aber nur funktionieren, ist entsprechende Verantwortung nicht losgelöst vom Privatsektor, Anbietern und der Internet-Community.³³⁴ Klassische Staatssysteme bestimmen Normen meist durch tra-

³³¹ Reip, Selbstregulierung, S. 54.

³³² Kleinwächter, Telepolis 2005, UNO.

³³³ Burkert, Beispiel, S. 354; Voegeli, ICANN, S. 90; Netanel, Theory, S. 486.

³³⁴ Hamm, Medienpolitik, S. 9f; Boehme-Neßler, CyberLaw, S. 4, S. 9.

ditionelle Repräsentationsmethoden, die von den Festlegungen Betroffenen können sich so kaum direkt integrieren. Demnach gelingt es nationaler Imperativsteuerung nicht immer, die Interessen der Betroffenen angemessen zu bedenken. Die Geschwindigkeit des Internets illustriert die Trägheit und Inflexibilität des Staates, oft fehlt ihm eine schnelle Anpassungsfähigkeit an neue Gegebenheiten, was vor allem auf Wissensdefiziten durch die wachsende Komplexität auf jenem Gebiet beruht. Sinkt zudem seine Fähigkeit, Steuerungsziele durchzusetzen und seine Aufgaben hinreichend zu erfüllen, ist die Befürwortung direkter Staatsregulierung und -aufsicht des Internets zweifelhaft und es scheint sinnvoller, seine Aktivitäten in diesem Bereich zu beschränken. Denkbar ist, dass der Staat dort Selbststeuerungsmechanismen gewährt, selbst aber nur unterstützend agiert - er hätte allein Supervisor-Funktionen.³³⁵ Obwohl dem Staat gerade im Internet-Bereich Ineffizienz, Unflexibilität und zu langsames Reaktionsvermögen konstatiert wird, ist dessen Totalverzicht auf die Regulierung des Mediums abzulehnen. Orientiert sich die Politik hingegen am Vorbild der Natur und passt sich neuen Umweltbedingungen stetig an, sind gewisse staatliche Defizite behebbar.³³⁶

Da sowohl Selbstregulierung als auch imperative Regulierung besondere Vorzüge haben und so keine perfekte Form der Internet-Regulierung existiert, sind akzeptable Resultate weder durch alleinige Staatsaufsicht noch reine Selbstregulierung erreichbar.³³⁷ Folglich ist das Optimum zwischen den Extrema, als Synthese (de)zentraler und (inter)nationaler Regelung und Selbstregulierung anzusiedeln. Hybride Konzepte, wie die regulierte Selbstregulierung (Co-Regulie-

³³⁵ Nye/Donahue, Überlegungen, S. 275; Trute, Impact, S. 148; Voegeli, ICANN, S. 92f.

³³⁶ Voegeli, ICANN, S. 245, S. 248.

³³⁷ Mueller, Quango, S. 7; Burkert, Beispiel, S. 353; Kleinwächter, Government, S. 1124f; Voegeli, ICANN, S. 245.

rung), sind denkbare Lösungen, sie könnten staatliche Defizite beheben und bessere Anpassung, beispielsweise an technische Neuerungen, bewirken. Eine Evolution vom souveränen zum verhandelnden Staat findet statt, in seiner traditionellen Sozialstaatsfunktion operierte er vornehmlich planerisch als imperative Instanz, im heutigen Informationszeitalter operiert er in Kooperation mit anderen Institutionen.³³⁸ Co-Regulierung ist eine Selbstregulierungsform, die innerhalb staatlich vorgegebener Rahmen oder auf einer Rechtsbasis praktiziert wird. Auf diesen Ansatz beruhende Entwürfe sind hybride Internet-Regulierungsmodelle und beschreiben ein System in dem private Selbstregulierungseinrichtungen agieren. Demnach sei das Netz dem Privatsektor zu unterstellen, marktwirtschaftlichen Mechanismen auszusetzen und es sollte nur erforderliche staatliche Regulierung realisiert werden, die sich auf dringliche Sachverhalte beschränkt, wie sinnvolle Ressourcenallokation.³³⁹ Um Ziele der Co-Regulierung optimal zu erreichen, sollte die Interessenlage der betroffenen Kreise ein Minimum an Konsens aufweisen. Stehen äußere Umstände wie Komplexität, sich schnell verändernde Umfeldbedingungen oder Informationsdefizite staatlicher Instanzen der Imperativsteuerung entgegen, wird Co-Regulierung einfacher zu etablieren sein. Damit diese erfolgreich ist, sind Voraussetzungen und entsprechende Festlegungen innerhalb normativer staatlicher Rahmenbedingungen zu schaffen. Umsetzbar ist sie zum Beispiel durch Rahmenvorgaben, Supervisor- oder Moderationsfunktionen. Die Modelle basieren auf einem Zwei-Ebenen-System von gesetzlichen Rahmenbedingungen und staatlichen Regulierungsakteuren, deren Aktivitäten direkte Auswirkungen auf die selbst-

³³⁸ Reip, Selbstregulierung, S. 54; Leib, ICANN, S. 39ff (sozialwissenschaftliche Begriffsbildung, Hybridisierung); Voegeli, ICANN, S. 91ff, S. 93f, S. 245; Kleinwächter, Government, S. 1124f; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 163.

³³⁹ Voegeli, ICANN, S. 96f.

regulatorischen Prozesse haben. Die Akteure haben vor allem Moderatoren-
aufgaben, beeinflussen durch ihre Handlungen den Verlauf und sorgen für die
Zielerfüllung.³⁴⁰ Es ist zu erwarten, dass ein Staat mit dem Bedeutungsanstieg
des Netzes kaum bereit sein wird, Kontroll- und Einflusschancen auf das
Medium einzuschränken oder abzugeben. Liberalisierungs- und Deregulie-
rungsvorhaben sind somit nur realisierbar, weist die Alternative wesentliche
Vorteile auf und schafft einen akzeptablen Ausgleich zwischen staatlicher
Machtreduktion und dem Machtgewinn der neuen Regelungsinstanz.³⁴¹

Internationale Regulierung kann nur erfolgreich und fair sein, wenn Staaten
und andere Institutionen auf Konsensbasis kooperieren, um entstehenden
Konflikten ab ovo entgegenzuwirken.³⁴² Internet-, Selbst- und Co-Regulie-
rungsdebatten verdeutlichen den Wunsch der Gesellschaft nach mehr Partizi-
pationsmöglichkeiten zu Themen, die direkte Auswirkungen auf sie haben und
deren Hoffnung nach mehr inter-nationaler Kooperation, um der Globalität
gerecht zu werden.³⁴³

III. Einordnung ICANNs

1. ICANN - Modell reiner Selbstregulierung und regulierter Selbst- regulierung

An die theoretische Darstellung von Regulierungsmodellen schließt sich die
Einordnung ICANNs in dieses Feld an. Da das durch sie verwaltete Medium
ein Gut mit globalen Wirkungen ist, haben entsprechende Festlegungen

³⁴⁰ Voegeli, ICANN, S. 95f; Leib, ICANN, S. 39ff; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 163.

³⁴¹ Reip, Selbstregulierung, S. 127; Voegeli, ICANN, S. 97f.

³⁴² Osthau, Law, S. 212f.

³⁴³ Voegeli, ICANN, S. 245; Burkert, Beispiel, S. 354.

ICANNs internationale Konsequenzen. Sie organisiert dieses bedeutsame Infrastrukturelement durch Selbstregulierungsmechanismen. Als Modell reiner Selbstregulierung kann sie dennoch nicht charakterisiert werden, beachtet man zum Beispiel ihre Verknüpfung und vertraglichen Beziehungen mit der US-Regierung oder die Root-Server-Aufsicht. Ein weiterer Grund findet sich in Kontrakten ICANNs, die unter anderem bewirken, dass nicht nur Personen betroffen sind, die direkte Verbindungen mit ihr haben, sondern durch Verflechtungen auch einen größeren Betroffenenkreis berühren.³⁴⁴ Um dem Modell regulierter Selbstregulierung zu entsprechen, sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Die Corporation müsste dann staatliche Rahmen zur indirekten Steuerung der Selbstregulierung besitzen. Diese Bedingung erfüllt sie, da ihre Aufgaben durch die US-Regierung in Form des MoU vorgeschrieben werden. Zudem kann die Regierung bei Nicht- oder Schlechtleistung der vorgegebenen Aufgaben ICANN die Administration untersagen und anderweitig vergeben. Innerhalb der Vorgaben hat sie dann umfassende Handlungsfreiheiten. Anhand dieser Argumente entspricht die Corporation dem Co-Regulierungsmodell. Eine Besonderheit ICANNs ergibt sich aus ihrem Aufgabebereich, da das Internet mit seinen Eigentümlichkeiten ein internationales Einsatzgebiet ist, das nicht an US-Grenzen endet.³⁴⁵

³⁴⁴ Voegeli, ICANN, S. 98f; Kleinwächter, Telepolis 2005, UNO.

³⁴⁵ Leib, ICANN, S. 272; Voegeli, ICANN, S. 100f.

2. ICANN - globale Selbstregulierung in einem hybriden Politiknetzwerk

Ein anderer Ansatz sieht ICANN als eine Art Testobjekt im Trilateralismus-Modell, dessen Strukturen durch Marktanforderungen und individuelle Nutzerinteressen getrieben seien. Nach dem Modell würden klassisch staatliche Systeme im Zuge der Globalisierung erst ihre Macht an entstehende weltweit agierende Institutionen verlieren und letztlich durch diese ersetzt. Am Ende habe darin zwar die Regierung, die Industrie oder die Zivilbevölkerung die Oberhand, aber weder staatliche noch private Selbstregulierung wäre die beste Lösung. Erst bilaterale Verflechtungen der drei Bereiche und Co-Regulierung würden akzeptable Wege bereiten, um Konflikte beheben zu können. Nach dem Modell testet ICANN in diesem trilateralen Geflecht, ob und wie das komplexe System funktionieren könnte.³⁴⁶

So wird deutlich, dass ICANN im Internet-Governance-Kontext nicht allein handelt, vielmehr ist sie Teil eines Systems zahlreicher autonomer Institutionen, die mit ihr in Verbindungen stehen. Sie ist zwar die Zentralinstanz des globalen Netzes, handlungsfähig wird sie aber erst durch die vernetzten Institutionen und deren Kooperation. Diese multisektorale Netzwerk-Struktur bewirkt, dass verschiedene Interessengruppen aus Politik, Wirtschaft oder auch die Internet-Community zumindest theoretische Chancen erhalten, sich an ICANN zu beteiligen. Solchen Netzen wird konstatiert, sie hätten eine höhere Leistungsfähigkeit globale Divergenzen zu lösen, da sie bessere Lenkungsmöglichkeiten besitzen. Netzwerke wie ICANN könnten demnach Lösungsansätze

³⁴⁶ Kleinwächter, Government, S. 1124ff; Leib, ICANN, S. 261f, S. 274; Voegeli, ICANN, S. 100.

für transnationale Problemfelder bieten, die weder Nationalstaaten noch selbstregulierende Prozesse allein bewältigen können.³⁴⁷

In der Biologie erreichen Systeme durch Hybridisierung Leistungssteigerungen, indem sie spezifische Vorteile der Komponenten kombinieren. Gleiches verfolgen institutionelle Hybridmodelle. Um einem hybriden politischen Netzwerk zu entsprechen, muss ICANN gewisse Bedingungen erfüllen - sich de facto zwischen national-staatlicher und international-virtueller Politik befinden. Sie agiert somit als amerikanische Privatinstitution auf globalem Gebiet.³⁴⁸ Auch die Integration ihrer Interessengruppen unterstützt das Modell, wobei diese unterschiedliche Macht und Einflussmöglichkeiten besitzen.³⁴⁹ Auf Grund der Hybrideigenschaft überlagern sich verschiedene Ebenen. Dimensionen sind unter anderem national-international, formell-informell oder auch öffentlich-privat - letztere umfasst zum Beispiel ICANNs Aufgaben und Organisationsstruktur. Im ICANN-Prozess sind die Hybrid-Ebenen wichtig, aber auch Ursache von Problemen, da durch diese Positionspole entstehen, die dann zu Konflikten führen.³⁵⁰

Meinungen zu ICANN und ihrer Rolle im Globalgeschehen sind vielfältig, Uneinigkeit besteht darüber, welche Stellung ihr in der Weltpolitik zu geben ist. Bereits ihre Einordnung in gängige Modelle ist kompliziert, folglich ist es auch schwer eine eindeutige Aussage zu treffen, wie die Internet-Verwaltung künftig zu gestalten ist und ob ICANN darin eine Zukunft haben wird. Jede Partei hat dazu eine eigene Position, es ist aber gerade ein Demokratiemerkmal, dass

³⁴⁷ Machill, Stiftung, S. 21f; Leib, ICANN, S. 261f, S. 274.

³⁴⁸ Leib, ICANN, S. 272.

³⁴⁹ Leib, ICANN, S. 274.

³⁵⁰ Leib, ICANN, S. 262ff, S. 265.

diese aufeinander treffen, in Diskussionen erörtert werden, um dann zu einem akzeptablen Kompromiss zu gelangen.³⁵¹ Da sich das Netz durch Flexibilität, Veränderung und Anpassungsfähigkeit auszeichnet, ist auch dessen Verwaltungs- und Regulierungsinstanz so zu organisieren, dass sie jener Dynamik entsprechen kann. Um sich dem Wandel in der globalen Welt ständig anpassen zu können, muss jene für Innovationen offen sein.

IV. Alternativen der Domain-Name-System-Verwaltung

Das Internet bewirkt weltweite, reflexive Debatten. ICANN, als dessen Verwalter, verursacht vielfältige Diskussionen, unter anderem, zu ihrer Bedeutung im internationalen Politik-, Wirtschafts- und Rechtssystem.³⁵² Mit wachsendem Machtpotential des Mediums erlangte auch ICANN im Internet-Governance-Kontext mehr Geltung. Zwar kann ihr ein gewisser Einfluss auf den Cyberspace konstatiert werden, da sie aber keine Kommunikationsinhalte steuert, ist ihre Position in diesem Bereich jedoch beschränkt.³⁵³ Meinungen über die Corporation reichen von einer unbedeutenden Rolle im weltweiten Geschehen bis hin zu einer Art Globalregierung. Am Ende bleibt die Frage, wie die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen der einzelnen Systeme dann in ICANN zu integrieren sind, um optimale Ergebnisse zu erhalten. Die Welt und die Gesellschaft wandelt sich und mit ihr muss es auch ICANN, um auch in Zukunft bestehen zu können. Dazu bedarf es erneuter Reformen, die ihre

³⁵¹ Hanloser, ICANN, Abs. 3f.

³⁵² Hunter, ICANN, S. 1154; Sims, Response; Leib, ICANN, S. 104f; Reip, Selbstregulierung, S. 141ff; Kennedy, Experiment, S. 123f, S. 137; Hanloser, ICANN, Abs. 1, Abs. 46; Voegeli, ICANN, S. 104; Loader, Governance, S. 9; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 459; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 156.

³⁵³ Hamm, Medienpolitik, S. 13; Voegeli, ICANN, S. 73, S. 104; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 156.

Problembereiche beheben. Vielleicht ist aber auch angemessener, ICANNs Funktionen an eine internationale Organisation zu delegieren, beispielsweise die Verwaltung des Netzes durch die Vereinten Nationen.

1. Übertragung an internationale Organisation

Das DNS ist ein global wirkendes Gut, entsprechende Regelungen haben internationale Konsequenzen. Dennoch wird es nicht durch eine Organisation mit völkerrechtlicher Legitimationsbasis verwaltet, sondern durch die Privatinstitution ICANN. Kritik an der bestehenden DNS-Verwaltung ist vielfältig, Ideen oder Lösungsansätze der künftigen Organisation haben jedoch kaum derartige Qualität und Quantität. Der wenig beachtete Radikalansatz sieht die Probleme durch die vollständige Domain-Namen-Abschaffung gelöst. Grundsätzlich sind zwei Positionspole zu finden. Die eine Seite betont, dass bereits die Grundideen ICANNs in der Privatlösung die optimale Netz-Verwaltung sehen, da sie gegenüber traditioneller Staatsregierung über schnellere Reaktionszeiten und flexiblere Methoden verfüge. Folglich dürfe weder das Medium noch ICANN in Staatsmanier verwaltet werden.³⁵⁴ Die aktuelle Form sei sachdienlich, sodass die Internet-Koordination auch künftig der Privatsektor eigenständig realisieren solle.³⁵⁵ Der andere Pol favorisiert, ICANN abzuschaffen und ihre Funktion einer internationalen Institution zu übertragen beziehungsweise könnten im Internet-Governance-Bereich klassisch völkerrechtliche Methoden angewandt werden.³⁵⁶ Die kritisierte US-Hegemonie könnte beendet

³⁵⁴ Hunter, ICANN, S. 1183; Voegeli, ICANN, S. 98.

³⁵⁵ Voegeli, ICANN, S. 229.

³⁵⁶ Voegeli, ICANN, S. 229.

werden, würde die Regierung ihre Autorität über das Netz an die Vereinten Nationen abtreten.³⁵⁷

a) Das Domain-Name-System als völkerrechtliches Gemeinschaftsgut

Oft wird das DNS als Globalressource, als ein Gemeinschaftsgut (Common Good) charakterisiert.³⁵⁸ Dieser Begriff existiert im Völkerrecht, zudem ist das technische Kommunikationswesen ein Teilbereich völkerrechtlicher Regelung,³⁵⁹ sodass eine Verknüpfung zwischen Internet und jenem Rechtsgebiet besteht. Genauere Analysen³⁶⁰ sollten unter Berücksichtigung dreier Konzepte erfolgen, das Prinzip des gemeinsamen Erbes der Menschheit (common heritage of mankind)³⁶¹, das der Gemeinschaftssache (res communis)³⁶² und das der angemessenen Nutzung gemeinsamer Güter (equitable utilization of shared resources)³⁶³. Damit aus den Statusaxiomen resultierende Rechtsfolgen oder Sanktionsmittel Gültigkeit erlangen, bedarf es der völkerrechtlichen Anerkennung (Widmung durch die Staatengemeinschaft) eines dieser Prinzipien auf eine Ressource. Derartige Rechtsstatutzuzuweisung resultiert aus allgemeinen Völkerrechtsgrundsätzen (auf Vertragsbasis, als Resultat des Völkergewohnheitsrechts) oder der anfänglich abstakten Herausbildung eines Rechtssatzes.³⁶⁴

³⁵⁷ Haug, Grundwissen, S. 169f; Voegeli, ICANN, S. 229.

³⁵⁸ Burkert, ICANN, S. 1230; Voegeli, ICANN, S. 44ff, S. 230; Leib, ICANN, S. 43ff (ausführliche Gütertheorie); Leggewie, Scheitern, S. 294.

³⁵⁹ Ipsen, Völkerrecht, S. 6, Abs. 15.

³⁶⁰ Voegeli, S. 230ff (Details).

³⁶¹ Ipsen, Völkerrecht, S. 890ff, Abs. 22ff, S. 945f, Abs. 26ff; Burkert, Beispiel, S. 358; Voegeli, ICANN, S. 231, S. 234.

³⁶² Ipsen, Völkerrecht, S. 939, Abs. 6, Burkert, ICANN, S. 1231; Burkert, Beispiel, S. 358; Voegeli, ICANN, S. 231ff.

³⁶³ Burkert, ICANN, S. 1230; Burkert, Beispiel, S. 358; Voegeli, ICANN, S. 231f.

³⁶⁴ Ipsen, Völkerrecht, S. 113ff, Abs. 1ff, S. 212ff, Abs. 1ff; Voegeli, ICANN, S. 235f.

Im Internet-Kontext stellt sich die Frage, ob das DNS einem völkerrechtlichen Common Good entspricht. Eine Widmung als derartig anerkannte Ressource könnte dann einen Transfer der Verwaltungsaufgaben ICANNs an eine internationale Institution rechtfertigen oder die US-Souveränität über das Netz beschränken. Denkbar ist auch, so eine Handhabe zu erhalten, mehr Einfluss auf ICANNs Aktivitäten zu haben, davon die internationale Mitbestimmung der DNS-Verwaltung abzuleiten oder eine völkerrechtliche Vertragsbasis auf diesem Gebiet zu erreichen.³⁶⁵ Im Sinne des Völkerrechts ist ein Common Good eine Ressource oder Sache, die sich nicht auf nationalem Hoheitsgebiet befindet und durch die Globalgemeinschaft genutzt wird beziehungsweise ein Gut, an dem die Gemeinschaft ein außergewöhnliches Interesse hat.³⁶⁶ Bisher wurde das DNS jedoch nicht von der Staatengemeinschaft als ein derartiges Gut deklariert oder anerkannt. Die bloße Einordnung als völkerrechtliches Gemeinschaftsgut genügt indes nicht, da erst aus dessen Widmung entsprechende Rechtsfolgen abgeleitet werden können. Aber auch daraus resultieren nicht automatisch Aussagen über die praktische Umsetzung der DNS-Verwaltung. Elementarste Wirkung einer Legaldefinition wäre die Unmöglichkeit einzelstaatlicher Hegemonien über das Internet.³⁶⁷ Letztlich bietet das Völkerrecht keine geeignete Rechtfertigung der DNS-Charakterisierung als Common Good, um so zum Beispiel dessen Aufsicht einer UN-Institution zu übertragen. Eine Ablehnung der Corporation als Einrichtung mit völkerrechtlicher Basis, scheint daher unbestritten zu sein, ob sie diesen Status erlangen sollte, ist hingegen diskutabel.³⁶⁸ Zumindest der globalen Verantwortung für die Res-

³⁶⁵ Voegeli, ICANN, S. 230, S. 236; Burkert, Beispiel, S. 356, S. 359; Burkert, ICANN, S. 1231.

³⁶⁶ Voegeli, ICANN, S. 231.

³⁶⁷ Voegeli, ICANN, S. 237.

³⁶⁸ Leib, ICANN, S. 272f.

source sollte man sich bewusst werden, geeignete Verwaltungsstrukturen entwickeln und diese international durchsetzen.³⁶⁹

b) Eine UN-Institution als möglicher Internet-Verwalter

Das Völkerrecht bietet keine Grundlage, die derzeitige Internet-Aufsicht zu verändern, vielleicht ist aber der Transfer der ICANN-Funktionen an eine global operierende Institution, gegebenenfalls einer der UN-Einrichtung, eine Alternative. Dass dann oft die 1865 gegründete International Telecommunication Union (ITU) genannt wird,³⁷⁰ die seit 1949 eine UN-Organisation ist, hat verschiedene Ursachen. Eine ist, dass ihre Aufgaben im Telekommunikationsbereich (unter anderem Standardisierung, Regelungsfestlegung)³⁷¹ denen der Ressourcen-Verwaltung des Internets ähneln.³⁷² Auch ist dieser Institution ICANNs Problemfeld nicht unbekannt. Denn bereits das Fernmelde- und Rundfunkwesen haben weltweit gewirkt, sodass man sich Themen wie Territorialität oder Globalwettbewerb widmen musste.³⁷³ In ihrer Standardisierungs- und Koordinationsfunktion ist es ITUs Ziel, die Möglichkeiten des Fernmeldewesens durch globale Kooperation zu erhalten und zu erweitern. Dennoch war ihr anfängliches Interesse des Bereiches Netz-Ressourcenverwaltung eher gering.³⁷⁴ Später stieg ihr Engagement in Internet-Governance-Debatten, aber erst im Zuge der 2002er ICANN-Reform äußerte sie direkte Ko-

³⁶⁹ Burkert, Beispiel, S. 356f; Voegeli, ICANN, S. 237.

³⁷⁰ Voegeli, ICANN, S. 238; Ipsen, Völkerrecht, S. 497, Abs. 87, S. 931, Abs. 62f, S. 931, Abs. 62; Leggewie, Scheitern, S. 295; Reip, Selbstregulierung, S. 69; Burkert, Beispiel, S. 351.

³⁷¹ Voegeli, ICANN, S. 238; Ipsen, Völkerrecht, S. 932, Abs. 65; Reip, Selbstregulierung, S. 69; Burkert, Beispiel, S. 351.

³⁷² Kleinwächter, Government, S. 1119; Voegeli, ICANN, S. 238f.

³⁷³ Voegeli, ICANN, S. 238.

³⁷⁴ Reip, Selbstregulierung, S. 69; Ipsen, Völkerrecht, S. 931f, Abs. 64f; Burkert, Beispiel, S. 351; Leib, ICANN, S. 250.

operationsideen,³⁷⁵ einen denkbaren Bereich böte dabei die Country Code Top Level Domain-Verwaltung.³⁷⁶ Zur Betonung der eigenen Vorzüge verwies ITU auf Mankos der Corporation. Sie habe zum Beispiel keine hinreichende Finanzbasis, benötige für höhere Effektivität mehr Regierungskooperation, es fehlen Kooperationspartner aus dem für das Internet wichtigen Industriesektor und die Problembehandlung würde zu langsam erfolgen. Aber auch ITU kann vorgeworfen werden, sie besitze zu geringe Flexibilität und Reaktionsgeschwindigkeit. Durch die bürokratische Struktur zu langwierige, unflexible und intransparente Verfahren, sodass sie gewissen Internet-Anforderungen nicht entsprechen könne.³⁷⁷ Hingegen sah sie gerade in den geordneten Strukturen Vorteile, würden diese doch die Einhaltung formeller Abläufe schnelle, stabile und transparente Prozesse ermöglichen. Ein weiterer Vorzug sei, dass sie als Teil der UN-Familie einen Rechtsrahmen und Legitimation als internationale Institution besitzt, was die Corporation nicht vorweisen könne. Auch habe der öffentliche und private Sektor Partizipationsmöglichkeiten in der ITU, was ICANN in diesem Umfang fehle und sie so keine angemessene Interessenberücksichtigung bieten könne. Besonders betont ITU, sie sehe ihre Funktion durch informelle Kooperationstätigkeit mit ICANN lediglich in Form unverbindlicher Empfehlungsaussagen. Ferner würde, trotz ITUs Partizipation das Netz weiterhin nicht internationaler Institutionskontrolle unterstellt, da ITU dessen Privatansatz akzeptiere.³⁷⁸

³⁷⁵ Kleinwächter, Government, S. 1119; Voegeli, ICANN, S. 237, S. 239f.

³⁷⁶ Voegeli, ICANN, S. 242; ITU, Resolution.

³⁷⁷ Voegeli, ICANN, S. 239ff; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 453, S. 455

³⁷⁸ Kleinwächter, Government, S. 1119; Voegeli, ICANN, S. 239, S. 241f, S. 244.

Speziell die USA missbilligten die Kooperationsidee ITUs mit der Corporation.³⁷⁹ Nach US-Ansicht schuf der Privatsektor das Internet, daher sei auch dessen Organisation künftig in diesem Bereich zu belassen, einen Gedanken, den auch schon das Green Paper fixiert.³⁸⁰ Ein weiteres Motiv ist deren kritische Haltung gegenüber multilateralen und internationalen Institutionen, würden diese doch durch zu bürokratische Strukturen unter Ineffizienz leiden.³⁸¹ Folglich lehnen die Amerikaner es ab, die Etablierung vergleichbarer Bürokratiestrukturen in ICANN-Prozesse beziehungsweise einzelne Internet-Bereiche auf völkerrechtlicher Basis zu schaffen. Die zunehmende Verstaatlichungs- und Bürokratisierungsgefahr des Netzes sah auch der Privatsektor.³⁸² Dass die USA, durch einen Transfer der ICANN-Funktionen auf eine internationale Organisation, an Macht über das Medium verlieren würden, veranlasste vermutlich viele andere Staaten dazu, die Internet-Verwaltung durch eine solche als akzeptable Lösung zu sehen.³⁸³

2. Koordination durch den privaten Sektor

Die Kritik, ICANN besitze Verfassungsgewalt oder sei eine Art Netz-Regierung, sollte unter Berücksichtigung der besonderen Aspekte von Internet-Demokratie erfolgen. Eine Wertung der Corporation aus einem generellen Demokratieverständnis könnte negativer ausfallen, als würde ihre spezielle Sachlage

³⁷⁹ Leggewie, Scheitern, S. 295; Mueller, Quango, S. 3; Leib, ICANN, S. 154.

³⁸⁰ DoC, Green Paper, VI A; Voegeli, ICANN, S. 48, S. 50, S. 243f.

³⁸¹ Leggewie, Scheitern, S. 295, S. 343; Froomkin, Cyberspace, S. 177; Voegeli, ICANN, S. 243; Mueller, Quango, S. 2f; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 453, S. 455.

³⁸² Leib, ICANN, S. 72; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 455.

³⁸³ Voegeli, ICANN, S. 243ff.

bedacht werden.³⁸⁴ Da die Maxime einer demokratischen Regierung die Berücksichtigung und Wahrung des Öffentlichkeitsinteresses ist, ließe das den Schluss zu, Internet-Privatverwaltung zu negieren, da dies auch der klassische Staat erfüllen könnte. Bedenkt man allein jenen Aspekt, kann man die Institution ICANN schnell ablehnen. Da sich der Privatsektor gegenüber Staatsverwaltung durch effizienteres Handeln und höheres Reaktionstempo auszeichnet, sollte man auch ICANN diese Fähigkeit zugestehen. Dass der Effizienzvorteil aber zu Lasten von rechtlicher Sicherheit und Vorhersehbarkeit gehen kann, zeigt die UDRP, dies spräche wiederum gegen die Privatverwaltung des Mediums.³⁸⁵ Betrachtet man die Koordinations- und Transparenzfähigkeit zeigt sich, dass internationalen Institutionen auch konstatiert werden kann, sie hätten gleiche Probleme wie ICANN, wodurch die Bevorzugung der internationalen Lösung weniger plausibel ist.³⁸⁶ Dass das Internet durchaus Optionen bietet, einzelstaatliche Regulierung zu schaffen oder zu erhalten, zeigt ICANN an der Country Code Top Level Domain-Administrationsaufsicht der Einzelstaaten.³⁸⁷ Da ICANN ihre Aufgaben bisher zufriedenstellend erfüllt habe, sehen einige keine Notwendigkeit zu internationalisieren. Demnach könne auch künftig der Privatsektor agieren und die Corporation ihr Amt fortführen, würde sie durch strukturelle Änderungen wesentliche Mankos beheben.³⁸⁸ Die Fähigkeit, sich zu adaptieren und zu verändern, verdeutlicht ihre 2002er Re-

³⁸⁴ Hunter, ICANN, S. 1159: „[...] the reasons why non-idealized online institutions like ICANN cannot be democratic [...] has nothing to do with ICANN's failings but is based on our understanding of the concept of democracy.“, Voegeli, ICANN, S. 246.

³⁸⁵ Voegeli, ICANN, S. 248.

³⁸⁶ Voegeli, ICANN, S. 246f; Froomkin, Boss, S. 1101; Hunter, ICANN, S. 1159.

³⁸⁷ Machill, Stiftung, S. 39.

³⁸⁸ Machill, Stiftung, S. 47f; Mueller, Quango, S. 2f, S. 7; Hanloser, ICANN, Abs. 45; Voegeli, ICANN, S. 229; S. 245; Leib, ICANN, S. 72; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 158.

form.³⁸⁹ Durch die Flexibilität des Netzes, ist es auch denkbar, dass der Privatsektor gewisse Regulierungsbereiche ausführt, andere bearbeiten internationale Institutionen.³⁹⁰ Möglich wäre zudem, will man ICANNs Funktion nicht gänzlich einer UN-Institution übertragen, diese unter verstärkte internationale Aufsicht zu stellen und so einen Kompromiss zu erreichen.³⁹¹ Zu der Frage optimaler Internet-Verwaltung werden immer verschiedene Positionen existieren. Da es keine eindeutigen Argumente für oder gegen eine bestimmte Verwaltungsform des Cyberspace gibt, wird das Thema Internet-Governance ein Teil von Debatten bleiben.

3. Kooperation durch regulierte Selbstregulierung

Um Selbst- und Staatsregulierungs-, Effizienz-, Legitimitäts- und Rechtssicherheitsvorteile in der Internet-Governance erreichen zu können, würde eine diplomatische Lösung ein Kooperationskompromiss sein. Das Modell regulierter Selbstregulierung entspräche dem, da es eine solche Konzession zwischen den Polen Privat- oder Staatsverwaltung erreichen kann.³⁹² Da ICANN nicht allein technische Bereiche des Netzes verwaltet, ist zu bedenken, dass vor allem bei politischen Problemen der internationalen Staatengemeinschaft Möglichkeiten eingeräumt werden, sich an entsprechenden Prozessen zu beteiligen, um bei Fehlhandlungen intervenieren zu können. Zudem seien Mechanismen zu integrieren, die eine internationale Kontrolle ICANNs besser gewährleisten, als die gegenwärtige alleinige US-Aufsicht.³⁹³

³⁸⁹ Voegeli, ICANN, S. 246f; Hunter, ICANN, S. 1159.

³⁹⁰ Machill, Stiftung, S. 47f.

³⁹¹ Grewlich, K&R 2006, 156, S. 158; Ermert, Heise 2005, Forscher.

³⁹² Boehme-Nefler, CyberLaw, S. 3f, S. 12f; Voegeli, ICANN, S. 248; Trute, Impact, S. 148.

³⁹³ Voegeli, ICANN, S. 248f; ICANN.

F. ICANN global

I. Die USA und ICANN

1. Der Standortvorteil der USA

Kritik über ICANN steht oft im Kontext mit den USA. Als Wiege des Internets kann der US-Regierung aber auch positive Wirkungen auf die Corporation zugestanden werden, beispielsweise deren Standortvorteil, der sich aus der dort vorhandenen Transparenzkultur ergibt.³⁹⁴ Der Freedom of Information Act nach 5 U.S.C. § 552³⁹⁵ ermöglicht den fast bedingungslosen Zugriff auf Informationen von Exekutive und Verwaltung, das Recht ist sogar gerichtlich einklagbar. Dieser hat sich in der US-Jurisdiktionspraxis integriert und ist eine Art Transparenzverpflichtung, der auch ICANN untersteht. Der Standortvorteil begründet sich darin, dass eine analoge Transparenzkultur ICANNs nicht unbedingt in dem Umfang entstanden wäre, hätte sie sich beispielsweise auf europäischem Terrain entwickelt.³⁹⁶ Denn es sei ein europäisches Defizit, dass dort Entscheidungen vor allem von Repräsentativkulturen organisiert und etablierten Privatakteuren bewirkt werden würden und sich weniger durch ausreichende Öffentlichkeitsintegration und freien Informationszugang auszeichnen.³⁹⁷

³⁹⁴ Voegeli, ICANN, S. 249.

³⁹⁵ http://www.law.cornell.edu/uscode/html/uscode05/usc_sec_05_00000552----000-.html (16.06.2006).

³⁹⁶ Voegeli, ICANN, S. 249; Wieland, Freedom, S. 84ff, S. 91f, S. 98ff, S. 103; Burkert, Beispiel, S. 364.

³⁹⁷ Burkert, Beispiel, S. 352f (aufgeführt am Beispiel der EU), S. 365; Voegeli, ICANN, S. 249f; Wieland, Freedom, S. 98f, S. 103.

2. Die Machtposition der USA

Mit der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des Internets, wurde auch vermehrt die Position der USA über das Medium diskutiert. Es wurde unter anderem gefragt, wie stark ihre Kontroll- und Einflussmöglichkeiten darauf sind beziehungsweise sein sollten.³⁹⁸ Deren Macht über das Netz resultiert aus der historischen Bindung ICANNs an die Regierung, da faktisch ICANN von der US-Regierung durch das DoC beaufsichtigt wird.³⁹⁹ Würden die USA das Machtpotential nicht nutzen, könnte man diese Position in gewisser Weise noch dulden, obschon eine konzentrierte Machtbasis immer prekär und kritikfähig ist. Die Amerikaner äußerten unter anderem sie beabsichtigen weder ihre Sonderstellung noch ihre Kontrollfunktion alsbald zu beenden.⁴⁰⁰ Auch betonte man, dass die Regierung weiterhin für sich beanspruche, in ihrer neutralen Position die Internet-Koordinierungsaufgaben zu besitzen. Zudem hätte sie gegenüber der globalen Staatenunion bezüglich ihrer Amtserfüllung keine Rechenschaftspflichten.⁴⁰¹ Grund der Einstellung ist die wirtschaftliche und politische Geltung des Mediums, sodass man entsprechende Einflussmöglichkeit auch nicht völlig losgelöst von der US-Kontrolle wissen möchte.⁴⁰² Noch immer hat die Regierung die letzte Entscheidungsgewalt über das Netz. Zwar hat ICANN gewisse Macht, jedoch ist ihr Aktivitätsspielraum beschränkt und sie ist in ihren Entscheidungen gebunden. Durch diese exklusive Stellung zu

³⁹⁸ Ermert, c't 2005, 42, S. 42; Ermert, Heise 2005, Forscher.

³⁹⁹ Kennedy, Experiment, S. 84; Burkert, Beispiel, S. 351; Cukier, Domain, VI; Mueller, Quango, S. 8; Haug, Grundwissen, S. 93; Leib, ICANN, S. 256, S. 279; Kleinwächter, Telepolis 2006, Internet; Havley, Stern 2004, ICANN.

⁴⁰⁰ Leggewie, Scheitern, S. 342; Ermert, Heise 2006, Internet-Verwaltung; Sam, Presstext 2006, Streit; Ermert, Heise 2006, Oberaufsicht.

⁴⁰¹ Ermert, Heise 2006, Internet-Verwaltung.

⁴⁰² Ermert, c't 2005, 42, S.42; Leggewie, Scheitern, S. 342f.

der Corporation könnte es der Regierung selber oder lobbyistischen Gruppen möglich sein, bei ICANNs Entscheidungen zu intervenieren.⁴⁰³ Unzweifelhaft ist ICANNs Verflechtung mit den USA. Daraus lässt sich aber nicht zwangsläufig ableiten, dass sie unter deren Einfluss ohne eigenen Handlungsspielraum steht. Demnach ist zu ergründen, ob die Regierung ihre Machtposition nutzt und real auf ICANNs Aktivitäten einwirkt. Gegen das Argument, sie habe ihre Stellung auf strategischem Wege initiiert, spricht, dass die Position aus der historischen Verknüpfung resultiert und nicht durch explizite Absichten.⁴⁰⁴ Beachtet man aber die Geschichte sowie Green und White Paper, zeigt sich, dass die damalige Regierung vorsah, die staatliche Aufsicht der Netz-Verwaltung in Zukunft vollständig dem Privatsektor zu überlassen.⁴⁰⁵

Wie die USA tatsächlich in ICANNs Prozesse integriert sind, illustriert die Entscheidung zur Einführung der neuen Top Level Domain »xxx«. Trotz anfänglicher Zustimmung der Corporation, wurde die Schaffung der »xxx«-Domain in einem Vorstandsvotum am Ende abgelehnt. Kritiker vermuteten dahinter den direkten Einfluss der US-Regierung beziehungsweise ICANN habe dem Druck lobbyistischer konservativer Gruppen nachgeben müssen.⁴⁰⁶ Inwiefern die Hegemonie der Regierung auf ICANNs Entscheidung einwirkte, ob und welchem äußeren Druck sie sich beugte, ist jedoch nicht eindeutig zu klären. Dass sie sich durch externe Interventionen habe beeinflussen lassen, stritt ICANN ab, die Top Level Domain-Ablehnung beruhe auf Diskrepanzen über

⁴⁰³ Ermert, Heise 2006, Netzverwaltung.

⁴⁰⁴ Leib, ICANN, S. 277f.

⁴⁰⁵ Siehe B. II. c); DoC, Green Paper, VI A; Moschovitis/Poole/Schuyler/Senft, History, S. 229; Leib, ICANN, S. 277; Reip, Selbstregulierung, S. 171; Ermert, Heise 2006, Internet-Verwaltung; Kleinwächter, Telepolis 2006, ICANN.

⁴⁰⁶ O. V., Spiegelonline 2006, Porno-Domain; Ermert, Heise 2006, Flynt; O. V., Spiegelonline 2006, Lobby; Kleinwächter, Telepolis 2006, ICANN; O. V., Spiegelonline 2006, Rückzug.

die Vertragsbedingungen mit dem künftigen Registrar ICM Registry.⁴⁰⁷ Diese Entscheidung sei anhand ihrer Prozessabläufe gefallen und die Regierung habe auf rein formalem Wege lediglich ihre Bedenken gegenüber der Top Level Domain zum Ausdruck gebracht.⁴⁰⁸ ICM plante dann auf gerichtlichem Wege, die Genehmigung zu erzwingen. Man könne anhand veröffentlichter Dokumente beweisen, dass die Corporation ihre Entscheidung nicht autonom habe treffen können und dass die US-Regierung andere Staaten gedrängt habe, sie sollen sich gegenüber dieser kritisch zu der Domain-Einführung äußern. Eine erfolgreiche Klage hätte nicht nur Wirkung für ICM, sondern Kritiker hätten damit einen Beweis, dass ICANN nicht un-abhängig von den USA agiert.⁴⁰⁹

Der in zwei Teilgipfel gegliederte World Summit on the Information Society (WSIS I; WSIS II) widmete sich unter anderem den Themen ICANN und der künftigen Netz-Verwaltung. Am Ende des WSIS I betonten die Teilnehmerstaaten, ihnen missfalle die US-Hegemonie über das Medium und man bevorzuge die DNS-Verwaltung durch eine neutrale(re) Institution als ICANN, wobei dann immer wieder die UN genannt wurde.⁴¹⁰ Am Ende des Gipfels vertagte man die Internet-Governance-Debatte und beschloss die Gründung einer Arbeitsgruppe. Jene Working Group on Internet Governance (WGIG) sollte Lösungen zu den Problembereichen ICANN und Netz-Verwaltung erarbeiten.⁴¹¹ In ihrem Abschlussbericht präsentierte die WGIG vier Modelle mög-

⁴⁰⁷ O. V., Spiegelonline, Porno-Domain; Briegleb, Onlinekosten 2006, Pornotopia; Ermert, Heise 2006, Flynt.

⁴⁰⁸ Ermert, Heise 2006, Flynt.

⁴⁰⁹ O. V., Spiegelonline 2006, Lobby; Briegleb, Onlinekosten 2006, ICM.

⁴¹⁰ Havley, Stern 2004, ICANN; Ermert, c't 2004, 46, S. 46.

⁴¹¹ Blum, Governance, S. 2; Ermert, c't 2004, 46, S. 46; Ermert, Heise 2005, UNO; Ermert, Heise 2005, Forscher.

licher Organisationsalternativen⁴¹² und betonte, dass eine einzelstaatliche Machtposition für die Cyberspace-Verwaltung nicht angemessen sei.⁴¹³ Auf dem WSIS II verteidigten die Amerikaner ihre Position und das Festhalten an der Corporation. Einigung auf eines der WGIG-Modelle konnten die Länder nicht erzielen,⁴¹⁴ nur darüber, dass die USA zu starke Macht über ICANN und das Netz hätten, diese zu beenden sei und eine stärkere internationale Ausrichtung nötig wäre.⁴¹⁵ Die Kernprobleme Internet-Governance, ICANN und die Zukunft des Mediums wurden nicht gelöst und letztlich vertagt.⁴¹⁶ Als einzige Annäherung an die Probleme wurde die Bildung eines Internet Governance Forums (IGF) beschlossen.⁴¹⁷ Es soll aber weder Aufsichtsfunktionen oder Entscheidungskompetenz über das Netz haben, noch bestehende Einrichtungen oder Mechanismen ersetzen, sondern Lösungen für die existenten Internet-Probleme diskutieren.⁴¹⁸ Die EU begrüßte während des Gipfels private Netz-Koordination mit größerer internationaler Beteiligung und multilateraler Basis,⁴¹⁹ nach diesem befürwortete sie ein globales Kooperationsmodell, in dem alle Staaten gemeinsam und gleichberechtigt die Verantwortung tragen.⁴²⁰ Im Zuge des Gipfels wurde die US-Regierung lediglich aufgefordert, die end-

⁴¹² WGIG, Report, Punkt 48ff; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 158; Blum, Governance, S. 2; Blum/Böger, Regulierung, S. 16f; EurActiv, Internet Governance, Kernfragen.

⁴¹³ WGIG, Report, Punkt 48; EurActiv, Internet Governance, Background.

⁴¹⁴ Blum/Böger, Regulierung, S. 19; Ermert, c't 2004, 46, S. 46; O. V., Futurezone 2006, ICANN-Privatisierung.

⁴¹⁵ Voegel, ICANN, S. 250.

⁴¹⁶ Ermert, Heise 2006, IGF; Blum, Governance, S. 2; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 156.

⁴¹⁷ WSIS II, Report, Punkt 72 bis 82; Kleinwächter, MMR 2006, XXV, S. XXV; Kleinwächter, Telepolis 2006, Internet; Ermert, Heise 2006, Diplomatie.

⁴¹⁸ WSIS II, Report, Punkt 77; Blum, Governance, S. 2; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 159; Ermert, S. 42; c't 25/2005; Kleinwächter, MMR 2006, XXV, S. XXVf.

⁴¹⁹ Grewlich, K&R 2006, 156, S. 158f; Ermert, c't 2004, 46, S. 46; Ermert, Heise 2005, Forscher.

⁴²⁰ Pressemitteilung der Europäischen Kommission, Reference: IP/06/542 Date: 27/04/2006, <http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/542&format=PDF&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>, (20.06.2006); Ermert, c't 2005, 42, S. 42.

gültige Internet-Privatisierung mit Auslaufen des MoU am 30. September 2006 einzuleiten.⁴²¹ Zwar bestätigte auch die aktuelle Regierung, ICANN würde bis zu diesem Zeitpunkt privatisiert werden. Jedoch ist diese Ankündigung fraglich, da man gleichzeitig bezweifelte, ICANN sei bereits fähig, die vollständige Privatisierung bewerkstelligen zu können.⁴²² Der Forderung, die Bindung ICANNs an Amerika zu beenden, schließen sich auch die Forscher des Internet Governance Projects an. Sie plädieren für den vollständigen Rückzug der Regierung aus dem Internet und dem DNS. Auch für sie böte das auslaufende MoU eine passende Gelegenheit.⁴²³ Dieses fordert ICANNs vollständige Privatisierung, sobald sie ihre Funktion autonom erfüllen kann. Das MoU wurde zwischen ICANN und der US-Regierung 1998 geschlossen und durch sechs Amendments hinausgezögert, die immer eine US-Machtverlängerung implizieren.⁴²⁴ Es bewahrheitete sich die Vermutung, die USA würden die Privatisierung der Corporation mit Auslaufen der Frist nicht initiieren. Kurz vor dem Auslaufen des MoU vereinbarte das DoC mit ICANN durch ein neues Abkommen die erneute Verlängerung ihrer Aufgaben. Damit ändert sich die Hegemonie der USA nicht.⁴²⁵

Insgesamt scheint deutlich zu sein, das Internet hat zu große Bedeutung und beinhaltet ein zu starkes Machtpotential, sodass die US-Vormachtstellung zu-

⁴²¹ Sam, Presstext 2006, Streit.

⁴²² Kleinwächter, Telepolis 2006, ICANN; Kissling, Computerwelt 2006, USA; Futurezone 2006, ICANN-Privatisierung.

⁴²³ Kleinwächter, Telepolis 2006, ICANN; Ermert, Heise 2005, Forscher ; Futurezone 2006, ICANN-Privatisierung; Kleinwächter, Telepolis 2006, Internet.

⁴²⁴ Ermert, Heise 2006, Internet-Verwaltung; Kleinwächter, Telepolis 2006, ICANN; Sam, Presstext 2006, Streit.

⁴²⁵ Kremp, Spiegelonline 2006, Nieder; O. V., Heise 2006, Weitermachen; Hitzelberger, Domain-Recht 2006, 2011; Ermert, Heise 2006, Vertragsverlängerung; Ermert, Heise 2006, US-Aufsicht; Kremp, Spiegelonline 2006, Verlängerung; Ermert, Heise 2006, EU; O. V., Spiegelonline 2006, Rückzug.

nehmend Kritik erfahren und immer weniger zu halten sein wird. Es deutet sich eine Verlagerung der Internet-Koordinations- und Verwaltungsstrukturen weg von ICANN und den USA in Richtung einer UN-geführten Aufsicht an.

II. Die Zukunft ICANNs

Charakteristika des Internets sind zum Beispiel Dezentralität, Globalität, Individualität und Flexibilität, die digitale Technik ermöglicht orts- und zeitunabhängige virtuelle Informationsvielfalt. Es wirkt auf Politik, Recht und auch die Wirtschaft, neue Gebiete wie die Internet-Ökonomie entstehen. Allein das Marktvolumen ICANNs illustriert die ökonomische Bedeutung des Mediums. 2006 hatte der DNS-Markt ein Volumen von über 1 Milliarde US-Dollar, 2010 werden zehnfache Werte für diesen Dienstleistungssektor prognostiziert.⁴²⁶

1. Der ICANN-Prozess als Versuchsobjekt

ICANN kann trotz der aufgezählten Probleme eine Beispielhaftigkeit zugestanden werden. Nach dem Völkerrecht ist das Internet-Infrastrukturelement DNS kein Common Good, aber ICANN illustriert dessen internationale Bedeutung und verweist auf das erforderliche Verantwortungsbewusstsein. Den At-Large-Wahlen wurde eine gewisse Exempelfunktion eingeräumt, sodass man dieses auch ICANN konstatieren kann.⁴²⁷ Weit gefasst, kann ihr auch anerkannt werden, sie würde durch ihre Bindung an die USA ein Muster für daraus entstehende Vorzüge sein. Solche Verflechtungen würden gewisse Auf-

⁴²⁶ Kleinwächter, Telepolis 2006, Internetpolitik (Daten: April 2006); Hitzelberger, Domain-Recht 2006, Zukunft.

⁴²⁷ Voegeli, ICANN, S. 246f; Machill, Stiftung, S. 37f.

merksamkeit und Vorbildcharakteristika hervorrufen.⁴²⁸ Gleichzeitig zeigt ICANN, dass einzelstaatliche Hegemonie über bestimmte Institutionen oder Ressourcen kaum dauerhaft bestehen kann. Trotz ihres theoretisch rein technischen Aufgabengebietes, resultieren daraus politische Wirkungen, sodass sie auch in diesem Kontext beispielhaft ist. Ihre politischen Auswirkungen und Machtstrukturen bieten Chancen für globalpolitische Neuerungen. ICANNs Aktionsbereich zwingt sie mitunter, Institutionalisierungslösungen und neue Kooperationstätigkeiten zu finden, oder zu testen, wie Trilateralismus funktionieren könnte.⁴²⁹ Sie reflektiert internetspezifische Demokratisierungsbestrebungen und den Bedeutungswandel national- und globalstaatlicher Funktionen in der virtuellen Informationsgesellschaft. Sie illustriert, dass öffentliche Interessen im Netz bei Entscheidungsfindung und Regulierung ausreichend zu berücksichtigen sind.⁴³⁰ Internationale Institutionen wie ICANN zeigen auch, dass Staaten im Globalisierungsprozess nicht bedeutungslos werden, sondern vielmehr einem Wandel unterliegen. Die Trennung von Staaten durch Grenzen wird durch die Virtualität des Netzes aufgehoben, demnach verdeutlicht das Medium daraus resultierende, neuartige Probleme und Konflikte. Im Ergebnis ist ICANN ein Exempel, wie zukünftige virtuelle Institutionen gestaltet werden sollten, um zum Beispiel ausreichende Demokratie und Effektivität zu garantieren. Trotz und auf Grund ihrer Defizite ist sie ein Beispiel dafür, wie zukünftige Regulierungsmaßnahmen und -strukturen (nicht) zu gestalten sind, um den globalen Ansprüchen zu entsprechen.⁴³¹

⁴²⁸ Burkert, Beispiel, S. 378.

⁴²⁹ Voegeli, ICANN, S. 246f; Leib, Verrechtlichung, S. 215; Machill, Stiftung, S. 20; Kleinwächter, Government, S. 1124.

⁴³⁰ Burkert, Beispiel, S. 354f, S. 376f.

⁴³¹ Leggewie, Scheitern, S. 297; Ahlert, Telepolis 2001, Cyberspace.

2. ICANN und die EU

Das anfängliche Forschungsprojekt Internet hatte außerhalb seiner Grenzen kaum Wirkungen, daher wurde es für die internationale Staatengemeinschaft und das entsprechende Partizipations- und Integrationsbedürfnis erst mit dessen wachsender Bedeutung wichtig.⁴³² Die EU-Kommission widmete sich dem Thema beispielsweise im Jahr 2000 in Form einer Mitteilung.⁴³³ Darin wird unter anderem geäußert, die Selbstverwaltungs- und Regulierungsstrukturen des Mediums seien gegenwärtig die beste Lösung, unter Berücksichtigung der besonderen Netz-Charakteristika. Jedoch wäre eine permanente externe Aufsicht nötig, um das Öffentlichkeitsinteresse durch die Verwaltungsstruktur angemessen zu integrieren. Zudem akzeptiere die EU ihre derzeit eher passive Beteiligungsrolle, da bisher die USA zufrieden stellend agierten. Sobald ICANN aber zum Beispiel das Allgemeininteresse gefährde, verlange die EU mehr Partizipation.⁴³⁴ Dies veranschaulicht, dass die EU die Privatorganisation des Internets beziehungsweise ICANN nicht grundsätzlich ablehnte. Später zeigte sie dann eine eher kritische Haltung zu der US-Dominanz über die Netz-Basisarchitektur.⁴³⁵ Für die EU-Kommissarin für Informationsgesellschaft und Medien würde eine öffentlich-private Kooperation⁴³⁶ die geeig-

⁴³² Leib, ICANN, S. 256.

⁴³³ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Organisation und Verwaltung des Internet - Internationale und europäische Grundsatzfragen 1998 - 2000, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2000/com2000_0202de01.pdf (16.06.2006); ABL. C 343/286 vom 5.12.2001, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2001/c_343/c_34320011205de02860289.pdf#search=%22C%20343%2F286%22 (30.03.2006), Proksch, sui generis, Kapitel 8.2.

⁴³⁴ Voegeli, ICANN, S. 247; Proksch, sui generis, Kapitel 8.2.

⁴³⁵ Voegeli, ICANN, S. 250; Pressemitteilung der Europäischen Kommission, Reference: IP/06/542, (siehe Fußnote 420); Ermer, Heise 2006, Diplomatie.

⁴³⁶ Reding, Speech, S. 7.

netere Verwaltungsform sein und durch internationale Zusammenarbeit wären die besten Lösungen erreichbar.

3. ICANN aus amerikanischer und internationaler Betrachtungsperspektive

Da die amerikanischen, europäischen oder auch asiatischen Einschätzungen ICANNs verschieden sind, werden einige Aspekte der Corporation aus internationaler und amerikanischer Perspektive dargestellt, um eine möglichst umfangreiche Sicht auf diese zu erhalten. ICANNs Legitimationserfordernis sei aus US-Sicht durch die technische Aufgabenzuweisung eingeschränkt, andere sehen dieses Defizit problematischer. Die Betonung ICANNs auf das Technikmandat sei lediglich ein Versuch, das Thema Internet-Governance zu umgehen. Für die USA ist ICANNs internationale Demokratiebestrebung und Verantwortung angemessen, da sie als eine international ausgerichtete Institution die Internet-Regulierung realisiere. Gegner hiervon konstatieren, sie sei durch ihre Abhängigkeit von den USA eine rein amerikanische Institution, die insbesondere im US-Interesse agiere. ICANNs Finanzstruktur sei durch unterschiedliche Geldgeber der Internationalisierung unterworfen und weise daher keine US-Abhängigkeit auf, so Amerikas Ansicht. Kritiker vermuten dahinter eine gewisse Willkür und bemängeln damit diese Globalausrichtung.⁴³⁷ Die kalifornische Rechtsgrundlage ICANNs schätzen die USA nicht als prekär ein, da der Status rein formellen Charakter habe, sodass sich diese spezielle Rechtsbasis in ihrer Kritikwürdigkeit relativiere.⁴³⁸ Es verwundert nicht, dass die Amerikaner die Corporation positiv bewerten. Schließlich würde ein Ende ICANNs

⁴³⁷ Machill, Stiftung, S. 40f; Nye/Donahue, Überlegungen, S. 272f.

⁴³⁸ Burkert, Beispiel, S. 359.

auch ihren Machtverlust über das Internet bedeuten. Dass aus gleichem Grund andere Länder konträre Ansichten vertreten, ist logisch.

4. ICANN und Regulierungswettbewerb

Um die Funktionalität des Internets, globale Konnektivität, auch künftig erhalten zu können, ist zur Regelung bestimmter Sachverhalte eine gewisse Richtliniendefinition nötig. Damit das System ohne Schnittstellenprobleme funktioniert, muss globale Interoperabilität gewahrt werden. Dabei ist von einzelstaatlicher Regulierung des Mediums abzuraten, es ist ein homogenes System und bedarf daher einheitlicher Standards und keiner technisch inkompatiblen Einzellösungen.⁴³⁹ Da Festlegungen internationale Auswirkungen haben, ist es erforderlich, sich bereits bei deren Schaffung mit der Globalisierung und daraus erwachsenden Problemen zu befassen. Zudem ist zu beachten, dass im Netz politische und technische Aspekte mitunter starke Verflechtungen haben.⁴⁴⁰ Da das Medium verschiedene Komplexe berührt, die gegenseitige Abhängigkeiten aufweisen, ist der Kohärenzverlust zu bedenken und so von einer Gebietszergliederung vor allem im technisch-regulativen Bereich abzuraten.⁴⁴¹

Das Netz und die Internet-Ökonomie haben ähnliche Charakteristika, sodass Phänomene wie Wettbewerbsverschärfung auf Kapitalmärkten, auf diese transferierbar sind.⁴⁴² Das Wettbewerbsfeld um Regulierungen existiert im staatlichen Bereich und zwischen internationalen Institutionen, aber auch ICANN befindet sich darin.⁴⁴³ Daher sind Ansätze nach dem Vorbild von Kapitalmarkt

⁴³⁹ Siehe B. II. 2. b); Arlandis, Clerk, S. 111; Machill, Stiftung, S. 17ff.

⁴⁴⁰ Voegelé, ICANN, S. 238.

⁴⁴¹ Burkert, Beispiel, S. 367ff.

⁴⁴² Boehme-Neßler, CyberLaw, S. 9.

⁴⁴³ Burkert, Beispiel, S. 367.

oder Welthandel, auch im Cyberspace gewissen Wettbewerb in entsprechenden Regulierungsbereichen zu etablieren, nicht undiskutabel. Das System wäre so gezwungen, durch permanente Anpassung und Optimierung Flexibilität zu erreichen, zudem wäre dessen hohe Dynamik berücksichtigt, sich an Veränderungen effektiver anpassen zu können.⁴⁴⁴ Eine andere Möglichkeit mit Regulierungskonflikten im Internet umzugehen, ist die Akzeptanz des Problems, statt unbedingt eine Harmonisierung erreichen zu wollen.⁴⁴⁵

ICANN sollte sich ihrer eigentlichen Funktion und Verantwortungsbereiche bewusst sein, somit vor allem technisch basierte Koordinations- und Regulierungsaufgaben realisieren und möglichst wenig auf politischem Terrain agieren. Ihr Aufgabengebiet sollte sie auch nicht selbstständig vergrößern, da sie bereits in den gegenwärtigen Bereichen um Anerkennung kämpfen muss.⁴⁴⁶

5. Zusammenfassung

Eingangs stellte sich die Frage, welche DNS-Verwaltungsform optimal ist, privat oder international, ICANN oder ITU,... . Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass das Netz besondere Charakteristika besitzt, es ist eine neue interaktive Mediengeneration und daher kaum mit den klassischen Vorgängern vergleichbar. Aus dieser Perspektive hat die private Internet-Verwaltung gegenüber staatlichen Lösungen beispielsweise Effizienz- und Anpassungsvorteile. Da aber auch sie Nachteile hat, ist sie nicht optimal.⁴⁴⁷ Da weder rein private Selbstregulierung, Harmonisierungsstrategien oder totale Internationalisierung

⁴⁴⁴ Machill, Stiftung, S. 48; Burkert, Beispiel, S. 370, S. 378.

⁴⁴⁵ Goldsmith, Conflicts, S. 207.

⁴⁴⁶ Voegeli, ICANN, S. 251; Burkert, Beispiel, S. 370.

⁴⁴⁷ Leib, Verrechtlichung, S. 213f.

die Lösung sind, scheint deren Konglomerat, das die Vorzüge der Ansätze vereint, in Form regulierter Selbstregulierung eine konsensfähige Alternative zu sein.⁴⁴⁸ Denkbar ist aber auch eine generelle Umstrukturierung, Reformierung und Anpassung ICANNs. Die Corporation müsste danach weniger unter US-Hegemonie stehen, der Globalgesellschaft, Institutionen und Regierungen mehr Einflussmöglichkeiten bieten, verstärkt internationale Integration und Kooperation in ihre relevanten Aktivitäten besitzen, für angemessene Legitimierung sorgen und so letztlich international-multilaterale Lösungsansätze schaffen.⁴⁴⁹ Erst eine ausreichende Formenvielfalt ermöglicht verschiedene Strategiealternativen, bei denen sich am Ende die optimale und anpassungsfähigste durchsetzen wird, ganz nach dem Evolutionsvorbild der Natur. ICANN ist ein Beispiel für eine supranationale, private Institution. Sie zeigt, wie eine Ressource, die globale Effekte hat, verwaltet werden könnte, jedoch müsste sich diese Organisation der gegenwärtigen Entwicklung besser anpassen und umfassende Integrations-, Intervenierungs- und Kontrollmöglichkeiten schaffen. Dann könnte auch die Institution ICANN eine Zukunft haben.

⁴⁴⁸ Burkert, Beispiel, S. 351ff, S. 367ff, S. 442f; Goldsmith, Conflicts, S. 207; Osthaus, Law, S. 235; Leib, Verrechtlichung, S. 213; Voegeli, ICANN, S. 245f; Hunter, ICANN, S. 1159; Kleinwächter, Government, S. 1124f; Mueller, Quango, S. 7; Netanel, Theory, S. 498; Reip, Selbstregulierung, S. 239ff; Kleinwächter, MMR 1999, 452, S. 452, S. 459; Grewlich, K&R 2006, 156, S. 156; Kleinwächter, Telepolis 2005, UNO; Ermert, Heise 2005, Forscher.

⁴⁴⁹ Leib, Verrechtlichung, S. 214f; Voegeli, ICANN, S. 250; Müller, MMR 2006, 427, S. 432.

G. Fazit

Bei der Auseinandersetzung mit dem Phänomen ICANN ist generell festzustellen, dass dieses gesamte Themengebiet und auch die Problematik Internet-Governance kaum Interesse in aktuellen Massenmedien finden und nur entsprechende Fachzeitschriften oder spezielle Internet-Seiten sich dem Themen widmen. Dies verwundert jedoch angesichts der globalen Bedeutung des Mediums für Politik, Wirtschaft oder Justiz, handelt es sich doch um einen Bereich, der auch den normalen Bürger betrifft, da das Internet auch auf diesen umfassend einwirkt.

Die USA etablierten sich zu einer weltweit sehr bedeutenden wirtschaftlichen, militärischen und politischen Machtinstanz und insbesondere durch die letzte Vertragsverlängerung mit ICANN konnten sie auch ihre Vorherrschaft im Netz erhalten. Ob sie diese Positionen weiterhin verteidigen können, wird die Zukunft zeigen.⁴⁵⁰ Gerade ICANN könnte ein Exempel statuieren, dass sich Amerika zunehmend internationalen und transnationalen Institutionen annähern und/oder beugen muss.

ICANN spielt in der globalen (politischen) Entwicklung keine Hauptrolle, jedoch gibt sie Anregungen, mit welchen gegenwärtigen und zukünftigen Problemen sich die Welt auseinandersetzen muss. Die Corporation illustriert, dass Globalisierungsprozesse neue Herausforderungen stellen, die adäquate Lösungen und Kompromisse erfordern. Da ICANN in Konfliktfeldern steht, die zum Teil nicht auf sie zurückzuführen sind, sondern bereits aus der Internet-Entwicklung resultieren, sollte ihr bei ihrer Würdigung eine Beispielfunktion gewährt oder zumindest berücksichtigt werden. Dass demnach die Institution

⁴⁵⁰ Huntington, Kulturen, S. 117ff, S. 136ff, S. 334ff.

ICANN in ihrer aktuellen Form und Struktur kaum optimal ist, wurde in der Arbeit dargestellt.

Wo Schatten ist, ist auch immer Licht.

Wo ICANN heute Probleme und Diskussionspunkte aufwirft, ist auch immer die Chance auf neue Ansätze und Verbesserungsmöglichkeiten für zukünftiges Verhalten gegeben.

Die Welt befindet sich nicht zuletzt durch Globalisierungsprozesse in einer Umbruchphase, klassische Strukturen verschwimmen, es werden neue Lösungen erforderlich. Welche zukünftige Form ICANN und Internet-Governance am Ende haben könnten, bleibt ebenso abzuwarten, wie die Frage, ob die Corporation in Zukunft weiter existieren wird.

Ein Blick in die Biologie demonstriert immer wieder, dass nur kontinuierliche Anpassungsprozesse das Fortbestehen ermöglichen. Wer sich Evolutionsprozessen verweigert, hat keine Zukunft.

Literaturverzeichnis

1. Lehrbücher

Boehme-Neßler, Volker:

CyberLaw

2001

zit.: Boehme-Neßler, CyberLaw, S.

Hauben, Michael; Hauben, Ronda:

Netziens

1997

zit.: Hauben, Netziens, S.

Haug, Volker:

Grundwissen Internetrecht

2005

zit.: Haug, Grundwissen, S.

Härting, Niko:

Internetrecht

2. Auflage, 2005

zit.: Härting, Internetrecht, S.

Hoeren, Thomas:

Grundzüge des Internetrechts

2. Auflage, 2002

zit.: Hoeren, Grundzüge, S.

Huber, Florian; Dingeldey, Daniel:

Handbuch Domain-Namen - Alles über Internet-Domains

2002

zit.: Huber/Dingeldey, Handbuch, S.

Huntington, Samuel P.:

Kampf der Kulturen

1998

zit.: Huntington, Kulturen, S.

Ipsen, Knut:

Völkerrecht

5. Auflage, 2004

zit.: Ipsen, Völkerrecht, S., Abs.

Köhler, Markus; Arndt, Hans-Wolfgang:

Recht des Internet

4. Auflage, 2003

zit.: Köhler/Arndt, Recht, S.

Kröger, Detlef; Gimmy Marc André (Hrsg.):

Handbuch zum Internetrecht: Electronic Commerce - Informations-,
Kommunikations- und Mediendienste

2. Auflage, 2002

zit.: Kröger/Gimmy, Handbuch, S.

Langford, Duncan:

Internet Ethics

2000

zit.: Langford, Ethics, S.

Loader, Brian D.:

The governance of cyberspace

1997

zit.: Loader, Governance, S.

**Moschovitis, Christos J. P.; Poole Hilary; Schuyler, Tami; Senft, Theresa
M.:**

History of the Internet

1999

zit.: Moschovitis/Poole/Schuyler/Senft, History, S.

SPC TEIA Lehrbuch Verlag (Hrsg.):

Recht im Internet

2002

zit.: TEIA, Recht, S.

Voegeli, Julia:

Die Regulierung des Domainnamensystems durch die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)

2006

zit.: Voegeli, ICANN, S.

2. Monographien

Reip, Hans:

Die Selbstregulierung im Internets

Jena 2002

zit.: Reip, Selbstregulierung, S.

3. Aufsätze

Bettinger, Torsten:

ICANNs´ Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy

in: CR 2000, S. 234

zit.: Bettinger, CR 2000, 234, S.

ders.:

Abschlussbericht der WIPO zum Internet Domain Name Process

in: CR 1999, S. 445

zit.: Bettinger, CR 1999, 445, S.

Bettinger, Torsten; Freytag, Stefan:

Verantwortlichkeit der DENIC e.G. für rechtswidrige Domains?

in: CR 1999, S. 28

zit.: Bettinger/Freytag, CR 1999, 28, S.

Bücking, Jens:

Liberalisierung im Vergabewesen deutscher Domainadressen? - DENIC und die „Essential Facilities“ - Doktrin

in: GRUR 2002, S. 27

zit.: Bücking, GRUR 2002, 27, S.

Eckhardt, Jens:

Neue generische Top-Level-Domains - 'Sunrise Period'

in: MMR 2001, S. XI

zit.: Eckhardt, Sunrise, XI

Eckhardt, Jens; Schön Nolte, Latham; Schön Nolte, Watkins:

Die Top Level Domain

in: MMR 2002, S. VIII

zit.: Eckhardt/Schön Nolte, MMR 2002, VIII, S.

Ermert, Monika:

Die Macht im Internet

in: c't 25/2005, S. 42

zit.: Ermert, c't 2005, 42, S.

ders.:

Wer regiert das Internet?

in: c't 2/2004, S. 46

zit.: Ermert, c't 2004, 46, S.

ders.:

Nicht alle Macht dem (Internet-)Volk

in: c't 7/2000, S. 36

zit.: Ermert, c't 2000, 36, S.

Grewlich, Klaus W.:

"Internet governance" und "völkerrechtliche Konstitutionalisierung" - nach dem Weltinformationsgipfel 2005 in Tunis

in: K&R 2006

zit.: Grewlich, K&R 2006, 156, S.

Hartig, Helge:

Die Rechtsnatur der Domain

in: GRUR 2006, S. 299

zit.: Hartig, GRUR 2006, 299, S.

Holznagel, Bernd:

City-TLDs - Entwicklungschance für das Internet

in: MMR 8/2006, S. 497

zit.: Holznagel, MMR 2006, 497, S.

Karl, Roland:

ÖOGH: delikommat.com

in: MMR 2004, S. 747

zit.: Karl, MMR 2004, 747, S.

Kleinwächter, Wolfgang:

2. Konsultationen zum Internet Governance Forum (IGF)

in: MMR 2006, S. XXV

zit.: Kleinwächter, MMR 2006, XXV, S.

ders.:

ICANN 2.0 stabilisiert sich

in: MMR 2004, S. XXIV

zit.: Kleinwächter, MMR 2004, XXIV, S.

ders.:

Ein zögerlicher Schritt in ein neues Territorium: ICANN und die neuen gTLDs

in: MMR 2001, S. XVI

zit.: Kleinwächter, MMR 2001, XVI

ders.:

ICANN als United Nations der Informationsgesellschaft? Der lange Weg zur Selbstregulierung des Internet

in: MMR 1999, S. 452

zit.: Kleinwächter, MMR 1999, 452, S.

Koos, Stefan:

Die Domain als Vermögensgegenstand zwischen Sache und Immaterialgut
Begründung und Konsequenzen einer Absolutheit des Rechts an der Domain
in: MMR 2004, S. 359
zit.: Koos, MMR 2004, 359, S.

Müller, Ulf:

Alternative Adressierungssysteme für das Internet
in: MMR 2006, S. 427
zit.: Müller, MMR 2006, 427, S.

Ohne Verfasser:

Die «neuen» generischen Top-Level-Domains
in: MMR 2002, S. XIX
zit.: O. V., MMR 2002, XIX, S.

Schafft, Thomas:

Streitigkeiten über „.eu“-Domains
in: GRUR 2004, S. 986
zit.: Schafft, GRUR 2004, 986, S.

Schönberger, Katja:

Der Schutz des Namens von Gerichten gegen die Verwendung als oder in
Domain-Namen
in: GRUR 2002, S. 478
zit.: Schönberger, GRUR 2002, 478, S.

Stotter, Martin:

Streitschlichtung bei UK-Domains

in: MMR 2002, S. 11

zit.: Stotter, MMR 2002, 11, S.

4. Selbstständige Abhandlungen in Sammelwerken

Arlandis, Jacques:

The Clerk, the Merchant and the Politician

in: Engel, Christoph; Keller, Kenneth H. (Hrsg.):

Governance of global networks in the light of differing local values

2000, S. 105ff

zit.: Arlandis, Clerk, S.

Birkenbihl, Klaus:

Selbstregulierung des Internet am Beispiel von IPv6 und die Rolle ICANNs

in: Hamm, Ingrid; Machill, Marcel (Hrsg.):

Wer regiert das Internet?

2001, S. 407ff

zit.: Birkenbihl, IPv6, S.

Burkert, Heribert:

ICANN - Ein Beispiel?

in: Hamm, Ingrid; Machill, Marcel (Hrsg.):

Wer regiert das Internet?

2001, S. 347ff

zit.: Burkert, Beispiel, S.

Dittler, Hans Peter:

Root-Server: ICANNs Rolle bei der Kontrolle über die »Schaltzentralen« des Internet

in: Hamm, Ingrid; Machill, Marcel (Hrsg.):

Wer regiert das Internet?

2001, S. 453ff

zit.: Dittler, Root-Server, S.

Goldsmith, Jack:

The Internet, Conflicts of Regulation, and International Harmonization,

in: Engel, Christoph; Keller, Kenneth H.(Hrsg.):

Governance of global networks in the light of differing local values

2000, S. 197ff

zit.: Goldsmith, Conflicts, S.

Grewlich, Klaus W.:

Conflict and good Government in „Cyberspace“ - Multi-level and Multi-actor
Constitutionalisation

in: Engel, Christoph; Keller, Kenneth H. (Hrsg.):

Governance of global networks in the light of differing local values

2000, S. 237ff

zit.: Grewlich, Cyberspace, S.

Hamm, Ingrid:

Die Fortschreibung der Medienpolitik im Cyberspace

in: Hamm, Ingrid; Machill, Marcel (Hrsg.):

Wer regiert das Internet?

2001, S. 7ff

zit.: Hamm, Medienpolitik, S.

John F. Kennedy School of Government, Harvard University:

ICANN: Ein Experiment globaler Koregulierung

in: Hamm, Ingrid; Machill, Marcel (Hrsg.):

Wer regiert das Internet?

2001, S. 83ff

zit.: Kennedy, Experiment, S.

Kleinwächter, Wolfgang:

Beyond ICANN vs. ITU: Will WSIS open new Territory for Internet Governance?

in: MacLean, Don (Hrsg.)

Internet Governance: A Grand Collaboration

2004, S. 31ff

zit.: Kleinwächter, Beyond, S.

Leggewie, Claus:

Transnationales Regieren und die demokratische Frage: Wird ICANN »erfolgreich« scheitern?

in: Hamm, Ingrid; Machill, Marcel (Hrsg.):

Wer regiert das Internet?

2001, S. 293ff

zit.: Leggewie, Scheitern, S.

Leib, Volker:

Verrechtlichung im Internet: ICANN und die globale Regulierung des Domain Name System mit Recht und Macht

in: Zürn, Michael; Zangl, Bernhard (Hrsg.)

Verrechtlichung - Baustein für Global Governance?

2004, S. 98ff

zit.: Leib, Verrechtlichung, S.

Machill, Marcel:

Wer regiert das Internet? Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung zu Internet Governance

in: Hamm, Ingrid; Machill, Marcel (Hrsg.):

Wer regiert das Internet?

2001, S. 17ff

zit.: Machill, Stiftung, S.

MacLean, Don:

Herding Schrödinger's Cats: Some conceptual Tools for thinking about Internet Governance

in: MacLean, Don (Hrsg.)

Internet Governance: A Grand Collaboration

2004, S. 73ff

zit.: MacLean, Tools, S.

Nye, Joseph S., Donahue, John D.:

Überlegungen zu ICANN

in: Hamm, Ingrid; Machill, Marcel (Hrsg.):

Wer regiert das Internet?

2001, S. 259ff

zit.: Nye/Donahue, Überlegungen S.

Osthaus, Wolf:

Local Values, Global Networks and the Return of Private Law - On the function of Civil Law and Private International Law in Cyberspace

in: Engel, Christoph; Keller, Kenneth H. (Hrsg.):

Governance of global networks in the light of differing local values

2000, S. 209ff

zit.: Osthaus, Law, S.

Stiehler, Hans-Jörg:

Berichterstattung über ICANN in der überregionalen Presse Deutschlands im Jahr 2000: Welche Rolle spielte die Medienöffentlichkeit bei den ersten weltweiten Online-Wahlen?

in: Hamm, Ingrid; Machill, Marcel (Hrsg.):

Wer regiert das Internet?

2001, S. 383ff

zit.: Stiehler, Presse, S.

Trute, Hans-Heinrich:

The Impact of Global Networks on Political Institutions and Democracy

in: Engel, Christoph; Keller, Kenneth H. (Hrsg.):

Governance of global networks in the light of differing local values

2000, S. 131ff

zit.: Trute, Impact, S.

Wieland, Joachim:

Freedom of Information,

in: Engel, Christoph; Keller, Kenneth H. (Hrsg.):

Governance of global networks in the light of differing local values

2000, S. 83ff

zit.: Wieland, Freedom, S.

5. Internet-Quellen¹

Ahlert, Christian:

Wie die Internationale Politik vom Cyberspace lernen kann

2001

<http://www.heise.de/tp/r4/html/result.xhtml?url=/tp/r4/artikel/7/7468/1.html&words=ICANN%20Wahl> (15.08.2006)

zit.: Ahlert, Telepolis 2001, Cyberspace

Blum, Barbara:

Internet Governance

2005

http://www.bundestag.de/bic/analysen/2005/2005_12_06.pdf#search=%22WISSENSCHAFTLICHE%20dienste%20des%20deutschen%20bundestages%20internet%20governance%22 (27.04.2006)

zit.: Blum, Governance, S.

¹ Die Angabe in Klammern gibt das Abrufdatum der Internet-Seite an.

Blum, Barbara; Böger, Sabine:

Die Regulierung des Internets - Strukturen, Aufgaben und Arbeitsweisen von ICANN, DENIC, CENTR, CORE und ORSN

2005

http://www.bundestag.de/bic/analysen/2005/2005_11_281.pdf (27.04.2006)

zit.: Blum/Böger, Regulierung, S.

Briegleb, Volker:

Kein Pornotopia: ICANN kippt XXX-Domain

2006

<http://www.onlinekosten.de/news/artikel/21126> (12.05.2006)

zit.: Briegleb, Onlinekosten 2006, Pornotopia

ders.:

XXX: ICM geht für Porno-Domain vor Gericht

2006

<http://www.onlinekosten.de/news/artikel/21245> (20.05.2006)

zit.: Briegleb, Onlinekosten 2006, ICM

Burkert, Herbert:

About a different kind of water: an attempt at describing and understanding some elements of the european union approach to ICANN

2003

<http://lr.ils.edu/volumes/v36-issue3/burkert.pdf> (01.06.2000)

zit.: Burkert, ICANN, S.

Cukier, Kenneth Neil:

Eminent Domain: Initial Policy Perspectives on Nationalizing Country-Code
Internet Addresses

2002

<http://inet2002.org/CD-ROM/lu65rw2n/papers/g03-b.pdf> (11.05.2006)

zit.: Cukier, Domain, Abschnitt

Dyson, Esther:

Prepared Testimony

1999

<http://www.icann.org/correspondence/dyson-testimony-22jul99.htm>

(04.05.2006)

zit.: Dyson, Testimony, Abschnitt

Erkki Liikanen:

ohne Titel (Brief)

2000

<http://europa.eu.int/ISPO/eif/InternetPoliciesSite/DotEU/LetterLiikanenRoberts.html> (15.05.2006)

zit.: Liikanen, Brief

Ermert, Monika:

Diplomatie zum Informationsweltgipfel: Dichtung und Wahrheit

2006

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/72531> (30.04.2006)

zit.: Ermert, Heise 2006, Diplomatie

ders.:

Drei weitere Jahre ICANN und US-Aufsicht über Adressierung im Netz
2006

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/78894> (02.10.2006)

zit.: Ermert, Heise 2006, US-Aufsicht

ders.:

EU-Kommission lobt neuen ICANN-Vertrag

2006

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/78942> (04.10.2006)

zit.: Ermert, Heise 2006, EU

ders.:

ICANN-Vertrag wird verlängert

2006

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/78539> (23.09.2006)

zit.: Ermert, Heise 2006, Vertragsverlängerung

ders.:

Nicht nur Larry Flynt hatte etwas gegen eine Rotlicht-Domain

2006

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/73063> (14.05.2006)

zit.: Ermert, Heise 2006, Flynt

ders.:

Netzverwaltung ist ein "halbfertiges Haus"

2006

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/75218> (18.09.2006)

zit.: Ermert, Heise 2006, Netzverwaltung

ders.:

Neue Runde im Streit um die Internationalisierung der Internet-Verwaltung

2006

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/74251> (16.06.2006)

zit.: Ermert, Heise 2006, Internet-Verwaltung

ders.:

Neue Top Level Domains für mehr Wettbewerb im Internet-Namensraum

2006

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/77576> (04.09.2006)

zit.: Ermert, Heise 2006, neue TLDs

ders.:

Regierungsvertreter bringen ihre Themenvorschläge für Internet Governance

Forum ein

2006

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/73340> (20.05.2006)

zit.: Ermert, Heise 2006, IGF

ders.:

Studie: Insider geben in ICANN-Gremien den Ton an

2006

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/78370> (20.09.2006)

zit.: Ermert, Heise 2006, Gremien

ders.:

USA bestehen auf Oberaufsicht über DNS-Rootzone

2006

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/76017> (29.07.2006)

zit.: Ermert, Heise 2006, Oberaufsicht

ders.:

Die Regierungen, die UNO und das Internet

2005

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/61745> (18.09.2006)

zit.: Ermert, Heise 2005, UNO

ders.:

Forscher fordern "ent-nationalisierte" ICANN

2005

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/65685> (11.09.2006)

zit.: Ermert, Heise 2005, Forscher

ders.:

ICANN eröffnet Büro in Brüssel

2003

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/41451> (17.09.2006)

zit.: Ermert, Heise 2003, Brüssel

ders.:

Wer ist das "Selbst" in Self-Government?

2001

<http://www.heise.de/tp/r4/html/result.xhtml?url=/tp/r4/artikel/7/7920/1.html&words=ICANN%20Wahl> (20.05.2006)

zit.: Ermert, Telepolis 2001, Self-Government

EurActiv:

Internet Governance

2005

<http://www.euractiv.com/Article?tcaturi=tcu:31-147829-16&type=LinksDossier&textlg=DE> (25.04.2006)

zit.: EurActiv, Internet Governance, Abschnitt

Froomkin, Michael:

ICANN 2.0: Meet the New Boss

2003

<http://llr.lls.edu/volumes/v36-issue3/froomkin.pdf> (20.05.2006)

zit.: Froomkin, Boss, S.

ders.:

ICANN: Between Legitimacy and Effectiveness: A Proposal for an
Improbable Solution to the Problems of an Improbable Body
2002

<http://osaka.law.miami.edu/~froomkin/articles/improbable.pdf> (20.05.2006)
zit. Froomkin, ICANN, S.

ders.:

ICANN's 'Uniform Dispute Resolution Policy' - Causes and (Partial) Cures
2002

<http://osaka.law.miami.edu/~froomkin/articles/udrp.pdf> (18.05.2006)
zit.: Froomkin, UDRP, S.

ders.:

Wrong turn in Cyberspace: Using ICANN to route around the APA and the
Constitution
2000

<http://osaka.law.miami.edu/~froomkin/articles/icann.pdf> (04.05.2006)
zit.: Froomkin, Cyberspace, S.

ders.:

Semi-Private International Rulemaking: Lessons Learned from the WIPO
Domain Name Process
1999

<http://personal.law.miami.edu/~froomkin/articles/tprc99.pdf> (17.05.2006)
zit.: Froomkin, WIPO, S.

Geist, Michael:

Governments and country-code Top Level Domains; a Global Survey
2004

<http://www.itu.int/osg/spu/forum/intgov04/contributions/governmentsandcctldsfeb04.pdf> (15.05.2006)

zit.: Geist, Studie

Hanloser, Stefan:

Die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) -
Legislative, exekutive und judikative Selbstverwaltung im Internet
2000

<http://www.jurpc.de/aufsatz/20000158.htm> (02.03.2006)

zit.: Hanloser, ICANN, Abs.

Havley, Chris:

Wem soll ICANN unterstellt werden?

2004

<http://www.stern.de/computer-technik/internet/:Internetverwaltung-Wem-ICANN/522119.html> (07.05.2006)

zit.: Havley, Stern 2004, ICANN

Hitzelberger, Florian:

IANA – ICANN erhält den Zuschlag bis 2011

2006

<http://domain-recht.de/magazin/article.php?id=666807> (25.08.2006)

zit.: Hitzelberger, Domain-Recht 2006, 2011

ders.:

Strategic Plan - wohin führt ICANNs Zukunft?

2006

<http://domain-recht.de/magazin/article.php?id=666818> (18.09.2006)

zit.: Hitzelberger, Domain-Recht 2006, Zukunft

Hofmann, Jeanette:

Die Regulierung des Domainnamensystems - Entscheidungsprozess und gesellschaftliche Auswirkungen der Einrichtung neuer Top Level Domains im Internet

2003

<http://skylla.wz-berlin.de/pdf/2003/iii03-104.pdf> (27.04.2006)

zit.: Hofmann, Regulierung, S.

Hofmann, Jeanette; Schattschneider, Jessica (Mitarb.):

Verfahren der Willensbildung und Selbstverwaltung im Internet - Das Beispiel ICANN und die At-Large-Membership

2002

<http://skylla.wz-berlin.de/pdf/2002/ii02-109.pdf> (27.04.2006)

zit.: Hofmann/Schattschneider, ICANN, S.

Hunter, Dan:

ICANN and the concept of democratic deficit

2003

<http://llr.lls.edu/volumes/v36-issue3/hunter.pdf> (01.06.2006)

zit.: Hunter, ICANN, S.

International Telecommunication Union:

Resolution 102 (Rev. Marrakesh, 2002) Management of Internet domain names and addresses

2002

<http://www.itu.int/osg/spu/resolutions/2002/res102.html> (04.07.2006)

zit.: ITU, Resolution

InterNIC:

InterNIC FAQs on the Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP)

2002

<http://www.internic.net/faqs/udrp.html> (16.05.2006)

zit.: InterNIC, UDRP

Johnson, David R.; Post, David:

Law and Borders - The rise of Law in Cyberspace

1996

http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=535 (01.06.2006)

zit.: Johnson/Post, Law, S.

Johnson, David R.; Post, David; Crawford, Susan P.:

A Commentary on the ICANN“Blueprint” for Evolution and Reform

2003

<http://llr.lls.edu/volumes/v36-issue3/crawford.pdf> (01.06.2006)

zit.: Johnson/Post/Crawford, Reform, S.

Kissling, Roland:

USA wollen ICANN langsam privatisieren

2006

<http://www.computerwelt.at/detailArticle.asp?a=105742&cn=5> (01.08.2006)

zit.: Kissling, Computerwelt 2006, USA

Kleinwächter, Wolfgang:

Die schleichende Ökonomisierung der Internetpolitik

2006

<http://www.heise.de/bin/tp/issue/r4/dl-artikel2.cgi?artikelnr=22427&mode=print> (11.04.2006)

zit.: Kleinwächter, Telepolis 2006, Internetpolitik

ders.:

Was wird aus dem Internet?

2006

<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/23/23342/1.html> (17.08.2006)

zit.: Kleinwächter, Telepolis 2006, Internet

ders.:

Wie unabhängig ist ICANN?

2006

<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/23/23134/1.html> (19.07.2006)

zit.: Kleinwächter, Telepolis 2006, ICANN

ders.:

Auf dem Weg zu einer "Internet UNO++"?

2005

<http://www.heise.de/bin/tp/issue/r4/dl-artikel2.cgi?artikelnr=19963&mode=print> (05.05.2006)

zit.: Kleinwächter, Telepolis 2005, UNO

ders.:

Internet Co-Governance Towards a Multilayer Multiplayer Mechanism of Consultation, Coordination and Cooperation (M3C3)

2004

<http://www.wgig.org/docs/Kleinwachter.pdf> (01.06.2006)

zit.: Kleinwächter, Cooperation, S.

ders.:

From self-governance to public-private partnership: The changing role of Governments in the management of the Internet's core resources

2003

<http://lr.lls.edu/volumes/v36-issue3/kleinwachter.pdf> (01.06.2006)

zit.: Kleinwächter, Government, S.

Kremp, Matthias:

ICANN bleibt unter US-Kontrolle

2006

<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,druck-438576,00.html>

(23.09.2006)

zit.: Kremp, Spiegelonline 2006, Verlängerung

ders.:

Nieder mit der FESTSTELL-Taste!

2006

<http://www.spiegel.de/netzwelt/technologie/0,1518,druck-432155,00.html>

(19.08.2006)

zit.: Kremp, Spiegelonline 2006, Nieder

Leib, Volker:

ICANN und der Konflikt um die Internet-Ressourcen: Institutionenbildung im Problemfeld Internet Governance zwischen multinationaler Staatstätigkeit und globaler Selbstregulierung

2002

http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?idn=966651014&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=966651014.pdf (02.03.2006)

zit.: Leib, ICANN, S.

Mueller, Milton:

Dancing the Quango: ICANN and the Privatization of International
Governance

2002

<http://istweb.syr.edu/~mueller/quango.pdf> (01.06.2006)

zit.: Mueller, Quango, S.

NAISproject.org (Hrsg.):

ICANN, Legitimacy, and the Public Voice: Making Global Participation and
Representation Work Report of the NGO and Academic ICANN Study

2001

<http://www.naisproject.org/report/final/execsummaryA4.pdf> (21.05.2006)

zit.: NAIS, Study, S.

Netanel, Neil W.:

Cyberspace Self-Governance: A Skeptical View From Liberal Democratic
Theory

2000

http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=175828 (01.06.2006)

zit.: Netanel, Theory, S.

Ohne Verfasser:

EU begrüßt Rückzug der US-Regierung

2006

<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,druck-440500,00.html>

(04.10.2006)

zit.: O. V., Spiegelonline 2006, Rückzug

Ohne Verfasser:

ICANN kann weitermachen

2006

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/76942> (19.08.2006)

zit.: O. V., Heise 2006, Weitermachen

Ohne Verfasser:

Icann votiert gegen Porno-Domain

2006

<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,druck-415609,00.html>

(14.05.2006)

zit.: O. V., Spiegelonline 2006, Porno-Domain

Ohne Verfasser:

Porno-Domain-Lobby verklagt US-Regierung

2006

<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,417518,00.html> (23.05.2006)

zit.: O. V., Spiegelonline 2006, Lobby

Ohne Verfasser:

USA erwägen ICANN-Privatisierung

2006

<http://futurezone.orf.at/it/stories/125642> (01.08.2006)

zit.: O. V., Futurezone 2006, ICANN-Privatisierung

Ohne Verfasser:

Carter Center Representatives observe ICANN Balloting

2000

<http://members.icann.org/carter.htm> (20.05.2006)

zit.: O. V., Carter Center

Ohne Verfasser:

I can! – Initiative zu den Wahlen für das ICANN-Direktorium

2000

<http://www.heise.de/ct/icann> (20.05.2006)

zit.: O. V., Heise 2000, I can

Pincus, Andrew J.:

ohne Titel (Brief)

2003

<http://www.ntia.doc.gov/ntiahome/domainname/blileyrsp.htm> (25.04.2006)

zit.: Pincus, Brief, Abschnitt

Post, David G.:

Against „Against Cyberanarchy“

2002

http://btlj.boalt.org/data/articles/17-4_fall-2002_post.pdf (01.06.2006)

zit.: Post, Cyberanarchy, S.

Proksch, Wolfram:

Internet Governance: ICANN = .org sui generis?

2001

<http://www.it-law.at/papers/proksch-org-suigeneris.pdf> (16.06.2006)

zit.: Proksch,, sui generis, Kapitel

Reding, Viviane:

ICTs and Media a priority for the Commissioner's agenda, a crucial issue for the transatlantic relations Domain Name System Structure and Delegation

2005

<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/05/446&format=PDF&aged=1&language=EN&guiLanguage=en> (15.05.2006)

zit.: Reding, Speech, S.

RFC 920:

Postel, Jonathan; Reynolds, Joyce K.

Domain Requirements

1984

<http://rfc.net/rfc920.html> (31.08.2006)

zit.: RFC 920

RFC 1591:

Postel, Jonathan

Domain Name System Structure and Delegation

1994

<http://www.ietf.org/rfc/rfc1591.txt> (31.08.2006)

zit.: RFC 1591, Punkt

Sam, Christina:

Wissenschaftler liefern Input im Internet-Governance Streit

2006

<http://www.presettext.de/pte.mc?pte=060619028> (27.06.2006)

zit.: Sam, Presetext 2006, Streit

Sims, Joe:

Response to Froomkin

1999

<http://www.icann.org/comments-mail/comment-bylaws/msg00025.html>

(20.05.2006)

zit.: Sims, Response

The Internet Corporation for Assigned Names and Numbers:

Bylaws for Internet Corporation for assigned Names and Numbers

2006

<http://www.icann.org/general/bylaws.htm> (25.04.2006)

zit.: ICANN, Bylaws 2006, Article, Sec.

Literaturverzeichnis

ders.:

Fact Sheet

2004

<http://www.icann.org/general/fact-sheet.html> (28.07.2006)

zit.: ICANN, Fact Sheet

ders.:

Administering the Root: Delegations and Redelegations – Every country is unique

2003

<http://www.icann.org/cctlds/administering-the-root-25feb03.pdf> (15.05.2006)

zit.: ICANN, (Re)-Delegation

ders.:

ICANN Montréal Meeting Topic: Review of ICANN's Geographic Regions

2003

<http://www.icann.org/montreal/geo-regions-topic.htm> (09.05.2006)

zit.: ICANN, Regions

ders.:

New sTLD Application

2003

<http://www.icann.org/tlds/new-stld-rfp/new-stld-application-part-15dec03.htm> (08.05.2006)

zit.: ICANN, sTLD

ders.:

Staff Manager's Issues Report on UDRP Review

2003

<http://www.icann.org/gnso/issue-reports/udrp-review-report-01aug03.htm>
(17.05.2006)

zit.: ICANN, UDRP Report

ders.:

ICANN: A Blueprint for Reform

2002

<http://www.icann.org/committees/evol-reform/blueprint-20jun02.htm>
(05.05.2006)

zit.: ICANN, Reform

ders.:

(Model) Memorandum of Understanding concerning Root Nameserver
Operations

2002

<http://www.icann.org/committees/dns-root/model-root-server-mou-21jan02.htm> (09.05.2006)

zit.: ICANN, Root MoU

Literaturverzeichnis

ders.:

President's Report: ICANN – The Case for Reform

2002

<http://www.icann.org/general/lynn-reform-proposal-24feb02.htm>

(05.05.2006)

zit.: ICANN, Lynn, Abschnitt

ders.:

Regional Internet Registry Joint Statement on ICANN Evolution and Reform

2002

[http://www.icann.org/committees/evol-reform/first-joint-rir-statement-](http://www.icann.org/committees/evol-reform/first-joint-rir-statement-08may02.htm)

[08may02.htm](http://www.icann.org/committees/evol-reform/first-joint-rir-statement-08may02.htm) (10.05.2006)

zit.: ICANN, RIR I

ders.:

Regional Internet Registries' Submission to the Committee on ICANN

Evolution and Reform

2002

[http://www.icann.org/committees/evol-reform/second-joint-rir-statement-](http://www.icann.org/committees/evol-reform/second-joint-rir-statement-20jun02.htm)

[20jun02.htm](http://www.icann.org/committees/evol-reform/second-joint-rir-statement-20jun02.htm) (10.05.2006)

zit.: ICANN, RIR II

Literaturverzeichnis

ders.:

RIR Blueprint for Evolution and Reform of Internet Address Management
2002

<http://www.icann.org/committees/evol-reform/joint-rir-blueprint-09oct02.pdf> (10.05.2006)

zit.: ICANN, Blueprint, Punkt

ders.:

Registrar Accreditation Agreement

2001

<http://www.icann.org/registrars/ra-agreement-17may01.htm> (06.10.2006)

zit.: ICANN, Registrar Agreement

ders.:

Final Total of Activated At Large Members

2000

<http://members.icann.org/activestats.html> (20.05.2006)

zit.: ICANN, At-Large Members

ders.:

ICANN Election Committee Recommendations on Election Procedures

2000

<http://www.icann.org/committees/elcom/recs-07jul00.htm> (20.05.2006)

zit.: ICANN, Wahlen Prozedur, Abschnitt

ders.:

ICANN's Global Elections: On the Internet, For the Internet A Study of the ICANN At-Large Elections by Common Cause and the Center for Democracy and Technology

2000

<http://www.cdt.org/dns/icann/study/icannstudy.pdf> (05.05.2006)

zit.: ICANN, Study, S.

ders.:

Principles for Delegation and Administration of ccTLDs Presented by Governmental Advisory Committee

2000

<http://www.icann.org/committees/gac/gac-cctldprinciples-23feb00.htm>
(15.05.2006)

zit.: ICANN, GAC ccTLD

ders.:

Address Supporting Organization Memorandum of Understanding (ASO-MOU)

1999

<http://www.icann.nl/aso/aso-mou-26aug99.htm> (10.05.2006)

zit.: ICANN, ASO-MOU

Literaturverzeichnis

ders.:

Amendment 19 to Cooperative Agreement # NCR 92-18742

1999

<http://www.ntia.doc.gov/ntiahome/domainname/agreements/amendment19.htm> (25.04.2006)

zit.: ICANN, Amendment 19, Article, Sec.

ders.:

Cooperative Research and Development Agreement Between ICANN and US
Department of Commerce

1999

<http://www.icann.org/committees/dns-root/crada.htm> (30.08.2006)

zit.: ICANN, CRADA, Abschnitt

ders.:

Esther Dyson's Response to Ralph Nader's Questions

1999

<http://www.icann.org/correspondence/dyson-response-to-nader-15jun99.htm> (05.05.2006)

zit.: ICANN, Dyson Response

ders.:

ICANN-NSI Registry Agreement

1999

<http://www.icann.org/nsi/nsi-registry-agreement-04nov99.htm> (27.04.2006)

zit.: ICANN, Registry Agreement

ders.:

Memorandum of Understanding between the U.S. department of commerce and Internet Corporation for assigned Names and Numbers

1999

<http://www.icann.org/general/icann-mou-25nov98.htm> (22.07.2006)

zit.: ICANN, MoU, Article, Sec.

ders.:

Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy

1999

<http://www.icann.org/dndr/udrp/uniform-rules.htm> (17.05.2006)

zit.: ICANN, UDRP Rules, §

ders.:

Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy

1999

<http://www.icann.org/udrp/udrp-policy-24oct99.htm> (17.05.2006)

zit.: ICANN, UDRP Policy, §

ders.:

Articles of Incorporation of Internet Corporation for assigned Names and Numbers

1998

<http://www.icann.org/general/articles.htm> (25.04.2006)

zit.: ICANN, AoI, Article

ders.:

Bylaws for Internet Corporation for assigned Names and Numbers

A California Nonprofit Public-Benefit Corporation

1998

<http://www.icann.org/general/archive-bylaws/bylaws-06nov98.htm>

(25.04.2006)

zit.: ICANN, Bylaws 1998, Article, Sec.

ders.:

Establishment of a Memorandum of Understanding on the generic Top Level

Domain Name Space of Internet Domain Name System (gTLD-MoU)

1997

<http://www.gtld-mou.org/gTLD-MoU.html> (30.08.2006)

zit.: ICANN, gTLD-MoU

ders.:

Cooperative Agreement No. NCR-9218742

1993

<http://www.icann.org/nsi/coopagmt-01jan93.htm> (05.10.2006)

zit.: ICANN, Corporative Agreement

ders.:

Special Award Conditions NCR-9218742 Amendment No. 11

1998

<http://www.icann.org/nsi/coopagmt-amend11-07oct98.htm> (22.07.2006)

zit.: ICANN, Amendment 11

U.S. Department of Commerce:

Technical Management of Internet Names and Addresses, 63 Federal Register
8826 1998

<http://www.ntia.doc.gov/ntiahome/domainname/022098fedreg.htm>
(30.04.2006)

zit.: DoC, Green Paper, Abschnitt

ders.:

Management of Internet Names and Addresses White Paper, 63 Federal
Register 31741
1998

http://www.ntia.doc.gov/ntiahome/domainname/6_5_98dns.htm
(30.04.2006)

zit.: DoC, White Paper, Abschnitt

US White House:

A Framework for Global Electronic Commerce
1997

<http://www.doc.gov/ecommerce/framework.htm> (30.08.2006)

zit.: White House, Framework, Abschnitt

Weinberg, Jonathan:

ICANN, "Internet Stability," and New Top Level Domains
2002

<http://www.law.wayne.edu/weinberg/icannetc.pdf> (09.05.2006)

zit.: Weinberg, Stability, S.

ders.:

ICANN and the problem of legitimacy

2000

<http://www.law.wayne.edu/weinberg/legitimacy.PDF> (09.05.2006)

zit.: Weinberg, ICANN, S.

Working Group on Internet Governance:

Report of the Working Group on Internet Governance

2005

<http://www.wgig.org/docs/WGIGREPORT.pdf> (07.05.2006)

zit.: WGIG, Report, Punkt

World Summit on the Information Society:

Report of the Tunis phase of the World Summit on the
Information Society, Tunis, Kram Palexpo, 16-18 November

2005

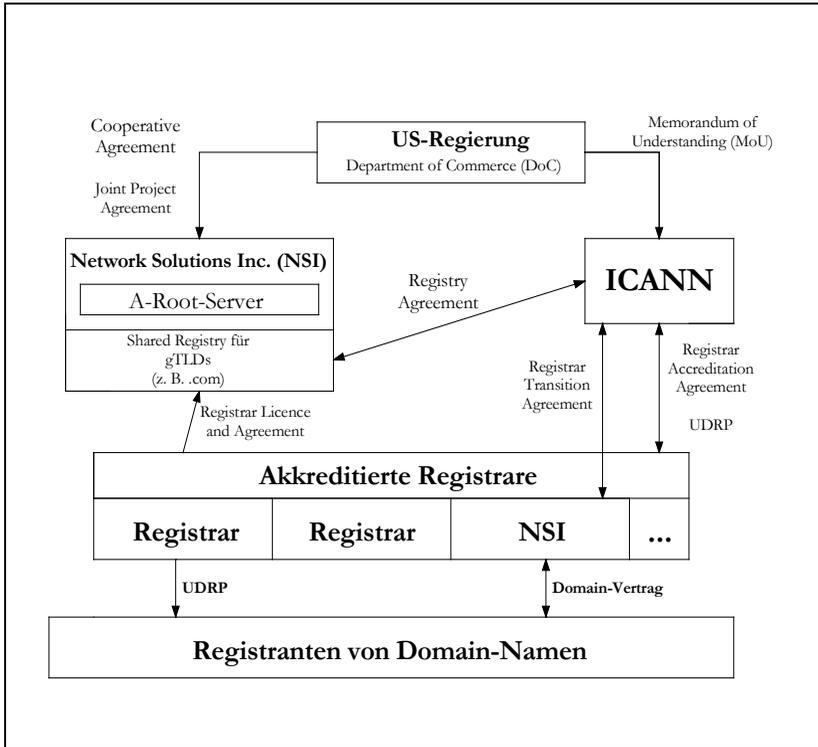
2006

<http://www.itu.int/wsis/docs2/tunis/off/9rev1.pdf> (27.08.2006)

zit.: WSIS II, Report, Punkt



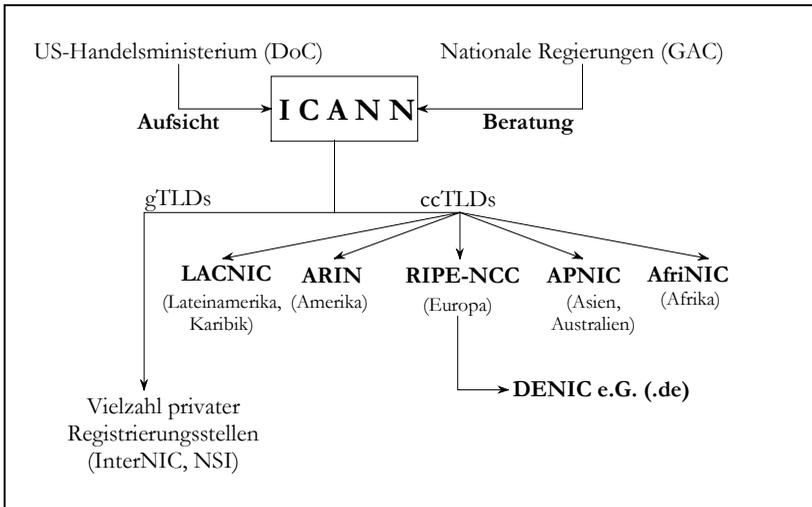
Anhang



Graphik 1: Vertragsbeziehungen¹

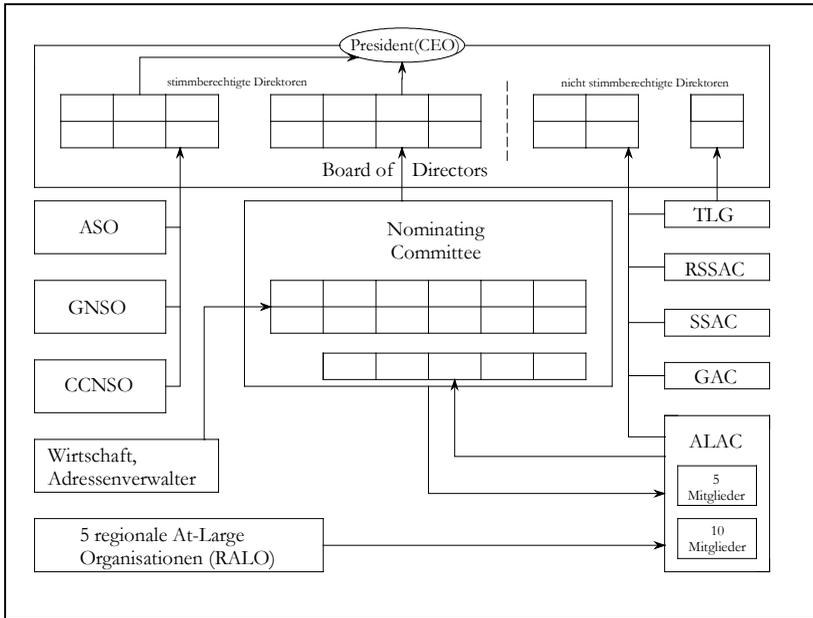
¹ Haug, Grundwissen, S. 168

Anhang



Graphik 2: Legitimationsstränge im Domain-Name-System²

² Haug, Grundwissen, S. 165



Graphik 3: Interne Strukturen ICANNs³

³ Reip, Selbstregulierung, S. 140



Glossar

A Framework for Global Electronic Commerce¹

- Arbeitspapier der amerikanischen Regierung im Rahmen einer Initiative zum globalen E-Commerce
- beinhaltet allgemeine Vorstellungen der US-Regierung zu dem Thema E-Commerce (Prinzipien, wie mit gesetzgeberischen Problemen des elektronischen Handels umgegangen werden kann) und deren GrundsatzEinstellung des Regulierungsbereiches Internet
- betont insbesondere, dass die Verantwortung über das DNS ausschließlich durch den privaten Sektor getragen werden soll und, dass dieser die Führung darin übernehmen soll

AfriNIC

- African Network Information Center
- zuständige RIR für den Raum Afrika
- siehe RIR

Alternative Voting System

- auch Instant-Runoff-Voting oder Präferenz-Wahl
- Mehrheitswahlssystem, mit dem Ziel, den Sieger in nur einem Wahlgang zu bestimmen
- Vorteil ist, dass die Wähler keinen direkten Kandidaten wählen müssen, sondern eine Präferenzenrangfolge erstellen
- Nachteile sind dessen Komplexität und daraus resultierende Unverständlichkeit, auch kann es dazu führen, dass am Ende nicht der Favorit der Wahlsieger ist, sondern der am wenigsten Favorisierte

Amendment 11²

- 11. Verlängerung des ursprünglich zwischen NSI und der US-Regierung geschlossenen Vertrages „Cooperative Agreement No. NCR-9218742“³

¹ White House, Framework.

² ICANN, Amendment 11.

- Amendment 19⁴**
- 19. Verlängerung des ursprünglich zwischen NSI und der US-Regierung geschlossenen Vertrages „Cooperative Agreement No. NCR-9218742“⁵
- AoI⁶**
- Articles of Incorporation
 - Gründungsdokument ICANNs
 - beinhalten ICANNs generelle Organisationsstruktur und Verfahren
- APNIC**
- Asian-Pacific Network Information Center
 - zuständige RIR für den Raum Asien-Pazifik
 - siehe RIR
- ARIN**
- American Registry for Internet Numbers
 - für Nordamerika zuständige RIR
 - siehe RIR
- A-Root**
- Autoritative Root Server
 - Master-Server (Basis-Server) des globalen Root-Server-Verbundes mit Sitz in Herndon/Virginia (USA)
 - verwaltet die Masterdatenbank, welche die Verweise auf alle Top Level Domains (TLD) beinhaltet
 - nur dieser verwaltet die Originaldaten des DNS
 - durch diesen erhaltend die übrigen 12 Roots des Root-Server-Verbundes ihre Dateneinspeisung, indem ihnen täglich eine aktuelle Kopie der Datenbank übermittelt wird
- ARPA**
- Advanced Research Projects Agency
 - 1958 gegründet Forschungsbehörde des DoC
 - in den 70er Jahren in DARPA (Defense Advanced Research Projects Agency) umbenannt

³ ICANN, Corporative Agreement.

⁴ ICANN, Amendment 19.

⁵ ICANN, Corporative Agreement.

⁶ ICANN, AoI.

- ARPANET**
- Advanced Research Projects Agency Network
 - großes Rechnernetzwerk, das in den 60er Jahren von der ARPA eingerichtet wurde
 - bestand Ende 1969 aus einem Verbund von vier Großraumrechnern in dem die University of California/Los Angeles, die University of California/Santa Barbara, die Stanford University und die University of Utah damals vernetzt waren
 - Zweck war, einen freien Informationsaustausch zwischen den angeschlossenen Rechnern des Netzwerkverbundes zu ermöglichen
 - bildet den Grundstein des heutigen Internet, das daraus entstand
- At-Large-Membership Study Committee**
- ein durch ICANN eingerichtetes Komitee
 - wurde mit der Intention geschaffen, eine geeignete Methode zu finden, die weltweite Internet-Community als ICANNs At-Large-Members repräsentieren zu können
- Bylaws⁷**
- Satzung ICANNs
 - beinhaltet die allgemeinen Verfahrensprinzipien der ICANN-Organe, deren Funktionen und Rechte innerhalb der Organisation und die Ziele ICANNs
- ccTLD**
- Country Code Top Level Domain
 - stellen geografische zweibuchstabile Abkürzungen der ISO-Liste 3166⁸ für Länder-Domain-Namen (z. B. de« für Deutschland) dar
 - es existieren 243 (244)⁹ Länderkennungen und fassen die Nutzer eines bestimmten Staates zusammen
 - RFC 1591 benennt Regeln für die Vergabe der Verwaltung einer ccTLD genauer

⁷ ICANN, Bylaws 2006.

⁸ ISO 3166 (standardisierte Liste der Länderkürzel), <http://www.iso.org/iso/en/prods-services/iso3166ma/02iso-3166-code-lists/list-en1.html> (08.08.2006).

- CEO**
- Chief Executive Officer
 - Präsident, Vorstandsvorsitzender
- CRADA¹⁰**
- Cooperative Research and Development Agreement
 - Vertrag, der zwischen ICANN und dem US-DoC geschlossen wurde, um die Übernahme der IANA-Funktionen zu ermöglichen
 - ist inhaltlich eine Forschungsprojektbeschreibung zur Verbesserung des DNS-Root-Server-Systems
- DENIC e. G.**
- Deutsches Network Information Center
 - eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
 - ist durch den Genossenschaftsstatus eine Rechtsperson des Kapitalgesellschaftsrechts, sie ist keine Behörde, da sie gemäß deutschem Rechts als juristische Person des Privatrechts gilt
 - ist die zentrale Registrierungsstelle (Registry) für die deutsche ccTLD ».de«
 - agiert als der ccTLD-Verwalter Deutschlands im Auftrag ICANNs
 - verantwortlich für die Vergabe und Registrierung der Second Level Domains unter ».de« und verwaltet den Primary Nameserver (Datenbank, die sämtliche Informationen über die registrierten Domains unterhalb der ccTLD ».de« enthält)
 - Aufgaben sind u. a. der Betrieb des elektronischen Registrierungssystems und der ».de«-Domain-Datenbank sowie in Kooperation mit internationalen Institutionen (z. B. ICANN, IETF) an der Internet-Entwicklung zu arbeiten

⁹ Huber/Dingeldey, Handbuch, S. 58 (Je nach Zählweise existieren unterschiedliche Angaben.).

¹⁰ ICANN, CRADA.

- DNS**
- Domain-Name-System
 - 1984 in den RFC 920 veröffentlicht
 - Datenbanken (Domain-Name-Server), die schwer einprägsame IP-Adressen von Computern eines Netzwerkes mit leicht zu merkenden, alphanumerischen Realnamen verknüpfen
 - das System ist ein Übersetzer zwischen der IP-Adresse und dem Rechnernamen und es ermöglicht einem Internet-Nutzer, um im Netz einen anderen Computer kontaktieren zu können (zu surfen), eine handlichere Internet-Adresse (URL) zu nutzen, statt einer IP-Nummer
 - siehe DNS-Server und Domain-Namen
- DNS-Server**
- Rechner(-verbund), der DNS-Abfragen beantwortet
 - ist eine Art elektronisches Adressbuch, statt Telefonnummer und dazugehörigem Namen, verwendet dieser IP-Nummer und Domain-Namen
 - Zuordnung der Domain-Namen zu den entsprechenden IP-Nummern erfolgt durch mehrere zentrale Datenbankregister
- DoC**
- Department of Commerce
 - US-amerikanisches Handelsministerium
- Domain-Grabbling**
- Vorgang, durch den eine Internet-Domain zu Lasten eines Marken-, Namens- oder Firmeninhabers blockiert wird, entweder durch einen Domain-Spekulanten, um diese meistbietend weiter verkaufen zu können oder als Mittel von Unternehmen, um den Internet-Auftritt eines anderen zu behindern (beispielsweise einen Konkurrenten zu hindern, einen bestimmten Domain-Namen zu reservieren)
 - es existieren zwei verschiedene Varianten, entweder werden Gattungsbezeichnungen (z. B. Mitwohnzentrale) oder insbesondere Marken-, Namens-, Orts- oder Firmenbezeichnungen reserviert

Domain-Namen

- sind einprägsame Kombinationen aus Buchstaben und Zahlen, die den alphanumerischen Namen eines Netzwerkrechners darstellen
- da IP-Adressen einen Rechner im Internet eindeutig kennzeichnen, ist diese einmalig, sodass dies auch für den Domain-Namen gilt und daher nur jeweils eine Second Level Domain (SLD) unter einer Top Level Domain (TLD) existiert
- hierarchischer Aufbau, von rechts nach links zu lesen, rechts ist die Top Level Domain (TLD), davor befindet sich die Second Level Domain (SLD), sämtliche Namen davor sind Sub Level Domains (Third, Forth,...) Level Domain
- da die einzelnen Namensbestandteile durch Punkte visuell voneinander getrennt werden, entstehen Sub Domains (Unterabschnitte)
http://www.hostname.subdomain.subdomain(...)
second-level-domain.top-level-domain ist ein bestimmter Name unter einer Top Level Domains (TLD) bereits vergeben, ist es möglich, diesen unter einer anderen Top Level Domains (TLD) zu registrieren, sofern dieser dort noch frei ist (ist z. B. »tu-ilmenau.de« vergeben, könnte »tu-ilmenau.fr« oder »tu-ilmenau.edu« noch frei sein)
- Second Level Domains (SLD) sind frei wählbar, um diesen zu erhalten, wird durch einen Interessenten bei der entsprechenden Vergabeorganisation ein Zuteilungsantrag des gewählten Namens durch einen Registrar gestellt
- die Sub Level Domain-Anzahl ist unbegrenzt, liegt aber meist bei maximal sechs Angaben
- Pfad- und Dateiangaben hinter dem Domain-Namen werden durch Schrägstriche voneinander getrennt (z. B. pdf-Dokumente)

„First come, first served“-Prinzip

- Prioritätsprinzip - „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“
- Prinzip, dass während der Anfänge des Rundfunks, als noch keinen Frequenzmangel existierte, für die Zuordnung von Sendefrequenzen üblich war
- bei einer Domain-Anmeldung bedeutet das Prinzip, dass derjenige, der einen Domain-Namen zuerst bei der entsprechenden Stellen anmeldet, ihn auch erhält, unabhängig davon, ob dieser aus juristischer Sicht eher einem anderen zusteht

Freedom of Information Act¹¹

- geregelt in 5 U.S.C. § 552
- 1967 in Kraft getretenes Informationsfreiheitsgesetz
- durch das Gesetz haben staatliche Einrichtungen unter gewissen Publizitätsbeschränkungen (z. B. rechtmäßige geheime oder schützenswerte Unterlagen) die Pflicht, der Öffentlichkeit umfassenden und größtmöglichen Informationszugang zu gewährleisten

Green Paper¹²

- allgemein ein vorläufiger Regierungsbericht, der Vorschläge enthält, jedoch keine Verpflichtungswirkung hat
- ist lediglich ein erster Schritt, eine neue Norm zu schaffen
- aus einem Green Paper kann ein White Paper resultieren
- das für ICANN relevante Green Paper heißt „Improvement of Technical Management of Internet Names and Addresses“
- beinhaltet insbesondere die offiziellen Pläne zur Privatisierung des DNS, demnach soll eine private, gemeinnützige Organisation (NewCo) geschaffen werden, die künftig die Koordinierung der Funktionen des DNS in einem stabilen und offenen Rahmen verwalten soll

¹¹ http://www.law.cornell.edu/uscode/html/uscode05/uscode05_00000552000-.html (16.06.2006).

¹² DoC, Green Paper.

gTLD

- Generic Top Level Domain
- inhaltsorientierte Domains, wie beispielsweise ».com« für kommerzielle Angebote oder spezielle Einrichtungen, z. B. ».gov« oder ».edu« für Regierungs- bzw. Bildungseinrichtungen

gTLD-MoU¹³

- Generic Top Level Domain Memorandum of Understanding; Establishment of a Memorandum of Understanding on the Generic Top Level Domain Name Space of the Internet Domain Name System
- beschreibt Verfahren für die Verwaltung und Erweiterung des DNS, genauer das Hinzufügen neuer gTLDs in die Root-Datenbank, die Auswahl neuer Registrare und Verfahren zu entwickeln, wie Domain-Namen-Konflikte geregelt werden können
- beinhaltet Vorschläge, wie mit anfallenden Problemen bei der Verwaltung von Domain-Namen umgegangen werden kann

IAHC

- Internet International Ad Hoc Committee
- bildete sich 1996 aus der IANA, der ISOC (The Internet Society), den UN-Organisationen WIPO und ITU sowie weiteren Institutionen
- Ziel war die Erarbeitung von Reformvorschlägen gegenüber der bisherigen DNS-Verwaltung
- stieß Diskussion über eine Internationalisierung und Liberalisierung des Internet- und DNS-Managements an
- wurde 1997 aufgelöst

¹³ ICANN, gTLD-MoU.

IANA

- Internet Assigned Numbers Authority
- US-Organisation
- war während der ersten Internet-Jahre für die Zuweisung der numerischen IP-Adressen, Kontrolle und Management der internationalen Top Level Domains (TLD) verantwortlich und überwachte die technischen Parameter der IP-Protokollfamilie wie Protokoll- und Portnummern
- durch die Expansion des Internets konnte IANA ihre Aufgaben nicht mehr adäquat erfüllen, sodass dies 1998 ICANN übertragen wurden

ICANN

- Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
- private, gemeinnützige, internationale Internet-Organisation
- US-Gesellschaft kalifornischen Rechts mit Sitz in Marina del Rey (Kalifornien, USA)
- wurde im Oktober 1998 als Nachfolger IANAs gegründet
- koordiniert die technischen Internet-Aspekte mit der Absicht, die Stabilität und Funktionsfähigkeit des Internets zu erhalten
- Aufgaben sind die Verwaltung der IP-Adressen, (koordiniert das IP-Adresssystem und ist für die IP-Adressblock-Zuweisung verantwortlich), des Domain-Namen-Systems (koordiniert das DNS, entscheidet über die Einführung neuer Top Level Domains (TLD), das Root-Server-System (überwacht den Betrieb des Systems) und internet-spezifische technische Angelegenheiten der Internet-Protokolle (koordiniert die Zuweisung von Parametern mit Internet-Bezug)

ICP-1¹⁴

- Internet Domain Name System Structure and Delegation (ccTLD Administration and Delegation)
- Vertrag, der die Beziehungen zwischen staatlichen Regierungen und ccTLD-Verwaltungen regelt
- nationale Regierungen erhalten dadurch die Autorität, ihre ccTLD in ihrem Sinne zu verwalten

IETF

- Internet Engineering Task Force
- inoffizielle, nicht eingetragene Vereinigung und keine juristische Person
- ist eine offene globale Gemeinschaft aus Ingenieuren, Operatoren, Händlern und Wissenschaftlern, die Teilnahme an der IETF steht allen Interessierten offen
- besitzt keine hoheitliche Autoritätsgrundlage, stützt ihre Autorität und Legitimation auf ihre offenen Verfahrensstrukturen und Konsensfindungsprozesse unter Anwendung des „rough consensus and running code“-Prinzips
- Mitglieder arbeiten in Arbeitsgruppen an technischen Spezifikationen und der Weiterentwicklung des Internets
- Hauptaufgabe ist es, technische Internet-Probleme zu erfassen und entsprechende Lösungsvorschläge zu entwickeln
- viele von der IETF vorgeschlagene Vereinbarungen wurden und werden akzeptiert und haben sich als technische Standards und Internet-Standards integriert

¹⁴ Internet Domain Name System Structure and Delegation (ccTLD Administration and Delegation), <http://www.icann.org/icp/icp-1.htm> (08.08.2006).

IFWP

- International Forum on the White Paper
- aus vier Einzelkonferenzen bestehende Fora, fanden 1998 im Zuge der Debatte zum White Paper statt
- Ziel war es, durch das White Paper nicht geklärte Themen zu erörtern und zu klären, von wem und wie das darin beschriebene DNS-Verwaltungssystem koordiniert werden sollte
- Teilnehmer der Fora waren Internet-Nutzer und Internet-Verbände

IGF

- Internet Governance Forum
- auf dem WSIS II beschlossenes und 2006 gegründetes Forum
- wurde nicht als eine UN-Organisation geschaffen, besitzt weder Aufsichtsfunktion oder Entscheidungskompetenz über das Internet, noch soll es bestehende Institutionen, Mechanismen etc. ersetzen, es dient vor allem der Ideenfindung und soll Empfehlungen zu den existenten Internet-Problemen geben
- Diskussionsplattform für Regierungen, Privatwirtschaft, Zivilgesellschaft und der technischen und akademischen Gemeinschaft
- soll einen Dialog zwischen den unterschiedlichen Internet-Interessengruppen ermöglichen
- soll sich dem Themengebiet Internet-Governance, insbesondere der Sicherheit, Robustheit, Stabilität und Querschnittsproblemen der Netz-Entwicklung im globalen Rahmen widmen und zudem Eckpunkte für internetrelevante globale Politik entwerfen

IP

- Internet Protocol
- technischer Standard, der zusammen mit dem TCP das Basis-Protokoll bildet, durch das Rechner in einem Netzwerk kommunizieren und Informationen austauschen können
- Protokoll innerhalb des TCP/IP-Standards, teilt die Daten in einzelne Pakete und sendet diese an den Zielrechner, wo die Pakete dann in ihr ursprüngliches Format zusammengesetzt werden

IP-Adresse

- Internet Protocol-Adresse
- eine Binärziffer, die einen Rechner in einem Netzwerk eindeutig identifizierbar macht
- Verwaltungshierarchie der IP-Adressen besteht aus drei Ebenen ICANN, regionale (Regional Internet Registry, RIR) und lokale (Local Internet Registry, LIR) Internet Registries
- ICANN ist die oberste Autorität über den Nummernraum des Internets und weist einzelne IP-Adressblöcke entsprechend dem aktuellen Bedarf an die verantwortlichen RIRs

IPv4

- Internet Protocol Version 4
- gegenwärtig noch gültige Version des Internet Protokolls
- durch IPv4 ist es maximal möglich, eine IP-Adresse auf 12 Zeichen auszudehnen
- da in der IPv4 -Version auch nur Zahlenwerte von 0 bis 255 erlaubt sind, ergeben sich maximal ca. 4 Milliarden IP-Adressen

- IPv6**
- Internet Protocol Version 6
 - auch IPng (Internet Protocol next generation)
 - neue Version des IPv4 und mit dieser kompatibel
 - wurde entwickelt, da durch das exponentielle Internet-Wachstum die Anzahl verfügbarer IP-Adressen knapp wurden
 - durch IPv6 soll die Begrenzung der IP-Adressen auf $3,4 \cdot 10^{38}$ Möglichkeiten ansteigen
- ISP**
- Internet Service Provider
 - Unternehmen, die Privatpersonen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen Internet-Dienstleistungen (z. B. Access- oder Host-Providing) zumeist entgeltlich zur Verfügung stellt
 - unterscheiden sich in internationale, nationale und lokale ISPs
- ITU**
- International Telecommunication Union
 - 1865 gegründet, seit 1947 regelt ein völkerrechtliches Abkommen das Verhältnis ITUs zu den Vereinten Nationen, seit 1949 Sonderorganisation der UN
 - Aufgaben ITUs sind u. a. Koordinations- und Zuteilungsfunktion (z. B. Funkfrequenzzuweisung), Regelungsdefinitionen (z. B. Regeln für den transnationalen Fernmeldeverkehr, Tarifierungs- und Verrechnungsprinzipien) und Standardisierungsfunktionen im Telekommunikationsbereich (z. B. Standardisierung von Telekommunikationsdiensten und -geräten)
- Kritische Masse**
- volkswirtschaftlich ein Netzeffekt, ein positiver externer Effekt
 - der Punkt, ab dem durch einen Multiplikator-Effekt ein exponentielles Nutzerzahlwachstum erreicht wird

- LACNIC**
- Registro Regional de Direcciones IP Latinoamericano y Caribeño
 - zuständige RIR für den Raum Karibik und Lateinamerika
 - siehe RIR
- LIR**
- Local Internet Registry
 - siehe RIR
- „negative spillover“-Effekt**
- liegt vor, wenn verschiedene Staaten unterschiedliche Regulierungen zu einem bestimmten Bereich treffen
 - entsteht, wenn ein Staat transnationale Sachverhalte anders regelt als ein anderer Staat, ohne zu berücksichtigen, welche anderen nationalen Regelungen seine Festlegungen touchieren könnten
 - diese Effekte sind unvermeidbar, solange nationalstaatliche und transnationale Gesetzgebung besteht
- Netiquette**
- Kunstwort aus „Network“ und „Etiquette“ (engl.)
 - Reihe von ungeschriebenen ethisch-moralischen Normen, eine Art Verhaltenskodex oder Knigge der Internet-Community (z. B. sich zu duzen)
 - diese Höflichkeitsregeln sollten z. B. bei Newsgroup-Beiträgen beachtet werden, um der Abstrafung durch Nichtbeachtung in Form öffentlicher Kritik durch die Internet-Gemeinschaft zu entgehen
- NSF**
- National Science Foundation
 - US-amerikanische Regierungsbehörde
 - Gründungszweck war die Förderung wissenschaftlicher Forschung, dabei sollen insbesondere Projekte für die Erweiterung wissenschaftlicher Kommunikation unterstützt werden
 - hatte auch die Rolle des Koordinators und Finanziers aller nicht militärischen Internet-Projekte

NSI

- Network Solutions Incorporation (Network Solutions Inc.)
- Sitz in Virginia/USA
- Privatunternehmen, das seit 1992 verantwortlich ist für die Registrierung der gTLDs ».com«, ».net«, ».org«, ».gov«, ».edu« und die Verwaltung des A-Root-Servers
- diese Aufgaben wurden später ICANN übertragen, welche NSI aber mit der Zuständigkeit für die Verwaltung aller US-Domains (außer ».gov« und ».mil«) betraute
- NSI besteht nach dem Transfer ihrer Aufgaben zwar weiterhin, jedoch löst sich seitdem die ehemals starke vertragliche Verbindung mit der US-Regierung zunehmend

NTIA

- National Telecommunications and Information Administration
- Abteilung des US-Handelsministeriums, die mit der Privatisierung des DNS beauftragt wurde
- das Office of International Affairs der NTIA übernahm im Department of Commerce die Domain-Politik

Registry, Registrar, Registrant

- eine Registry ist eine Institution, die eine Top Level Domains-Registerdatenbank betreibt, sie ist verantwortlich für deren Aufrechterhaltung, eine vergebene Top Level Domain kann auf Grund der Internet-Hierarchie-Struktur nur eine Registry besitzen
- ein Registrar ist ein Unternehmen, das den Registrierungsantrag einer Person auf einen bestimmten Domain-Namen entgegen nimmt und an die verantwortliche Registry delegiert, fungiert als Schnittstelle zwischen dem Kunden (der künftige Domain-Namen-Inhaber) und der verantwortlichen Registry
- innerhalb nationaler Top Level Domains (ccTLDs) ist oft ein Unternehmen gleichzeitig Registry und Registrar (z. B. NSI)
- in der Regel kann eine Domain nur bei einem Registrar beantragt werden, bisweilen aber auch direkt bei der verantwortlichen Registry
- ein Registrant ist die Person, die einen Antrag auf einen bestimmten Domain-Namen bei der verantwortlichen Stelle einreicht und nach erfolgreicher Anmeldung Domain-Inhaber wird

RFC

- Requests for Comment
- Dokumente, die Quasi-Standards, Übertragungsprotokolle und andere internetspezifische Informationen enthalten
- Ziel ist es, Stellungnahmen der Netz-Gemeinschaft zu erhalten, um so Anerkennung über die Internet-Strukturen, verwendete Verfahren oder Protokolle zu erzielen
- ist eine Art Bottom-Up-Ansatz der Entscheidungsfindung, ein basisdemokratischer Konsensfindungsprozess und stellt eine Form der transparenten und informellen Internet-Regulierung dar
- vorhandene technische Internet-Probleme werden auf Mailinglisten debattiert, bis ein Konsens über die beste Lösung (Best Practice) gefunden wird, nach der Diskussion fungiert die Lösung als technischer Quasi-Standard
- erhalten keine Rechtsverbindlichkeit durch Regierungseinrichtungen, daher sind die erarbeiteten Lösungskompromisse auch nicht rechtlich verbindlich, da aber die Nichtbeachtung der Lösungen die Internet-Funktionsfähigkeit gefährden könnte, werden sie meist anerkannt

RIPE-NCC

- Réseau IP Européen - Network Coordination Center
- zuständige RIR für den Raum Europa mit Koordination, Allokation und Registrierung von IP-Adressen
- siehe RIR

RIR

- Regional Internet Registry
- gemeinnützige Organisationen, sind verantwortlich für die gerechte Verteilung und Verwaltung der IP-Adressen (sie vergeben keine Domain-Namen) auf der regionalen Ebene an entsprechende Internet Service Providers (ISP) und lokale Internet Registries (Local Internet Registry, LIR) und die Entwicklung damit zusammenhängender Verwaltungsrichtlinien
- die IP-Adressen Verwaltungshierarchie umfasst ICANN, regionale Internet Registries (Regional Internet Registries, RIR) und lokale Internet Registries (Local Internet Registries, LIR)), in dieser Hierarchie weist ICANN Teile des IP-Adressraumes den RIRs entsprechend dem aktuellen Bedarf zu, die innerhalb ihrer geographischen Region die Arbeit der ihr unterstellten LIRs koordinieren sollen
- IP-Adressen werden nicht länder- sondern gebietsbezogen von den LIRs vergeben, die diese Nummernblöcke von der zuständigen RIR erhalten haben
- RIRs agieren in einem geopolitischen Umfeld (z. B. Kontinente), die von ICANN bestimmten geographischen Regionen sind Europa, Asien/Pazifik, Nordamerika, Lateinamerika/Karibik und Afrika
- sind über die Adress Supporting Organization (ASO) an ICANN gegliedert
- derzeit fünf existierende RIRs: RIPE-NCC (Réseau IP Européen - Network Coordination Center), APNIC (Asia Pacific Network Information Center), ARIN (American Registry for Internet Numbers), LACNIC (Latin America and Caribbean Internet Addresses Registry) und AfriNIC (African Network Information Centre)

Root-Server

- Computer, welche die Root-Zone, die oberste Domain, verwalten und die Kern-Ebene der DNS-Verwaltung darstellen
- es existieren weltweit 13 Root-Server vom A-Root in Virginia (USA) bis zum M-Root in Endo (Japan), durch diesen Verbund soll die Aufgabenlast gleichmäßig verteilt werden und, sollte ein Root ausfallen, kann dessen Aufgaben ein anderer übernehmen
- auf den Servern werden die die IP-Adresse sämtlicher gTLDs (z. B. ».com«) und ccTLDs (z. B. ».de«) in der DNS-Hierarchie gepflegt, die Root-Datenbank enthält somit Verweise auf alle untergeordneten Domain-Datenbanken mit den darin eingetragenen Domain-Namen und Informationen
- Aufgabe der Roots ist es, eintreffende IP-Adress-Anfragen an die Top Level Domain-Datenbanken und von dort an die darunter liegenden Ebenen zu geben (ausgehend vom Root-Server über Verknüpfungen auf die DNS-Server der untergeordneten DNS-Hierarchieebenen, ordnet die Root-Datenbank eine Internet-Adresse der entsprechenden IP-Adresse zu)

RUDRP¹⁵

- Rules for Uniform Dispute Resolution Policy
- beschreiben die Verfahrensordnung, nach dem das UDRP-Verfahren vollzogen wird

¹⁵ ICANN, UDRP Rules.

SLD

- Second Level Domain
- `http://www.hostname.subdomain.subdomain.(...)second-level-domain.top-level-domain`
- ist der individuelle Namensbestand der URL, wodurch diese unter namensrechtlichen Gesichtspunkten große Bedeutung hat, da sie unterhalb der Top Level Domain den eigentlichen Rechner-, „Namen“ darstellt
- die Charakteristika einer IP-Adresse Eindeutigkeit und Einmaligkeit besitzen auch Domain-Namen, sodass auch nur jeweils eine Second Level Domain (SLD) unter einer Top Level Domain (TLD) existiert

TCP/IP

- Transmission Control Protocol/Internet Protocol
- Kommunikationsstandard, dient der Kommunikation zwischen Rechnern in Netzwerken
- ist ein Quasi-Standard von Protokollen und Schnittstellen, um unterschiedliche Computernetzwerke zu verbinden und damit Datentransfer zu ermöglichen

TLD

- Top Level Domain
- Domain-Endung, die die erste Ebene einer Internet-Adresse bezeichnet
(`http://www.hostname.subdomain.subdomain.(...)second-level-domain.top-level-domain`)
- in zwei Arten zu unterscheiden, generische gTLDs (Generic Top Level Domain), wie »com« und länderspezifische Country Code Top Level Domain (ccTLDs) wie »de«
- festgelegt in RFC 1591
- will ein Registrant eine bestimmte Internet-Adresse haben, muss er zunächst eine Top Level Domain (TLD) wählen, unter der er registriert werden will

UDRP¹⁶

- Uniform Dispute Resolution Policy
- trat am 1. 1. 2000 in Kraft
- unverbindliches, zeit- und kostengünstiges Schlichtungsverfahren bei Domain-Namen-Disputen
- wird angewendet bei Konflikten zwischen Domain-Inhabern und einer Drittpartei, die behauptet, der derzeitige Domain-Inhaber verwende diese unrechtmäßig
- neutrale Schlichter (Dispute Resolution Providers) sollen einen einvernehmlichen Konsens über den aufgetretenen Domain-Konflikt nach den RUDRP (Rules for Uniform Name Dispute Policy) herbeiführen

URL

- Uniform Ressource Locator
- festgelegtes Adressierungsschema für Internet-Adressen, das den vollständigen Pfad einer Webseite darstellt
- Aufbau einer URL: `http://www.hostname.subdomain.subdomain.(...)second-level-domain.top-level-domain`
- URL-Adresse wird von einem Webbrowser (z. B. Internet Explorer) verwendet, um Internet-Ressourcen zu ermitteln
- URL-Adresse gibt das für den Zugriff auf eine Ressource zu verwendende Protokoll an (z. B. `http`), den Server-Namen, auf dem sich die Ressource befindet (z. B. »`www.tu-ilmenau.de`«) und den frei wählbaren Ressourcenpfad (z. B. ein pdf-Dokument)

¹⁶ ICANN, UDRP Policy.

WGIG

- Working Group on Internet Governance
- internationale Expertengruppe, die sich dem Thema Internet-Governance widmet
- wurde 2004 auf Empfehlung des WSIS I durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen ins Leben gerufen und sollte bis zum WSIS II Empfehlungen innerhalb ihres Aufgabenressorts schaffen
- Aufgabengebiete sind, die Schaffung einer Definition von Internet-Governance, die Auseinandersetzung mit verschiedenen Sachfragen im Internet-Governance-Kontext und die Schaffung einer gemeinsamen Verständnisbasis in diesem Bereich

White Paper¹⁷

- ist allgemein ein „Statement of policy“ und stellt kein materielles Recht dar, sodass es keine Gesetzeskraft bzw. Rechtsbindungswirkung erhält
- ist eine Grundsatzerklärung und dient der öffentlichen Information
- das White Paper im ICANN-Kontext (Management of Internet Names and Addresses) ist eine Modifikation des vorangegangenen Green Paper und enthält einen überarbeiteten Vorschlag der künftigen DNS-Verwaltung
- Gründung der ICANN beruht auf diesem Dokument

WIPO

- World Intellectual Property Organisation
- Weltorganisation für geistiges Eigentum
- 1967 gegründet, seit 1974 Teilorganisation der UNO
- Ziel global die Rechte an immateriellen Gütern zu fördern

WSIS

- World Summit on the Information Society
- in zwei Gipfel unterteilter Weltgipfel (WSIS I 2003 in Genf, WSIS II 2005 in Tunis) zu den Themen Information und Kommunikation

¹⁷ DoC, White Paper.